



LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE

**Zulassung gem. § 52 Abs. 2a BBergG
für den**

Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas

**der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH
IN DER STADT VECHTA (LANDKREIS VECHTA)**



L67131/02-04_06/2018-0001, 15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

	Teil A: Entscheidung.....	1
1	Beschluss	1
2	Planunterlagen.....	3
3	Nebenbestimmungen.....	5
4	Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen	6
5	Hinweise	6
6	Kostenentscheidung	6
	Teil B: Begründung	7
7	Sachverhalt.....	7
7.1	Darstellung des Vorhabens.....	7
7.2	Verfahrensverlauf	8
7.2.1	Vorverfahren.....	8
7.2.2	Anzuwendendes UVP-Recht	8
7.2.3	Planfeststellungsverfahren.....	9
8	Rechtmäßigkeit.....	13
8.1	Rechtliche Grundlagen	13
8.2	Verwaltungsverfahren nach BBergG, NVwVfG, VwVfG	14
8.3	Zuständigkeit	14
8.4	Planrechtfertigung.....	15
8.5	Alternativenprüfung.....	15
8.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	16
8.6.1	Umweltverträglichkeitsstudie	16
8.6.2	Untersuchungsrahmen	16
8.6.3	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen.....	18
8.6.4	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	35
8.6.5	Kumulativ wirkende Vorhaben	36
8.6.6	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung ohne Eingriff.....	36
8.6.7	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	36
8.7	Bergrecht.....	37
8.7.1	Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 BBergG	37
8.8	Naturschutzrecht.....	40
8.8.1	Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG	40
8.8.2	Biotopschutz	40
8.8.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).....	40
9	Planungsrecht.....	42
9.1	Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren.....	42

9.2	Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit	42
9.3	Wasserrecht	43
9.3.1	Erlaubnis gemäß gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i.V.m. §§ 9 und 15 NWG 43	
9.3.2	Lage im Wasserschutzgebiet Vechta-Holzhausen	43
9.4	Immissionsschutz	44
9.5	Entscheidung über Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen.....	45
9.5.1	Aus dem schriftlichen Anhörungsverfahren.....	45
9.5.2	Anträge aus dem Erörterungstermin	62
9.6	Sachgüter/ Rechte Dritter	69
9.7	Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle	69
9.8	Begründung der Nebenbestimmungen	70
10	Ergebnis	71
11	Begründung der sofortigen Vollziehung	72
12	Kosten der Planfeststellung	72
13	Rechtsbehelfsbelehrung	73
	Teil C: Abkürzungen und Fundstellen	74
1	Abkürzungen.....	74
2	Fundstellen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften.....	77

Teil A:

Entscheidung

1 Beschluss

Als Betriebsführerin für die Produktionsaktivitäten der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und deren Tochtergesellschaften legte die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), Riethorst 12, 30659 Hannover, einen

Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas

vor, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57a Bundesberggesetz (BBergG)¹ durchzuführen war.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen

- das weitere Öffnen des Mengenregelventils der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 und
- Umbauarbeiten an den beiden Gastrocknungsanlagen Goldenstedt Z23 und Z9, um die Leistungsfähigkeit der Anlagen zu erhöhen und ihre Effizienz zu steigern, so dass das Erdgas auch bei höherer Förderrate getrocknet werden kann.

Dieser Rahmenbetriebsplan wird

- aufgrund der Planunterlagen nach 2.,
- unter Berücksichtigung der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,
- nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen und
- unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung
- unter Aufnahme von Nebenbestimmungen nach 3.

zugelassen.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 2. dieser Zulassung aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und / oder Vorbehalte ergeben.

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers. Vorbehalte gemäß § 74 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz sind nicht erforderlich.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991

¹ Die Fundstellen der herangezogenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. sind in Teil C aufgelistet.

Planfeststellungsbeschluss als Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas

(BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), angeordnet.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

2 Planunterlagen

Antrag vom 8. März 2018	EMPG	1 Seite
Teil I: Antragsgegenstand	EMPG	13 Seiten
Teil II: Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen	EMPG	7 Seiten
Teil III: Rechtliche Grundlagen	EMPG	2 Seiten
Anhang 1-1: Übersichtskarte 1: 25.000 vom 27.10. 2018	EMPG	1 Plan
Anhang 1-2: Anfahrtsplan Goldenstedt Z23 vom 11.11.2010	EMPG	1 Plan
Anhang 1-3: Übersichtskarte 1: 25.000 (Wasserschutzgebiete) vom 27.10.2018	EMPG	1 Karte
Anhang 1-4: Lageplan 1: 2.000 (ALKIS) vom 27.10.2018	EMPG	1 Plan
Anhang 1-5: Grundstücksverzeichnis (anonymisiert)	EMPG	1 Tabelle
Anhang 2-1: Feldesumrisse Goldenstedt-Visbek und Goldenstedt Oythe	EMPG	1 Karte
Anhang 2-2: Geologischer Schnitt Goldenstedt Z23 SW-NO	EMPG	1 Karte
Anhang 2-3: Erdgasfeld Goldenstedt-Oythe (Karbon)	EMPG	1 Karte
Anhang 2-4: Detailkarte südliche Karbon-Hauptscholle	EMPG	1 Karte
Anhang 2-5: Erdgasfeld Goldenstedt-Oythe (Karbon) - Rohgasproduktion	EMPG	1 Karte
Anhang 2-6: Erdgasfeld Goldenstedt-Visbek (Stassfurt-Karbon) - Rohgasproduktion	EMPG	1 Karte
Anhang 2-7: Goldenstedt-Süd Karbon – Druckverteilung 2017	EMPG	1 Karte
Anhang 2-8: Goldenstedt-Süd Karbon – Druckverteilung 2030	EMPG	1 Karte
Anhang 2-9: Goldenstedt-Süd Karbon – Druckverteilung 2046	EMPG	1 Karte
Anhang 2-10: Goldenstedt-Süd Karbon – Druckverteilung 2046	EMPG	1 Karte
Anhang 3-1: Verfahrensfleißbild	EMPG	1 Plan
Anhang 3-2: Übersicht Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	EMPG	1 Tabelle
Allgemeinverständliche Zusammenfassung zur Umweltverträglichkeitsstudie für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas vom 8. März 2018	Kölling & Tesch Umweltplanung	31 Seiten
Umweltverträglichkeitsstudie für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas vom 8. März 2018	Gesamtverantwortung: Kölling & Tesch Umweltplanung mit eigenverantwortlichen Beiträgen durch <u>Schutzgut Wasser:</u> Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH <u>Seismizität:</u> Prof. Dr. Manfred Jo-	96 Seiten und 4 Anhänge

	<p>swig, Institut für Geophysik der Universität Stuttgart <u>Lärm/Luftschadstoffe:</u> TÜV Nord Umweltschutz & Co.KG <u>Geologie/Vorhaben:</u> ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter vom 08. März 2018	Kölling & Tesch Umweltplanung Inga Bellstedt und Tanja Tesch	31 Seiten
Entscheidung des Landkreises Vechta zur Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens vom 18.04.2017	80-Grü	1 Seite
Gutachten zur seismischen Gefährdung durch die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas vom 12.01.2018	Professor Dr. Manfred Joswig	19 Seiten
Neubewertung der lokalen Seismizität in der Region Cloppenburg, Niedersachsen vom 21.11.2017	Seismic Solutions Dr. Marco Walter	64 Seiten
Seismische Messungen am Erdgasfeld Goldenstedt/ Visbek vom 21.02.2017	Seismic Solutions Dr. Marco Walter	24 Seiten
Orientierende Bodenuntersuchung der Umgebung des Betriebsplatzes vom 24.11.2017	Institut für Geologie und Umwelt GmbH Dr. Jens Sagemann und Dr. Hanno Paetsch	13 Seiten und 9 Anlagen
Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach dem Umbau des Betriebsplatzes Goldenstedt Z23/Z9 vom 23.11.2017	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG Dipl. - Ing. Cay-Peter Meyer	16 Seiten und 4 Anhänge (11 Seiten)
Gutachterliche Stellungnahme zu den Immissionen durch die Erdgasbohrungen Goldenstedt Z9 und Z23 vom 28.11.2017	TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG Dipl.-Ing. Dirk Herzig	20 Seiten und 5 Seiten Anhang

3 Nebenbestimmungen

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend dem festgestellten Plan durchzuführen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 3.1 Das Ende der bereits zugelassenen Umbauarbeiten der Anlagen (Zulassung mit Sonderbetriebsplan vom 24.08.2018, Aktenzeichen L1.1/L67131/02-04_22/2018-0006) ist dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Die Einhaltung der prognostizierten Geräuschemissionen, die vom Sachverständigen Dipl. Ing. Cay-Peter Meyer der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG als Erwartungswerte ermittelt wurden, sind spätestens 3 Monate nach dem Abschluss des Anlagenumbaus durch Messungen eines anerkannten Sachverständigen zu kontrollieren. Der Messbericht ist unverzüglich dem LBEG vorzulegen.
- 3.3 Die Förderung ist so einzustellen, dass die Fließgeschwindigkeit des Fluids in der Komplettierung von 30 m/s nicht überschritten wird.
- 3.4 Nach Abschluss der Umbauarbeiten (Vgl. NB 3.1) sind die Notfallpläne der Goldenstedt Z23 unverzüglich zu aktualisieren.
- 3.5 Sollte ein seismisches Ereignis mit einer Lokalmagnitude von 1,4 oder größer eintreten, für das der Niedersächsische Erdbebendienst (NED) das Epizentrum im Bereich der Kohlen-Lagerstätte Goldenstedt-Oythe erkennt, ist das bestehende und durch die EMPG im Namen des BVEGs betriebene seismische Monitoring im Hinblick auf die erreichte Lokalisierungs-genauigkeit und die Erfassung der Bodenschwingungsgeschwindigkeiten an der Erdoberfläche neu zu bewerten und ggf. anzupassen.
- 3.6 Die Bodenuntersuchung auf Quecksilber um die Sondenplätze der Goldenstedt Z23 und Goldenstedt Z9 ist 5 Jahre nach Rechtskraft dieser Zulassung durch einen Sachverständigen zu wiederholen. Das Ergebnis ist in einem Bericht zu fassen, der durchlaufend beim LBEG, dem Landkreis Vechta und dem Wasserwerk Vechta zur Kenntnis gegeben wird.
- 3.7 Für die Verfüllung der Erdgasbohrung zum Ende der Betriebszeit ist ein Sonderbetriebsplan beim LBEG zur Zulassung einzureichen. Für die daran anschließende Wiedernutzbarmachung der Fläche des Erdgasförderplatzes und des unter Bergaufsicht stehenden Teils der Zufahrt ist ein Sonderbetriebsplan zur Zulassung beim LBEG einzureichen.
- 3.8 Sollten Schäden an den Förderanlagen bzw. den Rohrleitungen des Wasserwerkes Vechta entstehen, sind diese unverzüglich dem Wasserwerk Vechta sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta zu melden und unter Aufsicht des Wasserwerkes Vechta von zertifizierten Fachfirmen zu beheben. Entstandene Kosten sind im vollen Umfang vom Verursacher zu tragen.
- 3.9 In jedem Hauptbetriebsplan ist der Nachweis neu zu führen, dass weiterhin besondere Erfordernisse bestehen, die keine wirtschaftlich sinnvolle und zumutbare Möglichkeit bieten, die brennbaren Gase durch Verdichtung auf das Druckniveau der Transportleitung zu heben, um sie mit dem Förderstrom abzuführen oder die Flash- und Entspannungsgase in Feuerungs- oder Verbrennungsmotoranlagen einer Nutzung zuzuführen.

Werden die brennbaren Gase durch Verdichtung auf das Druckniveau der Transportleitung gehoben, um sie mit dem Förderstrom abzuführen bzw. werden die Flash- und Entspannungsgase in Feuerungs- oder Verbrennungsmotoranlagen einer Nutzung zugeführt, so entfällt die Notwendigkeit dieses Nachweises.

4 Entscheidungen über Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen

Während der Anhörungsphase gab es keine Einwendung betroffener Grundstückseigentümer oder von Bürgern im Umfeld (Anwohnern) des Vorhabens. Es gab Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und von einigen Naturschutzverbänden, die ihre Satzungsziele beeinträchtigt sahen.

Den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden wurde in einem Erörterungstermin am 17. Juli 2018 Gelegenheit gegeben ihre Bedenken und Anregungen zu erläutern. An der Klärung von Sachfragen wirkte die Antragstellerin mit. Sie hatte zum Erörterungstermin die Sachverständigen mitgebracht, die Beiträge zum Antrag geliefert hatten, um umfassend Auskunft erteilen zu können und Missverständnisse auszuräumen. Zur Vorbereitung auf den Erörterungstermin erhielt die Antragstellerin die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände.

Die Erörterung der Stellungnahmen führte zu keinem Einvernehmen. Die Verbände hielten ihre Kritik aufrecht. Einige Verbände verschärfte die Kritik und stellten im Erörterungstermin weitere Anträge. Die ursprünglichen Stellungnahmen und die Anträge im Erörterungstermin wurden einzeln gewürdigt. Die Bedenken sowie Anträge gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entsprochen wurde (näheres siehe auch in Abschnitt 9.5).

5 Hinweise

5.1 Diese Rahmenbetriebsplanzulassung schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche zivilrechtliche Genehmigungen, Verträge, Einwilligungen oder Vereinbarungen nicht ein.

5.2 Diese Rahmenbetriebsplanzulassung hat keine Gestattungswirkung. Für die Durchführung des Vorhabens sind vom LBEG zugelassene Haupt- und Sonderbetriebspläne gemäß § 52 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 57 a Abs. 5 BBergG erforderlich. Diese Betriebspläne und deren Zulassungen dürfen dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht zuwiderlaufen.

5.3 Wesentliche Änderungen bedürfen eines weiteren Planfeststellungsverfahrens.

5.4 Mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans werden die in der zugehörigen Umweltverträglichkeitsstudie dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Anhang 2, Abschnitt 12) verbindlich.

6 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Teil B:

Begründung

7 Sachverhalt

7.1 Darstellung des Vorhabens

Der Erdgasförderplatz Goldenstedt Z23 befindet sich im Landkreis Vechta, Gemeinde Vechta, Niedersachsen, östlich des Stoppelmarktes und nördlich der Oyther Straße. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die nächsten einzelnen Wohngebäude liegen ca. 400 m in westlicher Richtung an der Straße „Frohnsweg“ bzw. ca. 650 m in nordöstlicher Richtung an der Straße „Holunderweg“. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich ca. 650 m südlich des Vorhabens.

Die Zufahrt zum Förderplatz Goldenstedt Z23 erfolgt aus nordwestlicher Richtung über die Bundesstraße B69 (Oldenburger Straße) und von dort weiter in östlicher bzw. südlicher Richtung über die „Bergstruper Straße“. Von dort erfolgt die Abzweigung in die Straße „Bei Thesings Kreuz“.

Die Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 wurde im Jahr 2010 abgeteuft und fündig erklärt. Die Bohrung wurde nach dem Abteufen im Jahr 2010 mehrfach (13-mal) hydraulisch stimuliert, um einen besseren Anschluss der Lagerstätte an das Bohrungsbauwerk zu erreichen. Anschließend wurde der Bohrplatz zum Förderplatz umgebaut und eine Gastrocknungsanlage zur Aufbereitung des Erdgases auf dem Förderplatz errichtet. Die Förderung des Erdgases wurde noch im Jahre 2010 aufgenommen. Seitdem produziert die Bohrung Goldenstedt Z23 nahezu konstant mit einer gedrosselten Förderrate von bis zu 500.000 Kubikmeter Erdgas pro Tag.

Der Förderplatz Goldenstedt Z23 befindet sich in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Vechta-Holzhausen. Der Erdgasförderplatz der Goldenstedt Z23 befindet sich direkt neben dem Erdgasförderplatz der Goldenstedt Z9. Beide Plätze bilden zusammen ein Betriebsgelände und sind nicht durch einen Zaun voneinander abgetrennt. Die obertägigen Anlagen (z.B. die Gastrocknungsanlagen) werden teilweise gemeinsam für beide Erdgasbohrungen genutzt.

Die Auswertungen des bisherigen Produktionsverhaltens und der Lagerstättenparameter der Goldenstedt Z23 lassen eine langfristig höhere Förderung von Erdgas über 500.000 Kubikmeter pro Tag erwarten. Die Antragstellerin plant deshalb das tägliche Fördervolumen der Goldenstedt Z23 zu erhöhen. Zur Erhöhung des Fördervolumens pro Tag muss lediglich das Mengenventil der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 weiter geöffnet werden.

Zusätzlich sind Umbauarbeiten an den beiden bereits heute prozesstechnisch verbundenen Gastrocknungsanlagen Goldenstedt Z23 und Z9 erforderlich, um das zukünftig höhere Fördervolumen pro Tag aufbereiten (trocknen) zu können. Die Umbaumaßnahmen der Gastrocknungsanlage Goldenstedt Z9 umfassen im Wesentlichen den Ersatz des vorhandenen Erdgaskühlers durch ein leistungsfähigeres Modell, sowie den Austausch der Glykol-Regeneration. Die Umbaumaßnahmen der Gastrocknungsanlage Goldenstedt Z23 umfassen den Ersatz von zwei vorhandenen Absorbern durch einen einzelnen Absorber mit einer höheren Leistung, sowie die Integration eines Skimmers in den Glykolkreislauf der Anlage zur Abscheidung von nicht löslichen Erdgasbestandteilen.

Weder der Förderplatz Goldenstedt Z23 noch der angeschlossene Förderplatz Goldenstedt Z9 müssen wegen der Erhöhung des täglichen Fördervolumens der Goldenstedt Z23 dauerhaft oder temporär erweitert werden.

Da die anfallenden Lagerstättenwasservolumina in etwa proportional zu den geförderten Erdgasvolumina anfallen, verdoppelt sich das anfallende Volumen mit der Förderraterhöhung. Dementsprechend werden sich im Regelfall die Transporte für den Abtransport des Lagerstättenwassers von bisher ca. drei Fahrten pro Woche auf sechs bis sieben Fahrten pro Woche erhöhen. Mit dem Sinken der Förderrate, das nach dem ersten Förderjahr beginnt, sinkt auch das Lagerstättenwasservolumen wieder, das abtransportiert werden muss. Etwa sechs Jahre nach der Erhöhung wird das tägliche Fördervolumen an Erdgas und Lagerstättenwasser wieder auf dem Niveau von heute liegen.

Der Immissionsbeitrag, der durch die beantragte Fördermengenerhöhung hervorgerufen wird, ist gering und unterschreitet die Irrelevanzschwellen der TA Luft. Dieses begründet sich darin, dass es durch die Modifikationen der Gastrocknungsanlagen Goldenstedt Z9 und Z23 zu einer Verbesserung des Aufbereitungsprozesses kommt. Die Verbesserung der Effizienz des Aufbereitungsprozesses bewirkt, dass die eingesetzte und zirkulierte Glykolmenge nicht erhöht werden muss. Da die anfallende Menge an zu verbrennenden Entlösungsgasen überwiegend von der eingesetzten Glykolmenge abhängt, bleibt die Menge an Entlösungsgasen zur Verbrennung trotz der Fördermengenerhöhung nahezu gleich.

7.2 Verfahrensverlauf

7.2.1 Vorverfahren

Aufgrund der geplanten Überschreitung des täglichen Fördervolumens von 500.000 m³ ist für das Vorhaben gem. § 1 Nr. 2 a) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aus diesem Grund hat das LBEG gem. § 52 Abs. 2a BBergG in einem ersten Beratungsgespräch gemäß § 25 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 13.03.2017, in dem das Vorhaben vorgestellt wurde einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan gefordert (L67131/02-04_06/2017-0001/001), für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57c BBergG durchzuführen ist.

Am 21.04.2017 legte die EMPG ein Schreiben des Landkreises Vechta vom 18.04.2017 vor (Aktenzeichen: 80- Grü), aus dem hervorgeht, dass für das Vorhaben kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist – L1.4/L67131/02-04_06/2017-0001/012. Es ist als Anlage 4 auch Teil der Antragsunterlagen und damit allen Verfahrensbeteiligten bekannt. Der Sachbearbeiter im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung stellt darin fest:

„... dass aus meiner Sicht für das erwähnte Vorhaben ein Raumordnungsverfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben ist weder raumbedeutsam noch von überörtlicher Bedeutung.“

7.2.2 Anzuwendendes UVP-Recht

Zu betrachten ist hier der Fall eines UVP-pflichtigen Vorhabens nach dem BBergG mit Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP („Scoping“).

§ 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG² bestimmt, dass für die Umweltverträglichkeitsprüfung das bis zum 29.07.2017 geltende Recht weiter Anwendung findet, wenn das Scopingverfahren vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden ist.

Das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG wurde spätestens mit dem Einladungsschreiben vom 18.04.2017 - L1.4/L67131/02-04_06/2017-0001/009 – eingeleitet, d.h. vor dem 16. Mai 2017, so dass

- die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (i.d.F. gültig bis zum 28.07.2017) durchgeführt wird,
- die Einwendungsfrist 1 Monat beträgt und bei komplexen Unterlagen verlängert werden kann. Sie darf dann aber die nach § 73 Abs. 3a Satz 1 VwVfG zu setzende Frist nicht überschreiten.

7.2.3 Planfeststellungsverfahren

Das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde am 03.05.2017 mit einer Antragskonferenz (Scoping) gem. § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG eingeleitet. Die Antragskonferenz diente der Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG). Gleichzeitig wurden Hinweise zu den erforderlichen Antragsunterlagen gegeben. Über den Termin wurde ein Ergebnisprotokoll erstellt – L67131/02-04_06/2017-0001/032.

Im Nachgang zur Antragskonferenz wurde der vorläufige Untersuchungsrahmen i.S.d. § 14f UVPG festgelegt und dem Vorhabenträger mit Schreiben vom 13.09.2017 – L1.4/L67131/02-04_06/2017-0001/029 – übersandt.

Am 08.03.2018 wurde der Antrag eingereicht.

Eine Beteiligungsvorabfrage erfolgte im Herbst 2017 – L67131/02-04_06/2017-0001/033.

7.2.3.1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit Schreiben vom 20.03.2018 – L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001 – wurde die Bekanntmachung der Auslegung sowie die Auslegung selbst veranlasst.

Das Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG fristgerecht mindestens 1 Woche vor Beginn der Auslegung ortsüblich, in der Stadt Vechta, bekanntgemacht. Dabei erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung durch die Stadt Vechta entsprechend ihrer Hauptsatzung – L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/003 durch Aus-hänge.

Der Text der Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen waren der Öffentlichkeit gem. § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG und gem. § 20 Abs. 2 UVPG auch über die Internetseite des LBEG

² § 171a BBergG: Übergangsvorschrift

Verfahren nach § 52 Absatz 2a bis Absatz 2c des Bundesberggesetzes sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die am 29. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16. Mai 2017

1. das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet wurde oder
2. die Angaben nach § 57a Absatz 2 Satz 2 bis 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in der bis dahin geltenden Fassung gemacht wurden.

§ 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt unberührt.

(www.lbeg.niedersachsen.de) und das Internetportal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) vom Beginn der öffentlichen Auslegung bis zum Ende des Planfeststellungsverfahrens zugänglich.

Die Auslegung der Antragsunterlagen fand in der Stadt Vechta vom 04.04.2018 bis 03.05.2018 (jeweils einschließlich) statt.

Kein Bürger hat bei der Stadt Vechta Einsicht genommen – L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/060.

Einwendungen konnten bis zum Ablauf des 17.05.2018 erhoben werden.

Ausmärker gem. § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gab es nicht. Die betroffenen beiden Grundeigentümer wurden über die Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren, durch Übersendung der Bekanntmachung direkt informiert – L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/011.

Die Einwendungsfrist betrug gem. § 9 Abs. 1c UVPG (i.d.F. gültig bis zum 28. Juli 2017) i.V.m. § 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG 1 Monat. Eine Verlängerung gem. § 9 Abs. 1d UVPG (i.d.F. gültig bis zum 28. Juli 2017) i.V.m. § 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG war nicht erforderlich, da die Unterlagen keinen erheblichen Umfang aufweisen.

7.2.3.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen

Neben den Trägern öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereiche betroffen sind (§ 73 Abs. 2 VwVfG), wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt, da für die Zulassung des Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 UVPG a.F.). Beteiligt wurden die von den anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta gem. § 38 Abs. 5 Satz 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) benannten Stellen. Aufgrund ihrer Mitwirkung in der Antragskonferenz und des nachdrücklich geäußerten Interesses am Planfeststellungsverfahren wurde auch der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) wie ein im Landkreis Vechta anerkannter Naturschutzverband behandelt, obwohl der BBU im Landkreis Vechta keine Stelle gem. § 38 Abs. 5 Satz 1 NAGBNatSchG benannt hat.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass mit der Bekanntmachung auch die Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG angesprochen werden.

Mit Schreiben vom 11.10.2017 - L1.4/L67131/02-04_06/2017-0001/033 - wurde eine Vorabfrage betreffs der von den TöB und den Naturschutzvereinigungen benötigten Antragsunterlagen (Anzahl, Form) durchgeführt. Bei dieser Gelegenheit haben folgende TöB's und Naturschutzvereinigungen ihre Nicht-Betroffenheit erklärt bzw. auf eine Beteiligung im Verfahren verzichtet:

- Kreishandwerkerschaft Vechta
- Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Anglerverein Niedersachsen e.V.
- Katholische Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt Vechta
- Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften Landesliegenschaftsfonds
- Telekom Deutschland GmbH
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Durch das Vorhaben werden die öffentlichen Aufgabenbereiche folgender Behörden, Gemeinden etc. berührt, die dementsprechend ebenfalls mit Schreiben vom 20.03.2018 - L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001 - beteiligt wurden, soweit sie nicht auf eine Beteiligung verzichtet haben:

- **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH^{*)}**
- **Wasserwerk Vechta**
- Niedersächsisches Forstamt Ankum
- **Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr**
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küsten- und Naturschutz
- **Bundespolizeidirektion Hannover**
- **Stadt Vechta**
- **Landkreis Vechta**
- Amt für regionale Landentwicklung Weser-Ems
- **Niedersächsisches Forstamt Ahlhorn**
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Agentur für Arbeit Vechta
- Evangelisch-Lutherische Kirche
- **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover- Kampfmittelbeseitigungsdienst**
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Polizeikommissariat Vechta
- **Deutsche Bahn AG**
- **EWE Netz GmbH**
- Deutsche Post AG

Folgenden von den anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta gem. § 38 Abs. 5 Satz 1 NAGBNatSchG benannten Stellen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, soweit sie nicht auf eine Beteiligung verzichtet haben:

- NABU Niedersachsen e.V.
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband –
- **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.**
- **Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.**
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e.V. (Wanderverband Niedersachsen)
- Verein Naturpark e.V. (VNP)
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)
- Aktion Fischotterschutz e.V.
- Landesverband Bürgerinitiative Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen
- NABU Kreisgruppe Vechta
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Niedersachsen e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V. (LSFV)
- Heimatbund Niedersachsen e.V. (HBN)

^{*)} Die fett gedruckten Stellen haben geantwortet.

- Pro Natura Landkreis Vechta e.V.

Aufgrund des Erlasses des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 05.05.2015 – 26 – 22122/04 wurde das

- **Landesbüro der Natur- und Umweltschutzverbände, 30171 Hannover**

im Verfahren beteiligt.

Aus den genannten Gründen wurde auch der **BBU – Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.** wie ein Naturschutzverband behandelt, der eine Stelle im Landkreis Vechta gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 NAGBNatSchG benannt hat.

Für die von den anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der unteren Naturschutzbehörde benannten Stellen ist in § 38 NAGBNatSchG für Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahmefrist von 2 Monaten festgelegt. Die Stellen konnten sich daher binnen 2 Monate nach Erhalt des Beteiligungsschreibens äußern (§ 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG, § 38 NAGBNatSchG). Im Anschreiben mit Datum vom 20.03.2018, mit dem die Unterlagen und der vorläufige Untersuchungsrahmen versendet wurde, wurde der 30.05.2018 als Termin genannt zu dem die Stellungnahme vorliegen muss.

Die Fristverlängerungsanträge der Stadt Vechta bis zum 31. Mai 2018 und des Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR bis zum 4. Juni 2018 wurden fristgerecht gestellt und positiv beantwortet.

Die Verfahrensdauer wurde durch die Fristverlängerungen nicht verlängert. Die gemäß § 73 Abs. 3a VwVfG maximale Frist von drei Monaten wurde nicht überschritten.

Fristgerecht eingegangen sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, von den benannten Stellen der anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich insgesamt 13 geäußert. Eine Naturschutzvereinigung, der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU), hat sich ohne Fristverlängerung nach der gesetzten Frist geäußert.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfristen sind keine Einwendungen erhoben worden.

7.2.3.3. Erörterungstermin

Die Antragstellerin erhielt alle Stellungnahmen, die im Anhörungsverfahren eingegangen waren, um sich fachlich mit den Argumenten auseinandersetzen zu können und sich auf den Erörterungstermin vorzubereiten. Nachdem die Antragstellerin ihre Bereitschaft zur Erörterung der vorgetragenen Argumente signalisiert hatte, wurde der Erörterungstermin unverzüglich einberufen, wobei die Frist des § 73 Abs. 6 VwVfG berücksichtigt wurde.

Der Erörterungstermin wurde zum 17. Juli 2018 angesetzt und im Saal von Picker's Gasthaus in 49424 Lutten, Große Straße 8 von 9:00 Uhr bis 17:54 Uhr durchgeführt. Mit der Einladung der Stellungnehmenden wurde eine Tagesordnung versandt.

Das Wortprotokoll wurde an die Teilnehmer übermittelt, dies waren neben der Antragstellerin und deren Beauftragte, der Landkreis Vechta, die Stadt Vechta, der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Landesverband Niedersachsen e.V.), der NABU-Kreisgruppe Vechta e.V. und der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V..

Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. hatte am 10.07.2018 als Verfahrensbeteiligter eine Akteneinsicht gemäß § 29 Abs. 1 VwVfG beantragt, die ihm am 13. Juli 2018, also noch vor dem Erörterungstermin, gewährt werden konnte.

Im Erörterungstermin gab es 23 fachliche Anträge. Mehrfach (7mal) wurden außerdem Anträge wegen der Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG und der Besorgnis der Verfahrensbeteiligung ausgeschlossener Personen gestellt. Diese Anträge aufgrund §§ 20 und 21 VwVfG wurden der Amtsleitung des LBEG zur Entscheidung vorgelegt.

Die begründeten Entscheidungen der Amtsleitung sind aktenkundig.

Die Besorgnisse auf Befangenheit und Beteiligung ausgeschlossener Personen wurden jeweils verneint.

Die fachlichen Anträge wurden einzeln gewürdigt, um abschließend entscheiden zu können, ob ergänzende Unterlagen nachzufordern sind und eine Fortsetzung des Anhörungsverfahrens notwendig ist. Abschließend wurde entschieden, dass keine Unterlagen nachzufordern sind und das Anhörungsverfahren beendet werden kann. Das Anhörungsverfahren wurde am 27.09.2018, also 10 Tage nach der Frist des § 73 Abs. 9 VwVfG beendet, indem der Amtsleitung des LBEG über das Anhörungsverfahren berichtet wurde. Diese hat anschließend über die weitere Zuständigkeit für den entscheidenden Teil des Planfeststellungsverfahrens entschieden.

7.2.3.4. Antrag auf vorzeitigen Beginn gemäß § 57 Abs. 1 BBergG

Am 24.09.2018 hat die Antragstellerin einen Antrag gemäß § 57b Abs. 1 BBergG gestellt.

Die Verfahrensbeteiligten wurden mit Schreiben vom 26.09.2018 über den Antrag informiert, indem dieser übermittelt wurde. Ihnen wurde Gelegenheit gewährt sich bis zum 12.10.2018 zum Antrag zu äußern.

Von dieser Gelegenheit machten folgende Verfahrensbeteiligten Gebrauch:

- der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.
- das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR – für seine Gesellschafter
- die Bundespolizei Hannover

Am 25.10.2018 wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 57b Abs. 1 BBergG zugelassen. Es erfolgte eine Bekanntgabe der Zulassung über die Webseite des LBEG. Außerdem erfolgte mit Schreiben vom 25.10.2018 eine Information über die Entscheidung an die Verfahrensbeteiligten.

8 Rechtmäßigkeit

8.1 Rechtliche Grundlagen

Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen sind bergfreie Bodenschätze im Sinne des BBergG (§ 3 Abs. 3 BBergG).

Das BBergG gilt u.a. für (§ 2 Abs. 1 BBergG)

1. das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien [...] Bodenschätzen einschließlich des Verladens, Beförderns, Abladens, Lagerns und Ablagerns von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen, soweit es im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten steht [...],
2. das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien [...] Bodenschätzen,
3. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (Einrichtungen), die überwiegend einer der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Das im Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter beschriebene Vorhaben befasst sich mit der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Aufgrund des vorhabensbedingten Überschreitens der Volumenstromgrenze des § 1 Nr. 2 a) UVP-V Bergbau ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die UVP-V Bergbau ist die Rechtsverordnung, die aufgrund der Ermächtigung des § 57 c BBergG erlassen wurde. Aus dieser Tatsache leitet sich - über § 52 Abs. 2 a BBergG – die Notwendigkeit ab, dass die zuständige Behörde die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen hat für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b durchzuführen ist.

Die bergrechtliche Rahmenbetriebsplanzulassung ersetzt alle übrigen behördlicher Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG, § 75 Abs. 1 VwVfG).

Die konzentrierende Wirkung und der Vorrang des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Planfeststellungsverfahren beruht auf § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG.

Die zuständige Behörde ist aufgrund des § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG bei der bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanzulassung an das materielle Recht der einbezogenen Entscheidungen gebunden.

8.2 Verwaltungsverfahren nach BBergG, NVwVfG, VwVfG

Auf die Ausführung des BBergG sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und das NVwKostG (Niedersächsische Verwaltungskostengesetz) anzuwenden, soweit das BBergG nichts anderes bestimmt (§ 5 BBergG). Diese Regelung wird im VwVfG bestätigt: Soweit die Länder Bundesrecht, das Gegenstände der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, als eigene Angelegenheit ausführen, gilt das VwVfG, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten (§ 1 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Bergrecht ist Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG).

Das VwVfG bestimmt weiter: Für die Ausführung von Bundesrecht durch die Länder gilt das VwVfG nicht, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist (§ 3 VwVfG).

Aus dem vorgenannten ergibt sich eine Rangfolge der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften:

1. Bundesberggesetz (BBergG)
2. Landesverwaltungsgesetz (NVwVfG)
3. Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

8.3 Zuständigkeit

In einem nach § 52 Abs. 2a BBergG durchzuführenden Planfeststellungsverfahren ist die für die Zulassung von Betriebsplänen zuständige Behörde Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde (§ 57a Satz 1 und 2 BBergG).

Das LBEG wurde für Niedersachsen die von der Landesregierung für die Ausführung des BBergG nach § 142 BBergG bestimmte Stelle durch Beschluss der Landesregierung vom

20.12.2005 über die „Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie und Auflösung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld sowie des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung“.

8.4 Planrechtfertigung

Zweck des Bundesberggesetzes ist es,

1. zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstätten-schutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,
2. die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten sowie
3. die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern.

Das BBergG lässt mit der aus § 1 Nr. 1 BBergG und § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG hergeleiteten sog. Rohstoffsicherungsklausel erkennen, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im öffentlichen Interesse ist und folglich im Regelfall eine gesonderte Planrechtfertigung nicht zu verlangen ist.

8.5 Alternativenprüfung

Das Bundesberggesetz schreibt eine behördliche Würdigung von Vorhabenalternativen nur dann vor, wenn der Vorhabenträger Alternativen in seinem Betriebsplan tatsächlich geprüft hat (vgl. § 57a Abs.2 S. 3 BBergG).

Die Antragstellerin hat gemeinsam mit den beauftragten Sachverständigen Alternativenbetrachtungen in Kapitel 4.5 der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommen. Sie hat damit eine Auflage aus der Antragskonferenz erfüllt. Untersucht wurden Alternativen zum Lagerstättenwassertransport per Tankkraftwagen und zur Verbrennung von Entlösungsgasen über eine Boden-fackel.

Dabei sind die Alternativen für den Abtransport des Lagerstättenwassers per Tankkraftwagen aufgrund technischer Hinderungsgründe, deren Beseitigung erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt mit sich bringen würde und erhebliche Investitionen nach sich ziehen würde, nachvollziehbar verworfen worden. Die derzeit genutzte Transportalternative des Lagerstättenwassers mit Tankkraftwagen auf öffentlichen Straßen ist zugelassen. Für den Transport im Trinkwasserschutzgebiet gibt es eine Ausnahme des Landkreises Vechta. Dieser Transport per Tankkraftwagen wurde, wegen der Zunahme der Transporte einer Risikountersuchung unterzogen, aus der Maßnahmen abgeleitet wurden (siehe Abschnitt 6.6 der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung).

Hinsichtlich der Alternative zur Beseitigung der anfallenden Entlösungsgase hat die Antragstellerin folgende Überlegung zu einer etwaigen Alternative angestellt:

„Die Entlösungsgasmengen von ca. 2 bis 3 m³/h sind so gering, dass der Aufwand für die Herstellung, Installation und den Betrieb – u.a. Antriebsenergie – unverhältnismäßig sind. Ein für diese Kleinstmengen an Entlösungsgasen dimensionierter Verdichter wäre wiederum nicht in der Lage, bei Wartungsarbeiten den Anlageninhalt in akzeptabler Zeit zu entlasten. Die Alternative der Errichtung eines mehrstufigen Verdichters wurde deshalb verworfen.“

Für die Beseitigung des Teilstroms der Entspannungs- und Entlösungsgase in einer Bodenfa-
ckel besitzt die Anlagenbetreiberin eine Genehmigung, die erst jüngst aktualisiert wurde.

Die Bedenken der Antragstellerin, dass die beschriebenen Alternativen unter dem Aspekt der
Wirtschaftlichkeit und auch der Anlagensicherheit nachteilig sind, können nachvollzogen wer-
den.

Da sich aber die wirtschaftlichen und technischen Parameter ändern können, wurde die Neben-
bestimmung 3.9. eingeführt. Diese verlangt, dass regelmäßig in jedem Hauptbetriebsplan die
Ausschlusskriterien für eine Vermeidung und vollständige Nutzung der Gase neu bewertet wer-
den.

8.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

8.6.1 Umweltverträglichkeitsstudie

Der Antrag enthält im Rahmenbetriebsplan im Abschnitt 4 eine Umweltverträglichkeitsstudie
(UVS), welche die Anforderungen des § 57a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBergG und des § 2 UVP-V
Bergbau erfüllt.

Sie enthält eine Bestandserfassung und -bewertung, eine Auswirkungsprognose auf die Schutz-
güter sowie die zu erwartenden Wechselwirkungen, die Darstellung möglicher Maßnahmen zur
Vermeidung und Minderung eines Eingriffs³ sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen
aus Sicht des Umweltgutachters.

Die, mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegte, Umweltverträglichkeitsstudie nimmt Bezug auf

- ein Gutachten zur seismischen Gefährdung, dass sich selbst auf
 - eine Neubewertung der lokalen Seismizität in der Region Cloppenburg, Niedersachsen
und
 - auf seismische Messungen am Erdgasfeld Goldenstedt /Visbek
stützt;
- eine orientierende Bodenuntersuchung der Umgebung des Betriebsplatzes;
- eine Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen nach dem Umbau des Betriebs-
platzes Goldenstedt Z23/Z9;
- eine gutachterliche Stellungnahme zu den Immissionen durch die Erdgasbohrungen Gol-
denstedt Z9 und Z23.

8.6.2 Untersuchungsrahmen

Zur Antragskonferenz am 3. Mai 2017 wurde von der EMPG eine Beratungsvorlage zur Festle-
gung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsstudie im bergrechtlichen Plan-
feststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. 2a BBergG/Rah-
menbetriebsplan für die Fördermengenerhöhung der Erdgasproduktionsbohrung Goldenstedt
Z23 vorgelegt. Sie enthielt als Abschnitt 6 eine Beschreibung des Untersuchungsrahmens.

³ Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nut-
zung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden
Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Land-
schaftsbild erheblich beeinträchtigen können. (§ 14 Abs. 1 BNatSchG)

Ausgehend von der methodischen Vorgehensweise zur Ermittlung, Beschreibung und fachlichen Bewertung der mit dem zu prüfenden Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen, die auf die projektspezifischen Merkmale und die vorhabensbedingten Wirkfaktoren und Wirkungsbeziehungen mit der räumlichen Umwelt zugeschnitten wurden, wurden die maßgeblichen potentiellen Wirkfaktoren des Vorhabens der Förderratenerhöhung ermittelt und tabellarisch den Schutzgütern nach § 2 UVPG gegenübergestellt, um die möglichen Wirkbeziehungen darzustellen. Darauf aufbauend erfolgte schutzgutbezogen eine Darstellung der voraussichtlich zu erwartenden Betroffenheit durch die Projektwirkungen. Anschließend erfolgten die Beschreibung der Bestandserfassung und die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfindlichkeit der Schutzgüter und der zuvor ermittelten voraussichtlichen Betroffenheit.

Es wurden eine Umweltverträglichkeitsstudie und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas vorgelegt, um den Anforderungen der UVP-V Bergbau zu genügen und die Basis für die von Gesetz- und Verordnungsgeber geforderte Umweltverträglichkeitsprüfung zu schaffen.

Da die Förderplätze Goldenstedt Z23 und Z9 bereits zum Scoping-Termin (3. Mai 2017) vorhanden und die Bohrungen abgeteuft und komplettiert waren und da weder eine Flächeninanspruchnahme über die bestehenden Betriebsplätze hinaus noch eine wesentliche Änderung der Emissionen erfolgt, ergeben sich keine anlagenbedingten Auswirkungen. Es können also nur temporäre Auswirkungen in der Bauphase und dauerhafte Auswirkungen durch die Betriebsänderung gegenüber dem Stand zum Scoping auftreten.

Folgende Wirkfaktoren waren von den Umweltplanern/ Sachverständigen in der Beratungsvorlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsstudie herausgearbeitet worden:

- Luftschadstoffemissionen
Durch den Betrieb von erforderlichem Bauequipment für den ca. zweimonatigen Umbau, sind temporäre Schadstoffemissionen zu erwarten.
- Lärmemissionen (Mensch)
Durch Bau- und Aufstellungsaktivitäten werden Lärmemissionen verursacht.
- Stör- und Verdrängungswirkung für Brutvögel durch Baulärm, Licht, menschliche Präsenz
Durch Zunahme von Lärm, Licht und Bewegung kann es während der Bauphase zu einer Verminderung der Lebensraumeignung für Brutvögel kommen (Auslösung von Fluchtreaktionen, erhöhtes Prädationsrisiko und damit verbunden Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges).
- Obertägige Stoffeinträge (Leckage)
Es wurde geprüft, ob es im Zuge des geplanten Vorhabens durch Unfälle, technisches Versagen oder unsachgemäßen Umgang zu obertägigen Stoffeinträgen (Flüssigkeiten) im nahen Umfeld des Förderplatzes kommen kann.
- Seismische Erschütterungen
Die bei der Fördermengenerhöhung erfolgende, beschleunigte Absenkung des Lagerstätten-drucks, führt, durch den Überlagerungsdruck des auflastigen Deckgebirges, zur Kompaktion der porösen Gesteinsmatrix des Lagerstättenhorizonts. Dieser Kompaktion (strain) entspricht eine zusätzliche Spannung (stress), die vorhandene, geeignet orientierte Störungszonen am Rand und innerhalb der Lagerstätte aktivieren kann. Dies kann zur Auslösung von induzierten

seismischen Ereignissen führen. Diese seismischen Ereignisse können je nach Bebenstärke und Entfernung mehr oder weniger starke seismische Erschütterung erzeugen.

8.6.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG ist zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen.

Die zusammenfassende Darstellung bildet die Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und muss daher alle wesentlichen Angaben enthalten, die für die Bewertung erforderlich sind. Die zusammenfassende Darstellung enthält demzufolge Aussagen über Art und Umfang sowie Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen einschließlich möglicher Schäden und führt zu einer Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens (Boldt/Weller, § 57a Rn. 67).

Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung sind auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden.

8.6.3.1. Darstellung der Vorhabenumgebung

Der Förderplatz Goldenstedt Z23 befindet sich im Land Niedersachsen im Landkreis Vechta, Gemeinde Vechta, östlich des Stoppelmarktes und nördlich der Oyther Straße. Das Vorhaben liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit 593.1 „Cloppenburg Löninger Geest“ in der Landschaftseinheit 593.10 „Visbeker Flottsandgebiet“. In der Umgebung des Vorhabenstandortes herrscht gemäß Bodenkarte Plaggenesch unterlagert von Podsol vor.

In unmittelbaren Nahbereich (Entfernung < 1 km) des Vorhabens sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 32 BNatSchG ausgewiesen. Folgende Schutzgebiete liegen in der weiteren Umgebung des geplanten Vorhabens. Etwa 4,7 km südlich-östlich des Förderplatzes befindet sich das Naturschutzgebiet „Goldenstedter Moor“ (NSG WE 00180). Es ist auch als FFH-Gebiet (3216-301) klassifiziert. Ein weiteres FFH-Gebiet „Herrenholz“ (3116-301) befindet sich 4,3 km nordöstlich.

Neben diesen Schutzgebieten gemäß § 23 bzw. § 32 BNatSchG gibt es mit dem Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 00012) ein Schutzgebiet gemäß § 27 BNatSchG etwa 1,5 km östlich des Förderplatzes.

Im Umfeld gibt es folgende sechs Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG, der Wuchsort von *Lycopodium annotinum* (LSG VEC 00045) – etwa 1,0 km westlich des Förderplatzes, die Waldungen bei den Gütern Welppe und Füchtel (LSG VEC 00041) – etwa 1,4 km südlich des Förderplatzes, das Moorbachknie (LSG VEC 00047) – etwa 2,4 km südlich des Förderplatzes, Freesenholz, Stubbenkamp, Wetschenholz, Hodeshagen, Buchholz, Breitenbruch, Herrenholz, Arkeburg und Buchhorst (LSG VEC 00003) – zwischen 2 km nördlich und 3,5 km östlich des Förderplatzes, der Pastors Busch (LSG VEC 00014) – etwa 2,7 km nordöstlich.

Außerdem gibt es im Umfeld neun Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG.

Der Vorhabensbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet Vechta-Holzhausen (Gebietsnr. 03460009101) in der Schutzzone III A. Unmittelbar südwestlich und östlich grenzen Schutzzonen der Kategorie II an.

Im weiteren Umfeld befindet sich östlich in mehr als 1.000 m Entfernung ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (Nr. 656) entlang des Vechtaer Moorbachs.

8.6.3.2. Schutzgut Mensch

Bei der Bearbeitung des Schutzgutes Menschen standen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen im Mittelpunkt der Betrachtung. Da durch das Vorhaben keine dauerhaften Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft zu erwarten sind, erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie keine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes bezüglich der ebenfalls in Bezug zum Schutzgut Menschen stehenden Erholungs- und Freizeitfunktion. Diese Einschätzung ist sachgerecht, denn die Abbildungen 4 und 5 in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung stellen das Landschaftsbild vor und nach dem vorhabensbedingten Umbau der Trocknungsanlagen dar.

Beim vorliegenden Vorhaben ergeben sich potentielle Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen.

Dem Rahmenbetriebsplan sind zwei Fachgutachten der TÜV Nord Umweltschutz & Co. KG beigefügt. Dies sind:

- Gutachterliche Stellungnahme zu den Immissionen durch die Erdgasbohrungen Goldenstedt Z9 und Z23 des Dipl.-Ing. Dirk Herzig
- Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen nach dem Umbau des Betriebsplatzes Goldenstedt Z23/Z9 des Dipl.-Ing. Cay-Peter Meyer

Für die Abschätzung der Auswirkungen der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen wurden die Ergebnisse der beiden Fachgutachten in die Umweltverträglichkeitsstudie übertragen. Die in den Fachgutachten ermittelten Beurteilungsbereiche sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes des Schutzgutes Menschen verwendet worden. Das Beurteilungsgebiet für Luftschadstoffe ergibt sich nach Vorgaben der TA Luft aus einem 1.000 m Radius um den Vorhabenstandort. Die Immissionsorte für Lärmeinwirkungen liegen weniger als 700 m vom Vorhabenstandort entfernt. Der Beurteilungsraum für die Luftschadstoffe ist größer, so dass auf dieser Grundlage der Untersuchungsraum für das Schutzgut Mensch definiert wurde und 1.000 m um den Vorhabenstandort beträgt.

Beschreibung des Schutzgutes Mensch vor dem Eingriff

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Art der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung erfasst, um die Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Bebauung gegenüber Lärm ermitteln zu können. Dies erfolgte über die Auswertung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne der Stadt Vechta.

Im direkten Umfeld der bestehenden Erdgasgewinnungsanlage Goldenstedt Z23 befindet sich die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung ca. 650 m südwestlich des Vorhabenstandortes. Neben der bestehenden Bebauung sind daran angrenzend im Flächennutzungsplan weitere Flächen als Wohnbaufläche ausgewiesen. Südlich ist in ca. 550 m Entfernung ein Dorfgebiet vorzufinden. Die nächstliegenden Einzelhöfe liegen etwa 400 m westlich und 650 m nordöstlich des Förderplatzes.

Vorbelastung

Das Gebiet in dem die Erdgasgewinnung seit vielen Jahren stattfindet, ist landwirtschaftlich geprägt. Als nördlicher Stadtrand findet ein Übergang in eine dörfliche Struktur statt. Östlich der

Erdgasgewinnungsanlage im Bereich der Kreuzung „Bei Thesings Kreuz“ und „Prozessionsweg“ ist eine Massentierhaltungsanlage mit den typischen Geruchsemissionen zu finden.

Einmal im Jahr, jeweils im Sommer, findet für mehrere Wochen, westlich, am Rand des Untersuchungsraums der Stoppelmarkt statt. Der Stoppelmarkt ist eines der größten Volksfeste in Norddeutschland. Während des Stoppelmarktes gibt es Licht- und Lärmemissionen vom Festgelände.

Südöstlich befindet sich das Sportgelände am Oyther Berg, mit den für diese Flächennutzung üblichen Lärmemissionen.

Prägend, weil dauerhaft, sind die akustischen Emissionen der westlich und südlich des Vorhabens verlaufenden Hauptverkehrsstraßen (L881, Im Kühl und Holzhausen).

Neben den Produktionsanlagen der industrialisierten Landwirtschaft und der Straßenbeleuchtung der südwestlich gelegenen Stadt Vechta sind dauerhafte optische Emissionen (Licht) nur von der Erdgasgewinnungsanlage relevant.

Wechselwirkungen

Die Beurteilung der Geräuschemissionen erfolgte nach der AVV Baulärm für die Phase des Umbaus der Tagesanlagen und nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) für die Betriebsphase nach dem Umbau.

Wechselbeziehungen ergeben sich mit den Schutzgütern Wasser, weil dieses im Nahbereich des Vorhabens zur Gewinnung von Trinkwasser für die Bewohner der Kreisstadt Vechta verwendet wird. Wechselbeziehungen ergeben sich aber auch mit Klima/Luft (Luftreinhaltung), weil Schadstoffemissionen des Vorhabens auf die Sportfläche „Am Oyther Berg“ niedergehen, wo Menschen sie direkt einatmen. Wechselwirkungen bestehen auch mit Pflanzen/Tieren, Boden (Siedlung, Nutzung für Landwirtschaft, sowie Landschaft (Erholung)).

Prognose und Bewertung der Einwirkungen auf das Schutzgut Mensch

Durch das Vorhaben Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas tritt keine signifikante Veränderung konfliktverursachender Faktoren hinsichtlich des Schutzgutes Menschen ein.

Fazit:

Die optischen Emissionen und Lärmemissionen sind im Vergleich zu den bestehenden Licht- und Geräuschquellen nicht erheblich. Durch den Sachverständigen wurde vorausgerechnet, dass die zusätzlichen Geräuschemissionen durch das Vorhaben Förderraterhöhung der Goldenstedt Z23 unerheblich sind. Diese Prognose ist nachvollziehbar und plausibel. Angesichts der Vorbelastungen fallen die zusätzlichen Emissionen mit Blick auf die Entfernung zur Wohnbebauung nicht ins Gewicht. Durch die Nebenbestimmung 3.2. wird die Überprüfung dieser Prognose angeordnet.

Bedeutender für den Menschen sind die Emissionen an Luftschadstoffen, weil diese auf verschiedenen Pfaden die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden beeinträchtigen können. Die Emissionen über die Notentspannung sind bedeutend, wenn eine Notentspannung erforderlich wird, weil dabei große Volumen nichtatembarer Gase in die Umgebung abgegeben werden. Wegen der physikalischen Eigenschaften der eingeschlossenen Erdgase ist davon auszugehen, dass diese Erdgase nach einer Freisetzung schnell an Höhe gewinnen. Nur bei

Inversionswetterlagen wird das Steigen und Vermischen der Luftschadstoffe gehemmt. Dieses Phänomen der Notfallemissionen ist aber nicht vorhabensbedingt, sondern auch schon jetzt der Fall. Da eine thermische Umsetzung und damit eine Anpassung an Inversionswetterlagen bisher nicht stattfindet, wird daher durch die Nebenbestimmung 3.4. eine Überarbeitung des Notfallplans angeordnet.

Luftschadstoffe werden weiterhin kontinuierlich über die bestehenden Bodenfackeln emittiert. Die Genehmigung dieser Anlagen gemäß § 4 BImSchG wurden überprüft. Es stellte sich heraus, dass die Grenzwerte für die Emissionen von Quecksilber in den Genehmigungen der Bodenfackeln im Massenstrom 0,25 g/h betragen. Die bisherigen Messungen und Berichterstattungen der Anlagenbetreiberin zeigen, dass die Emissionen um Zehnerpotenzen unter den Grenzwerten liegen.

8.6.3.3. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum für die Biotoptypen umfasst mit 37,7 ha den Standort der Erdgasgewinnungsanlagen sowie die Umgebung der Vorhabenfläche und ist deckungsgleich mit dem Untersuchungsgebiet der Brutvögel, um für die Darstellung des Bestandes einen Bezug zwischen dem Vorkommen der Vogelarten und den vorhandenen Lebensräumen herstellen zu können. Für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurden alle in einem Radius von 250 m angeschnittenen Flurstücke mit in das Gebiet einbezogen. Da sich das Untersuchungsgebiet in einer weiträumigen, offenen Landschaft befindet, sollte so sichergestellt werden, dass auch Lebensräume für Brutvögel, die sich im Randbereichen der potentiell beeinflussten Bereiche befinden, miterfasst werden. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgestimmt.

Beschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Untersuchungsraum vor dem Eingriff

Biotoptypen:

Es wurden 26 verschiedene Biotoptypen bzw. Biotoptypen-Kombinationen kartiert. Diese ließen sich in die nach VON DRACHENFELS (2016) definierten Obergruppen „Gebüsche und Gehölzbestände“, „Binnengewässer“, „Grünland“, „Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren“, „Acker und Gartenbau-Biotop“, „Grünanlagen“ sowie „Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen“ einteilen. Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG sowie Biotoptypen, die Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie der EU zuzuordnen sind, kamen nicht vor. Gefährdete Gefäßpflanzen wurden ebenfalls nicht ermittelt.

Deshalb kann das Untersuchungsgebiet zusammenfassend als einheitlicher Biotopkomplex aus landwirtschaftlich genutzten Offenlandbiotopen (überwiegend Acker, Grünland) mit geringem Anteil an Gehölzen charakterisiert werden.

Mehr als die Hälfte des Untersuchungsraums wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist deshalb eine Arten- und Strukturarmut auf. Die Erschließung des Untersuchungsraums erfolgt über asphaltierte Straßen. Sie machen 3 % der Fläche des Untersuchungsraums aus. Demgegenüber steht die überwiegend vollversiegelte Fläche der Sondenplätze der Erdgasgewinnungsanlage mit nur 2 % der Untersuchungsraumfläche. Der überwiegende Raum des Untersuchungsgebietes besteht aus anthropogen überformten Naturhaushalt mit geringer Wertstufe 1. Es gibt zusätzlich einen vegetationsarmen Graben sowie schmale, strukturarme Kraut- und Grassäume entlang der Straßen und Wege sowie intensiv genutztes Grünland, das insgesamt 40 % des Untersuchungsraums ausmacht und wegen der allgemeinen bis geringen Bedeutung

für den Naturhaushalt mit der Wertstufe 2 bewertet wird. Die wertvollsten Biotope stellen ältere Gehölzbestände im Untersuchungsraum dar. Sie bereiten Insekten und Vögeln Lebensraum und Nahrung, machen aber nur 1 % des Untersuchungsgebietes aus, werden aber mit der Wertstufe 4 klassifiziert.

Auf dem Weg zu einer höheren Wertstufe befindet sich die Eingrünung, die Ausgleichsmaßnahme um das Betriebsgelände der Erdgasgewinnungseinrichtung, die noch mit der Wertstufe 3 beurteilt wird. Diese Feldhecke mit Staudenfluren bietet im intensiv genutzten Untersuchungsraum einen wichtigen Rückzugsort für Tiere, da dort keine Nutzung stattfindet. Er macht nur 2 % der Gesamtfläche des Untersuchungsraums aus und wird nach dem Ende der Erdgasförderung wahrscheinlich wieder vernichtet, weil die Flächen der Erdgasgewinnungseinrichtung, zu dem dieser Eingrünungsstreifen gehört, für eine Nachnutzung an den Grundeigentümer zurückgegeben werden muss, wenn die Gewinnung endet. Das Vorhaben der Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas führt dazu, dass dieser Zeitpunkt einige Jahre früher erreicht wird.

Vorbelastung

Die Betriebsfläche der Erdgasgewinnungsanlage ist versiegelt. Sie ist frei von Pflanzen und Tieren. Diese Flächenversiegelung fand vor Jahren statt, ist also für dieses Vorhaben eine Vorbelastung. Die Fläche wurde vor der bergbaulichen Nutzung als Ackerfläche genutzt.

Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen bestehen mit den Schutzgütern Boden (Funktion als Standort für Pflanzen und Tiere sowie als Lebensraum), Wasser (Lebensraum und -grundlage) und Landschaft (Natürlichkeit, Vielfalt).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen können sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser (Grundwasser) und Tiere auswirken, indem die Bodenbildung und die Versickerungsrate beeinflusst und Biotopstrukturen und Lebensräume verändert werden.

Prognose und Bewertung der Einwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Lebensräume von Pflanzen und Tiere, denn es wird nur das Mengenvolumen weiter geöffnet und temporär finden Umbaumaßnahmen auf einen befestigten, versiegelten Platz statt. Es kommt während der Umbaumaßnahmen zu Bau- und Verkehrslärm und gelegentlich zu Lichtemissionen. Auch der häufigere Abtransport des Lagerstättenwassers über die öffentliche Straße „Bei Thesings Kreuz“ hat keinen erheblichen Einfluss auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Fazit:

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt sind zwar durch den Verlust von Lebensräumen betroffen, aber die Fläche der Erdgasförderplätze Goldenstedt Z9 und Goldenstedt Z23 ist bereits versiegelt. Diese Versiegelung wird aber nicht durch das Vorhaben der Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas ausgelöst, sondern besteht seit der Herstellung der Bohrplätze,

also seit 1980 und seit 2009. Die versiegelten Flächen werden nun durch die Umbauten lediglich anders genutzt. Eine Verschlechterung tritt dadurch für die Vorhabenfläche nicht ein.

Der Untersuchungsraum und die darin lebenden Pflanzen und Tiere werden durch die Emissionen der Anlage beeinträchtigt. Zu nennen sind hier Licht-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen.

Die nächtlichen Lichtemissionen haben auf den Stoffwechsel der Pflanzen nur einen geringen Einfluss. Sie sind für die Insekten in den Sommermonaten schädlich, weil sich die Fluginsekten an den Lichtquellen orientieren und schließlich an heißen Flächen der Leuchtmittel verletzen können. Das Vorhaben der Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas ändert aber am Zustand nur während der Bauphase etwas, weil mehr Lichtquellen in Dämmerungsphasen in Herbst- und Wintermonaten verwendet werden. Dann nimmt aber auch die Bedeutung für Insekten ab. Für andere Tiere sind die zusätzlichen Lichtemissionen während der Umbauphase unwesentlich.

Die Lärmemissionen unterscheiden sich ebenfalls nur während der Umbauphase vom Zustand der bis zum Scoping existierte. Nach dem Umbau ist eine Lärmmessung durch einen Sachverständigen durchzuführen, um die Voraussagen aus dem Lärmgutachten zu bestätigen – siehe dazu Nebenbestimmung 3.2. Sollten dabei Diskrepanzen zwischen Vorhersage und Messung nach Inbetriebnahme auftreten, kann das LBEG im Rahmen des Genehmigungsvollzuges nachträgliche Anordnungen vornehmen.

Die Lärmemissionen während der Umbauphase unterscheiden sich nur unwesentlich von Lärmemissionen bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten auf dem Betriebsplatz, die durch den Hauptbetriebsplan des Förderbetriebes Weser-Ems West zugelassen sind.

Die Emissionen an Luftschadstoffen resultieren bisher nur aus den Feuerungsanlagen, die für den Prozess benötigt werden und aus der Beseitigung von Entspannungs- und Entlösungsgasen in Bodenfackeln. Daran ändert sich durch das Vorhaben nichts. Aus der bisherigen Berichterstattung der Antragstellerin zu den bestehenden Anlagen geht hervor, dass diese die gesetzlich zulässigen Grenzwerte deutlich unterschreitet.

Weder die Licht-, Lärm- noch die Luftschadstoffemissionen, die durch das Vorhaben der Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas ausgelöst werden, sind für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erheblich.

8.6.3.4. Schutzgut Boden

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgt auf Grundlage eines möglichen Wirkraumes, in dem das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Boden Auswirkungen haben könnte. Es wurde ein Radius von 250 m um den Bohransatzpunkt der Erdgasförderbohrung Goldenstedt Z23 festgesetzt. Da keine Flächeninanspruchnahmen über den bestehenden Förderplatz hinaus erforderlich sind, wurde für das Schutzgut Boden in diesem Fall nur geprüft, ob es zu negativen Auswirkungen durch obertägige Stoffeinträge (Leckage) im Rahmen eines nicht bestimmungsgemäßen Betriebes kommen kann. Das Untersuchungsgebiet des Sachverständigen für das Schutzgut Boden basierte dabei auf einer Abschätzung der Vorhabenträgerin bezüglich potentiell möglicher Leckagen auf dem Betriebsgelände und während des TKW-Transports im Bereich des angrenzenden Wasserschutzgebietes (Schutzzone II). Von Leckagen könnten demnach die Betriebsflächen selbst, die zugehörigen Versickerungsbecken bzw. Flächen ent-

lang der Zufahrt zu den Förderplätzen in der Schutzzone II betroffen sein. Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Boden entsprach deshalb dem Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Wasser.

Beschreibung des Schutzgutes Boden vor dem Eingriff

Die Bestandsdarstellung des gegenwärtigen Zustandes erfolgt durch Auswertung der digitalen GIS-Daten des LBEG zur Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK 50, LBEG online) im Bereich des Untersuchungsgebietes für das Schutzgut Boden sowie auf Grundlage der durchgeführten „Orientierenden Bodenuntersuchung der Umgebung des Betriebsplatzes“ durch das Institut Geologie und Umwelt.

Das Untersuchungsgebiet gehört zu der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen. Entstehungsgeschichtlich ist das Gebiet dem Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit zuzuordnen. Topographisch ist das Gebiet größtenteils sehr eben und fällt nur leicht nach Süden und Osten hin ab.

Die orientierende Bodenuntersuchung bestätigte die Angaben der Bodenübersichtskarte zu den vorkommenden Bodentypen. Danach sind im Untersuchungsgebiet Plaggenesche unterlagert von Pseudogley-Braunerde vorzufinden. Plaggenesche sind anthropogene Böden, die durch eine jahrhundertelange Bewirtschaftungsform (Plaggenwirtschaft: Aufbringen von Gras- oder Heideplaggen zur Düngung) entstanden sind. Diese Böden sind meist gut wasserdurchlässige, nährstoffarme Standorte.

Vorbelastungen

Die Vorbelastung des Bodens besteht im Untersuchungsgebiet insbesondere durch die bestehenden Bohrplätze, da die Versiegelung zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktion geführt hat.

Aus der Bodenuntersuchung des Sachverständigen geht hervor, dass in 5 von 12 Bodenproben im Nahbereich des Vorhabens Überschreitungen der Vorsorgewerte für Quecksilber festgestellt wurden.

Eine weitere Vorbelastung besteht insofern, als Betriebsflächen und Transportwege bereits langjährig genutzt werden. Es sind versiegelte Flächen, u.a. eine öffentliche Straße.

Bewertung des Ist-Zustandes

Der Sachverständige kommt in seiner Zusammenfassung zu folgendem Ergebnis:

Im Umfeld des Sondenplatzes Goldenstedt Z9/Z23 wurde eine orientierende Untersuchung des Bodens durchgeführt. Eine Gefährdung durch diesen Boden entlang der Wirkpfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser ist für die untersuchten organischen und anorganischen Parameter auszuschließen. Ein Einfluss der Betriebstätigkeit auf den Boden im Bereich des westlichen, älteren, Sondenplatzes Goldenstedt Z9 wurde durch positive Quecksilberbefunde an einigen Bodenproben belegt. Die gemessenen Gehalte liegen aber durchgehend deutlich unterhalb der Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung für die betrachteten Wirkungspfade.

Bei einer Überschreitung der Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung ist in der Regel eine schädliche Bodenveränderung zu besorgen. Zur Beurteilung der Gefährdung sind Prüf- und Maßnahmenwerte heranzuziehen. Bei der Überschreitung der Prüfwerte ist eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen, ob eine schädliche Bodenveränderung vorliegt. Bei der Überschreitung von Maßnahmenwerte ist in der Regel von einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auszugehen und es sind Maßnahmen zu Sanierung erforderlich.

Die Prüfwerte für Quecksilber für den Wirkungspfad Boden-Mensch (für Kinderspielflächen) und den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze (für Ackerbauflächen und Nutzgärten) werden von allen Proben unterschritten, die bei der orientierenden Untersuchung untersucht wurden. Durch Eluatuntersuchungen konnte zudem festgestellt werden, dass kein Eintrag von Quecksilber in das Grundwasser erfolgen kann. Eine Gefährdung durch den Boden kann somit für die einzelnen Wirkungspfade ausgeschlossen werden.

An die bestehenden Bohrplätze angrenzend ergibt sich eine Vorbelastung durch anthropogene Veränderung der Böden. In den Acker- und Grünlandbereichen ist der anstehende Boden durch intensive Bewirtschaftung bereits in gewissem Umfang anthropogen überformt. Insbesondere die ackerbaulich genutzten Böden weisen aufgrund der regelmäßigen Bodenarbeiten (Pflügen etc.) in den oberen Horizonten kein natürliches Bodengefüge auf. Die Bodeneigenschaften sind durch Stoffeintrag (Düngung, Pestizide) stark verändert.

Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen des Schutzgutes Boden bestehen über dessen natürliche Funktionen mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere (Lebensraumfunktion) sowie Wasser (Grundwasserneubildung, Schutz- und Filterfunktion).

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können sich auf die Schutzgüter Grundwasser, Biotoptypen, Pflanzen und Tiere auswirken und zwar durch die Anreicherung von Stoffen, die von Pflanzen aufgenommen werden oder mit dem Niederschlagswasser bis ins Grundwasser gelangen können.

Prognose und Bewertung der Einwirkungen auf das Schutzgut Boden

Durch das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Vorhaben der Förderratenerhöhung entstehen keine neuen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden. Das Mengenventil, das geöffnet werden muss, befindet sich auf einem vollständig versiegelten Betriebsplatz.

Auch die Umbaumaßnahmen der Erdgastrocknungsanlage erfolgen auf diesem versiegelten Betriebsplatz.

Fazit:

Die festgestellten Quecksilberbelastungen im Boden, in der Umgebung der Betriebsstätte, wurden auf dem Erörterungstermin diskutiert. Es wurde dabei festgestellt, dass es sich um Altlasten aus der Zeit des Beginns der Erdgasförderung handelt. Weitere Einträge dieser Art finden nicht mehr statt, weil es Umstellungen in den betrieblichen Arbeitsabläufen bei Reinigungsarbeiten gab. Es wurde eine Wiederholungsmessung, eine erneute Untersuchung des Bodens durch einen Sachverständigen im Umkreis der Betriebsstätte, nach 5 Jahren vereinbart, die diese Vermutung verifizieren soll. Als Festlegung wurde dazu die Nebenbestimmung 3.6. eingefügt.

8.6.3.5. Schutzgut Wasser

Beschreibung des Schutzgutes Wasser vor dem Eingriff

Grundwasser

Die Grundwasserneubildungsrate beträgt im direkten Umfeld der Goldenstedt Z23 200 bis 250 mm/a. Der Flurabstand des Grundwassers zur Geländeoberkante liegt bei 10 m. Der natürliche Grundwasserabstrom erfolgt in westlicher und südlicher Richtung in das Vorflutersystem der Hase.

Der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut Grundwasser ist so bemessen, dass das Betrachtungsgebiet zum einen aus einem Gebiet besteht, das in allen Himmelsrichtungen um mehrere Kilometer über den Förderplatz der Goldenstedt Z23 hinausreicht, sowie zum anderen aus einem kleinräumigen Untersuchungsgebiet im unmittelbaren Umfeld um die Erdgasbohrung Goldenstedt Z23.

Das Betrachtungsgebiet weist eine Flächenausdehnung von ca. 151 km² auf. Im Rahmen der Bestandserfassung erfolgte eine Erkundung und Beschreibung der Grundwasserverhältnisse, bei der geogene Hintergrundwerte und anthropogene Vorbelastungen im Umfeld der Bohrung Goldenstedt Z23 differenziert aufgenommen wurden. Ausgewertet wurden die verfügbaren Unterlagen der Vorhabenträgerin sowie des Wasserwerks Vechta, wobei auch das hydrogeologische Gutachten zur Ausrichtung der Beweissicherung für die Grundwasserentnahme des Wasserwerks Vechta und das in diesem Zusammenhang aufgebaute Grundwasserströmungsmodell berücksichtigt wurden.

Die Größe des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem potentiellen Wirkraum. Es konnte sich auf das nahe Umfeld des Förderplatzes Goldenstedt Z23 und Goldenstedt Z9 beschränken. Modellsimulationen zeigten, dass der Förderplatz im Einzugsgebiet der Förderbrunnen III und IV des Wasserwerks Vechta liegt. Zudem zeigen sie, dass die Grundwasserentnahme der beiden Brunnen Schwankungen der Grundwasserströmungsrichtung und – geschwindigkeit im Bereich des Förderplatzes hervorrufen. Aus Vorsorgegesichtspunkten wurde daher ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von ca. 250 m um die Goldenstedt Z23 gewählt. Es schließt die Brunnen III und IV ein. Die Fläche des Untersuchungsgebietes für das Teilschutzgut Grundwasser beträgt insgesamt 19,6 ha.

Oberflächengewässer

Im Nahbereich des Förderplatzes Goldenstedt Z23 befinden sich keine Oberflächengewässer.

Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Vechta –Holzhausen. Es wurde aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2, 190 Abs. 3 und 5, 191 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) per Verordnung festgesetzt und dient der öffentlichen Wasserversorgung zugunsten des Wasserwerks der Stadt Vechta.

Das Schutzgebiet unterteilt sich in die Schutzzone I (sechs Fassungsbereiche), Schutzzone II (engere Schutzzone), Schutzzone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich) und Schutzzone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

Die Schutzzone I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von mindestens 7,5 m um alle sechs Brunnen. Sie ist für das Vorhaben aufgrund des Abstandes zwischen Förderplatz und Fassungsbereich irrelevant.

Die Schutzzonen II umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 100 m um alle sechs Brunnen. Die Festlegung der Gebietsgrenzen der Schutzzone II erfolgt durch das Anlegen von Tangenten an die vorgegebenen Kreise.

Die Schutzzone II ist für das Vorhaben relevant, weil sich östlich und westlich des Förderplatzes in den Fassungsbereichen die Brunnen III und IV des Wasserwerks befinden. So muss eine Schutzzone II beim Abtransport des Lagerstättenwassers über die öffentliche Straße passiert werden.

Das Schutzgebiet III teilt sich in die Gebiete III A und III B, wobei die Grenzlinie etwa 2.000 m nördlich der Brunnenreihe verläuft. Das Vorhaben befindet sich deshalb im inneren Bereich der Schutzzone III A.

Der § 5 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen definiert Verbote und Genehmigungsvorbehalte für die beiden relevanten Schutzzonen II und III A. Erforderliche Genehmigungen kann der Landkreis Vechta erteilen. Außerdem kann die untere Wasserbehörde mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der Verordnungen Befreiungen erteilen.

Für das Vorhaben sind nur die Handlungen Nr. 20. Anlagen zum Umgang wassergefährdenden Stoffen gem. § 161 NWG bei oberirdischer Lagerung und einem Fassungsvermögen der Anlage, ba) bis zu 100.000 l und bb) über 100.000 l sowie Nr. 23. Transport wassergefährdender Stoffe (außer Anliegeverkehr für bestehende Anlagen in Schutzzone II) des § 5 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen relevant. Hierfür liegt eine Befreiung vor (06.12.2012 – 66-663024/09/0576/C Wasserschutzgebiet Vechta-Holzhausen – Wasserschutzgebietsverordnung; Befreiung vom Verbot sowie Genehmigungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung).

Die Handlungen Nr. 21. Transport wassergefährdender Stoffe a) in Rohrleitungen gem. § 156 NWG (ausgenommen Feldleitungen) und b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen sowie Nr. 42. Bergbau mit Eingriff in die Deckschichten und Errichtung von Anlagen des Bergbaus oder Nr. 44. Durchführung von Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) des § 5 der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen sind nicht relevant, weil kein Transport wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen vorgesehen ist und der Eingriff in die Deckschichten durch Bohrungen und die Errichtung von Anlagen des Bergbaus bereits stattfand.

Vorbelastungen

Untersuchungen der Grundwassergüte im Umfeld der Bohrung Goldenstedt Z23 werden im Rahmen der Befreiung vom Verbot für den Transport wassergefährdender Stoffe durch die Zone II des Wasserschutzgebietes Vechta-Holzhausen bzw. der Genehmigung für die oberirdische Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes durchgeführt. Zur Beweissicherung wurden im Jahr 2009 im nahen Umfeld des Bohrplatzes der Goldenstedt Z23 drei oberflächennah verfilterte Grundwassermessstellen (E46, E47 und Exxon3) errichtet; zusätzlich wird eine bestehende Messstelle des Wasserwerks Vechta genutzt (E45). Die vier Messstellen sind mit Datenloggern (Leitfähigkeit, Temperatur, Wasserstand) ausgestattet. Zusätzlich wurden in den Jahren 2009 und 2011 Grundwasserproben genommen und chemisch analysiert. Die Durchführung der Beweissicherung sowie die Überwachung der Parameter erfolgt durch das Wasserwerk Vechta.

Je nach Förderung des Wasserwerks aus den Brunnen III und IV liegt entweder die Messstelle Exxon3 oder die Messstelle E 45 im Grundwasserabstrom des Förderplatzes Goldenstedt Z23. Die Messstellen E46 und E47 liegen im Seitenstrom bezüglich des Förderplatzes.

Informationen zu Leitfähigkeit und Temperatur in den Grundwassermessstellen aus den Datenloggern liegen für die Messstellen E46, E47 und Exxon3 seit November 2013 vor. Für die Messstelle E45 sind nur Aufzeichnungen von Juli bis September 2015 und seit Oktober 2016 vorhanden.

Analyseergebnisse von Grundwasserproben vor Abteufen der Bohrung Goldenstedt Z23 liegen für Juni 2009 (Messstellen E46, E47 und Exxon3) vor. Grundwassergütedaten für den Zeitraum nach dem Abteufen der Bohrung Goldenstedt Z23 im Jahr 2010 und den hydraulischen Stimulationen liegen für Mai 2011 vor. Zusätzlich wurde im November 2011 eine erneute, erweiterte Bestimmung der BTEX-Aromaten durchgeführt.

Bewertung des Ist-Zustandes

Aus den verbreitet ungünstigen Entnahmebedingungen in den grundwasserführenden Schichten im Untersuchungsgebiet ergibt sich eine allgemeine Bedeutung für die Wasserdargebotsfunktion. Aufgrund der Neubildungsrate zwischen 200 und 250 mm/a ergibt sich jedoch insgesamt eine besondere Bedeutung für die Wasserdargebotsfunktion. In Hinblick auf die biotische Lebensraumfunktion ist das Grundwasser im Untersuchungsgebiet aufgrund von hohen Flurabständen von allgemeiner Bedeutung. Dem Untersuchungsgebiet ist aufgrund der Lage innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes insgesamt eine besondere Bedeutung für das Grundwasser zugeordnet.

Im Zuge der Auswertung der Grundwasseranalysen aus den Jahren 2009 und 2011 gab es im Untersuchungsgebiet nur einen Hinweis auf anthropogene Vorbelastungen. An der Messstelle Exxon3 wurde im Jahr 2009 eine Nitrat-Konzentration von 220 mg/l beobachtet und im Jahr 2011 eine Konzentration von 194 mg/l. Diese deutlich erhöhten Nitratgehalte weisen auf diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft hin.

Aus den Grundwasserbeschaffenheitsdaten ergeben sich keine Hinweise auf Einträge von Stoffen aus den Flüssigkeiten der Stimationsbehandlung oder durch andere Erdgasförderaktivitäten.

Der Zustand des Wassers am Standort ist auch im Zusammenhang mit der Gebietseinheit, dem Zustand des Grundwasserkörpers „Hase Lockergestein rechts“ zu sehen, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie nach einem guten Zustand der Gewässer zu genügen. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist als gut eingestuft. Der gute mengenmäßige Zustand muss erhalten werden und darf sich nicht verschlechtern. Der chemische Grundwasserzustand ist gemäß § 7 GrwV gut, wenn die Schwellenwerte an keiner Messstelle im Grundwasserkörper überschritten werden. Der Bewirtschaftungsplan des Grundwasserkörpers „Hase Lockergestein rechts“ weist den Grundwasserkörper als sich in einem schlechten chemischen Zustand befindend aus.

Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen ergeben sich mit den Schutzgütern Pflanzen/Tiere (grundwasserstandsabhängige Biotope) und Boden (Bodenwasserhaushalt, Filterfunktion, Grundwasserneubildung, Altlasten). Darüber hinaus sind Einflüsse auf die Standortökologie und Nutzungen vorhanden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser können sich auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere auswirken, und zwar durch Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, Be-

einträchtigung bestehender Bodenfunktionen sowie durch Vegetationsverluste bzw. Veränderungen der Vegetationszusammensetzung einhergehend mit Veränderung von Biotopstrukturen/Lebensräumen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Oberflächenwasser können sich auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere auswirken, indem Biotopstrukturen und Lebensräume verändert werden.

Prognose und Bewertung der Einwirkungen auf das Schutzgut Wasser

Eine mengenmäßige Verschlechterung des Wassers durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Dies ist sichergestellt, da im Zuge des Vorhabens nur technische Anpassungen an den Anlagen vorgenommen werden und keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme mit Flächenversiegelung vorgesehen ist.

Die Einstufung des Grundwasserkörpers als sich im schlechten chemischen Zustand befindend resultiert aus den eingetragenen Nitraten und Pflanzenschutzmitteln. Sie sind damit ursächlich an die landwirtschaftliche Flächennutzung des Untersuchungsraums gebunden. Für die sonstigen Schadstoffe wird der chemische Zustand als gut bezeichnet. Der Bewirtschaftungsplan strebt die Erreichung des guten Zustandes erst nach 2027 an. Von der Betriebsstätte des Erdgasförderbetriebes Weser-Ems West können Schadstoffe nur durch Unfälle in das Grundwasser eingetragen werden, denn weder die nötigen Umbaumaßnahmen noch das eigentliche Ziel des Vorhabens, das Aufdrehen des Mengenventils haben Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Für eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den nicht planmäßigen Betrieb der Fördereinrichtungen (Unfall oder Leckage), müsste die Havarie lange unentdeckt bleiben, weil nur dann die Deckschicht des Grundwasserkörpers von den Schadstoffen überwunden werden kann. Dies kann bei den Anlagenwartungen, die gemäß den Festlegungen des verantwortlichen Unternehmers, dessen Operations Integrity Management System (OIMS) sowie den Festlegungen in Haupt- und Sonderbetriebsplänen, die nach bergbehördlicher Prüfung ggf. unter Auflagen zugelassen werden, ausgeschlossen werden. Für die möglichen Unfallszenarien beim Lagerstättenwassertransport durch die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Holzhausen-Vechta wurde eine HAZOP-Studie (Hazard and operability study) von der Antragstellerin durchgeführt, deren Ergebnisse in der Umweltverträglichkeitsstudie dargelegt wurden. Aus diesen HAZOP-Studien wurden Maßnahmen abgeleitet, die in die Notfallsystematik des Betriebes eingefügt wurden und bereits umgesetzt sind.

Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen bestehen in erster Linie zum Schutzgut Mensch bei etwaigen Schadensfällen. In diesem Beschluss wird jedoch dargelegt, dass diese nicht zu besorgen sind.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Schutzgut Wasser im Vorhabengebiet in der Ausprägung als Grundwasser eine besondere Bedeutung hat, weil es zur Trinkwasserbereitstellung der Kreisstadt Vechta benötigt wird.

Das Vorhaben sieht unmittelbar keine Nutzung des Grundwasserkörpers vor. Mittelbar kann eine Beeinflussung des Grundwasserkörpers bei einer Havarie eintreten. Hierfür muss - und wird - durch entsprechende Notfallplanung Vorsorge getroffen. Ein planmäßiger Eintrag von Schadstoffen kann nur über den Wirkungspfad der Emissionen von Luftschadstoffen erfolgen, der jedoch durch die Umbaumaßnahmen der Gastrocknungsanlagen Goldenstedt Z9 und Z23

so reduziert wird, dass eine dauerhafte Unterschreitung der einschlägigen Grenzwerte gewährleistet ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die notwendige Vorsorge zum Schutz des Gutes „Wasser“ im laufenden Betrieb und hinsichtlich der Förderratenerhöhung getroffen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“ ist deshalb nicht festzustellen.

8.6.3.6. Schutzgut Klima, Luft

Beschreibung des Schutzgutes Klima, Luft vor dem Eingriff

Ausgehend von den Festlegungen des vorläufigen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsstudie wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme zu den möglichen Luftschadstoffimmissionen der Erdgasbohrungen Z9 und Z23 erarbeitet. Hierzu wurde die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG beauftragt. Nach Nr. 4.6.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sind die maximalen Immissionen grundsätzlich in einem Berechnungsgebiet zu bestimmen, das einen Kreis mit dem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe um die Anlage beinhaltet bzw. mindestens 1 km im Radius beträgt. Weil die Emissionsquellen Bodenfackeln eine Höhe von 7,5 m besitzen, ist der Radius 1 km zur Definition des Untersuchungsraums zu verwenden.

Für die Berechnungen wurden vom Sachverständigen die meteorologischen Daten des Deutschen Wetterdienstes der Wetterstation Wunstorf als übertragbar angesehen. Wunstorf liegt etwa 100 km südöstlich des Vorhabengebietes.

In der Simulationsrechnung der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurden Gebäude- und Geländeeinflüsse berücksichtigt.

Als Emissionsquellen gingen in die Berechnungen beide Bodenfackeln und die beiden Glykolregenerationen als Punktquellen ein. Die beiden Ausbläser, als Noteinrichtungen wurden nicht berücksichtigt.

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das Modell LASAT in der Version 3.2 verwendet. Das LASAT (Lagrange-Simulation von Aerosol-Transport) berechnet die Ausbreitung von Spurenstoffen in der Atmosphäre, indem für eine Gruppe repräsentativer Stoffteilchen der Transport und die turbulente Diffusion auf dem Computer simuliert wird. LASAT diente als Grundlage für die Entwicklung des Ausbreitungsmodells AUSTAL2000, dem offiziellen Referenzmodell der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft).

Da eine Bestandsermittlung zu Vorbelastungen usw. nach den Vorgaben der TA Luft erst erforderlich ist, wenn die angegebenen Irrelevanzschwellen durch die Zusatzbelastung des Vorhabens überschritten werden, wurde vom Sachverständigen zunächst geprüft, ob die Irrelevanzschwellen überschritten werden.

Nach den Erhebungen des Sachverständigen sind die beurteilungsrelevanten Schadstoffe Quecksilber (Hg) und Benzol (C₆H₆) zu betrachten. Stickoxide, Schwefelverbindungen sowie Staubemissionen treten dagegen bei der Verbrennung im Brenner der Glykolregeneration und der Bodenfackeln nicht oder nur in unerheblichem Umfang auf, so dass diese nicht weiter zu untersuchen waren.

Für die Schadstoffe Quecksilber und Benzol mussten aus den Immissionswerten die Irrelevanzschwellen abgeleitet werden. Die Immissionswerte sind:

- für Quecksilber (nach TA Luft 4.5.1) = $1 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$, gemittelt über ein Jahr und bezogen auf Böden allgemein; $30 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$, gemittelt über ein Jahr und bezogen auf Ackerböden; $3 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$, gemittelt über ein Jahr und bezogen auf Grünland
- für Benzol (nach TA Luft 4.2.1) = $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$, gemittelt über ein Jahr und bezogen auf das Schutzgut Mensch

Für die mit Immissionswerten geregelten Stoffe werden im Abschnitt 4 der TA Luft Irrelevanzschwellen festgelegt. Sie betragen 3 % der aufgeführten Immissionsjahreswertes für Benzol sowie 5 % hinsichtlich des Immissionswertes für Quecksilber für den Boden von $1 \mu\text{g}/(\text{m}^2\cdot\text{d})$. Für die Quecksilberkonzentration hat der Sachverständige ebenfalls das Irrelevanzkriterium der Nr. 4.2.1 der TA Luft (3 %) sinngemäß angewendet.

Die gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben im Beurteilungsgebiet eine Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag, der durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen wird) entsteht. Die durch das Vorhaben im Beurteilungsgebiet hervorgerufene maximale Zusatzbelastung unterschreitet jedoch für die Schadstoffe Benzol und Quecksilber die Irrelevanzschwellen der TA Luft. Aufgrund dessen, dass die Irrelevanzschwellen der TA Luft für die Schadstoffe Benzol und Quecksilber unterschritten werden, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Wenn die berechneten Zusatzbelastungen die Irrelevanzgrenzen unterschreiten, kann die Ermittlung weiterer Immissionskenngrößen entfallen.

Neben der Bewertung anhand der Irrelevanzschwellen der TA Luft erfolgte in der gutachterlichen Stellungnahme eine Bewertung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch einen Vergleich des zu erwartenden maximalen Emissionsmassenstroms der geplanten Anlage mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft. Bei einer Unterschreitung des Bagatellmassenstroms der geplanten Anlage ist eine Ermittlung der jeweiligen Immissionskenngröße nicht angezeigt.

Gem. Nummer 4.6.1.1 der TA Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 der Nummer 4.6.1.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nummer 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 der Nummer 4.6.1.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten, soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderen Umständen etwas anderes ergibt.

Der Sachverständige ermittelte den Massenstrom zu Buchstabe a) aus der Mittelung über Betriebsstunden einer Kalenderwoche mit den bei bestimmungsgemäßem Betrieb für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen. Dabei wurden in die Ermittlung des Massenstroms alle vier Quellen (beide Glykolregenerationen und beide Bodenfackeln) einbezogen.

Der Sachverständige kam dabei nachvollziehbar zum Ergebnis, dass es zu einer sehr deutlichen Unterschreitung der Bagatellmassenströme der beiden Schadstoffe Quecksilber und Benzol kommt, so dass die Ermittlung der Immissionskenngrößen grundsätzlich nicht erforderlich war, es sei denn, es ergäbe sich aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse oder besonderer Umstände etwas anderes. Derartige besondere örtliche Verhältnisse waren dem Sachverständigen nicht bekannt und sind auch nicht ersichtlich.

Mit der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgutes „Klima“ ist die Wirkung des Vorhabens auf das lokale Kleinklima und nicht auf das globale Klima gemeint.

Zwei klimatische Funktionen waren bei der Beurteilung des Teilschutzgutes Klima zu berücksichtigen

- a) die klimatische Ausgleichsfunktion
- b) die lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Im vorliegenden Fall des Antrags zur Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas ist weder eine Änderung an den versiegelten Flächen, noch eine Änderung an der Vegetationsstruktur vorgesehen. Demzufolge gibt es keine Auswirkungen des Vorhabens auf die klimatische und die lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Es gibt daher keine Klimawirkung des Vorhabens.

Fazit:

Zusammenfassend wird das Schutzgut Klima/Luft nicht erheblich beeinträchtigt.

8.6.3.7. Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch (Erholungsfunktion)

Beschreibung der Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch (Erholungsfunktion) vor dem Eingriff

Das Landschaftsbild im Bereich des Planungsraumes ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung des Raumes. Die Erdgasgewinnungsanlage sticht aus diesem Landschaftsbild nur aufgrund der Höhe einiger Anlagenkomponenten heraus. Der Rest wird durch die Ausgleichsmaßnahme, die angepflanzten Gehölze, verdeckt.

Vorbelastungen

Die Erdgasgewinnungsanlagen des Erdgasförderbetriebes Weser-Ems West gehören seit den frühen 1980er Jahren zum regionalen Landschaftsbild. Durch die Eingrünung der Erdgasförderbetriebe wird das Landschaftsbild aufgelockert. Es ist ansonsten von intensiver Landwirtschaft geprägt.

Bewertung des Ist-Zustandes

Über die Jahre haben sich der Betriebsplatzes Z9 und dessen Erweiterung um den Betriebsplatz Z23 in die Landschaft eingefügt. Dies geschieht durch das Hochwachsen der Vegetation, die als Ausgleichsmaßnahme für die Flächenversiegelung des Betriebsplatzes angelegt wurde.

Durch das Vorhaben werden einige Anlagenteile auf dem eingegrünten Betriebsplatz ausgetauscht. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung des Antrages die Abbildung 5 „Übersicht Umbauarbeiten Goldenstedt Z9 (vorher – nachher)“ eingefügt, durch die die Unwesentlichkeit der Änderung für das Landschaftsbild verdeutlicht wird.

Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen bestehen zunächst zu den Schutzgütern Mensch (Wohnfunktion) und Klima/Luft. Landschaftsverändernde Eingriffe können visuelle Beeinträchtigungen zur Folge haben, welche das Wohlbefinden der Menschen verringern.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild können sich auswirken auf die Schutzgüter Mensch und Tiere durch visuelle Störungen, Beeinträchtigung von Blickbeziehungen und Sichtachsen sowie die Einschränkungen des Naturerlebens und der Erholungseignung/-nutzung.

Weitere Wechselbeziehungen bestehen mit den Schutzgütern Pflanzen/Tiere und Gewässer.

Prognose und Bewertung der Einwirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch (Erholungsfunktion)

Es ergibt sich keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes zu den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragskonferenz. Die Veränderung des Landschaftsbildes, die sich durch die Betriebsstätte des Erdgasförderbetriebes Weser-Ems West ergibt, entstand bereits vor vielen Jahren beim Herrichten des Bohrplatzes, dem Abteufen der Bohrung, während der hydraulischen Stimulation und bei der Errichtung der Übertageanlagen. Im Sinne des Vorhabens sind dies Vorbelastungen des Schutzgutes. Durch die Entwicklung der Eingrünung der Betriebsstätte entsteht für den Betrachter ein schonender Übergang im Landschaftsbild.

Das Vorhaben führt dazu, dass die Lagerstätte schneller entleert wird, so dass die Betriebsstätte um Jahre früher zurückgebaut und wiedernutzbar gemacht werden kann.

Das Entwicklungsziel der Wiedernutzbarmachung steht noch nicht fest. Diese Wiedernutzbarmachung wird zum gegebenen Zeitpunkt per Sonderbetriebsplan beantragt und berücksichtigt dabei die Entwicklungsziele der Grundeigentümer sowie der Stadt Vechta. Letztere drückt dieses Ziel in ihrem Flächennutzungsplan aus.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen können ausgeschlossen werden. Dies zeigen die Vorausberechnungen, die nach Abschluss der Umbaumaßnahmen einer Kontrolle durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Fazit:

Für das Schutzgut Landschaftsbild wird eine Unerheblichkeit des Vorhabens festgestellt.

8.6.3.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter vor dem Eingriff

Im Gebiet rund um den Erdgasförderplatz befinden sich keine Kultur- und sonstigen Sachgüter von herausragender Bedeutung. Das Gebiet ist durch Landwirtschaft geprägt.

Vorbelastung

Vorbelastungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

Bewertung des Ist-Zustandes

Da im gesamten Untersuchungsraum keine Kulturdenkmale bekannt und verzeichnet sind, kann auch keine Verschlechterung des Ist-Zustandes für dieses Schutzgut eintreten.

Die vorhandene Infrastruktur und die Bebauung bilden die Sachgüter im Untersuchungsgebiet.

Durch den Umbau der Trocknungsanlagen auf dem eingezäunten Platz und das Aufdrehen des Mengenventils sind keine Verschlechterungen für die Bebauung und Infrastruktur zu erwarten.

Es existiert eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Vechta und der antragstellenden EMPG zur Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Straße „An Thesings Kreuz“, die für den Abtransport von Lagerstättenwasser per TKW benutzt wird.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können sich durch die gleichzeitige Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter einerseits und der Schutzgüter Mensch und Tiere/Pflanzen andererseits ergeben.

Prognose und Bewertung der Einwirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter können zunächst unmittelbar durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Mittelbar wäre eine Beeinträchtigung durch ein von der erhöhten täglichen Erdgasgewinnung, induziertes seismisches Ereignis möglich, wenn das seismische Ereignis die Grenzen der DIN 4150 deutlich übersteigt.

Der Sachverständige kam in seinen Gutachten zu dem Ergebnis:

„Zusammenfassend ist auf Basis oben genannter Befunde für das Gasfeld Goldenstedt-Oythe nicht von der Zunahme der seismischen Gefährdung auszugehen, die durch die tägliche Fördervolumenerhöhung der Goldenstedt Z23 induziert würde. Dabei wirkt sich auch die Heterogenität der Lagerstätte günstig aus, die einem großflächigen Aufbau zusätzlicher Spannungsfelder entgegenwirkt. Als Obergrenze eines theoretisch anzusetzenden Bebens wird nach bisherigem Kenntnisstand bei teilweisem Bruch von optimal orientierten Teilsegmenten ... eine Magnitude M_L 3+ abgeschätzt, also deutlich unterhalb M_L 4. ... Bei einer Herdtiefe von 4-5 km und der Annahme vergleichbarer makroseismischer Auswirkungen wie beim Emstek 2014 M_L 3,1 Beben mit ähnlichem geologischem Aufbau des Deckgebirges sind für das theoretisch anzusetzende Maximalbeben Bodenschwingungsgeschwindigkeiten zu erwarten, die maximal und nur an wenigen Stellen in den Bereich des Grenzwertes nach DIN 4150 kommen, ab dem geringfügige Schäden an Gebäuden möglich sind. Auf dieser Basis von vereinzelt, lediglich geringfügigen Gebäudeschäden durch das theoretisch angesetzte Maximalbeben ist nicht von einer Gefährdung für Leben oder Gesundheit auszugehen.“

Das mit dem Antrag vorgelegte Gutachten kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass nennenswerte Schäden an Gebäuden durch das Vorhaben nicht zu erwarten seien.

Durch die Nebenbestimmung 3.5. wird zudem sichergestellt, dass eine Überprüfung aller Annahmen stattfindet sobald ein seismisches Ereignis der Magnitude 1,4 - also weit unterhalb der Grenzwerte der DIN 4150 - gemessen wird.

Fazit:

Zusammenfassend sind für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

8.6.3.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine Wechselwirkung findet insbesondere zwischen folgenden Schutzgütern statt:

- Boden und Wasser

Die Bodenschicht deckt das Grundwasser ab und schützt es durch die Filterfunktion vor Verschmutzungen. Aber intensive Landwirtschaft führt zu einer Belastung des Bodens mit Pestiziden und Düngemitteln. Hinzu können Schadstoffe treten, die bei von der Erdgastrocknungsanlage an die Luft abgegeben werden und bei Regen oder durch Gravitation auf den Boden fallen und bei Überlastung des Filters „Boden“ in das Grundwasser gelangen. Am Standort der Erdgasgewinnungsanlage ist der Boden aber mächtig, so dass mit diesem Verschmutzungsszenario nicht zu rechnen ist. Außerdem erfolgt eine regelmäßige, unabhängige Überwachung der Güte des Grundwassers.

- Wasser/Geologie und Mensch

Der Vorhabensbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet Vechta-Holzhausen (Gebietsnummer 03460009101) in der Schutzzone III A. Unmittelbar südwestlich und östlich grenzen Schutzzonen der Kategorie II an. Wenn Schadstoffe aus der Erdgasförderung die geologischen Barrieren überwinden, durch Undichtigkeiten der Bohrung oder aus der Erdgastrocknung in den Grundwasserkörper eintreten, dann besteht die Gefahr der Verschmutzung des Trinkwassers der Kreisstadt Vechta. Umfassende Maßnahmen zur Überwachung der Förderbohrung, der Tagesanlage und des Grundwassers, die über Jahre erprobt sind, sorgen dafür, dass dieses Szenario der Gesundheitsgefährdung für die Menschen in Vechta nicht eintritt.

- Luft – Mensch – Boden – Teilschutzgut Pflanzen

Da die Luft als Transportmedium für Schadstoffe dient, bestehen Wechselbeziehungen zwischen dem Schutzgut Luft (Einträge von Schadstoffen) und den Schutzgütern Menschen, Boden und dem Teilschutzgut Pflanzen. Durch den Umbau der Trocknungsanlage werden zusätzliche Maßnahmen zum Rückhalt von Schadstoffen ergriffen.

8.6.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen werden vom Vorhabenträger in Abschnitt 12 der Umweltverträglichkeitsstudie, die Teil des zur Zulassung vorgelegten Rahmenbetriebsplans ist, Maßnahmen dargestellt. Mit der Zulassung per Planfeststellungsbeschluss werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbindlich, im Einzelnen:

- die flüssigkeitsdichte Ausführung des Förderplatzes, mit einem inneren und einem äußeren Bereich, die unterschiedlich entwässern. Wobei der innere Bereich des Förderplatzes gegenüber dem äußeren Bereich im Niveau abgesenkt ist, so dass ein zusätzlicher Sicherheitspuffer entsteht und insgesamt das Schutzgut Boden und das darin enthaltene und darunterliegende Schutzgut Wasser vor Kontaminationen mit Schadstoffen geschützt ist.
- die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- die Installation von zusätzlichem Anfahrerschutz, als Ergebnis einer HAZOP, um Objekte entlang des Fahrweges der TKWs zu schützen.
- eine automatische Überwachung des Niederschlages im Regenwasserauffangbecken, durch die automatisch Messwerte zur Leitfähigkeit der aufgefangenen Flüssigkeit in der Messwarte in

Großenkneten auflaufen, so dass bei Überschreitungen von Grenzwerten Maßnahmen zur Änderung der Entsorgungswege vorgenommen werden können.

- die planmäßige Wartung und Instandhaltung sowie Überwachung der Absperrarmaturen der Regenauffangbecken, so dass bei Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Erdgassonden oder – aufbereitungsanlagen ein sicherer Verschluss des Regenauffangbeckens möglich ist, der entsprechend der Arbeitsanweisungen erst nach einer Freimessung der aufgefangenen Flüssigkeiten wieder geöffnet wird.

- Betretungsprotokolle der Anlage, bei denen An- und Abmeldungen in der ständig besetzten Leitstelle in Großenkneten erforderlich sind und sofortige Überprüfungen bei unberechtigtem Zutritt erfolgen, so dass Fremdeingriffe unterbunden und erkannt werden können.

- die Optimierung des Glykolkreislaufs zur Minimierung von Lärm- und Luftschadstoffemissionen, so dass die Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden über den Luftpfad minimiert wird.

- die Minimierung der vorgehaltenen wassergefährdenden Stoffe auf dem Förderplatz, um bei Schäden an Behältern die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser minimieren zu können.

8.6.5 Kumulativ wirkende Vorhaben

Es sind keine Vorhaben bekannt oder von verfahrensbeteiligten Trägern öffentlicher Belange oder Verbänden angezeigt worden, die aufgrund ihrer räumlichen Nähe sowie ihrer zeitlichen Umsetzung geeignet wären, im Zusammenwirken mit der geplanten Förderratenerhöhung signifikante Umweltauswirkungen zu verursachen.

8.6.6 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung ohne Eingriff

Das Vorhaben ist mit keinem Eingriff verbunden. Der Eingriff fand vor vielen Jahren in Vorbereitung auf die Bohrung, beim Bohrplatzbau statt und wurde damals ausgeglichen.

Ohne das Vorhaben müsste die bergbauliche Anlage länger im Betrieb bleiben, um die Lagerstätte zu entleeren. Damit könnte die Anlagen erst später zurückgebaut und die Bohrungen erst später verfüllt sowie die Fläche erst später für eine Folgenutzung wiedernutzbar gemacht werden. Demgegenüber würde ein Verzicht auf das Vorhaben die Eingriffssituation nicht verändern.

8.6.7 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden gemäß § 57a i.V.m. § 57c BBergG auf der Grundlage der zusammenfassenden, in den Planfeststellungsbeschluss integrierten Darstellung bewertet. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der Verträglichkeitsstudie der Antragstellerin entsprechen im Wesentlichen dem gegenwärtigen Stand der Technik und sind sachgerecht. Das gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden Erdgasgewinnungsanlagen sowie der in den Planunterlagen und in den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergibt die Gesamtbewertung aller Auswir-

kungen, dass die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaftsbild (einschließlich Erholungsfunktion) nicht erheblich sind.

Durch das Vorhaben wird die Lagerstätte schneller entleert, so dass die Bohrungen früher verfüllt werden können und die Fläche schneller für die Folgenutzung wiedernutzbar gemacht werden kann. Da die spezifischen täglichen Emissionen durch die Erhöhung nicht ansteigen und durch die Umbaumaßnahmen der Anlage weiter gesenkt werden, stehen Umweltbelange dem Vorhaben nicht entgegen.

Für die betroffenen Schutzgüter ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen keine Auswirkungen, die im Hinblick auf die gebotene Umweltvorsorge unverträglich wären. Insbesondere ergeben sich im Ergebnis keine Anhaltspunkte dafür, dass sich vorhabensbedingt - nach den Maßstäben einschlägiger Rechtsvorschriften - als unverträglich anzusehende Umweltauswirkungen im Hinblick auf einzelne Schutzgüter ergeben, deren Vermeidung das Vorhaben zu versagen wäre.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass das Vorhaben nur in einem Umbau der bestehenden Erdgasgewinnungsanlage und dem weiteren Öffnen des Mengenventils besteht. Die bestehende Erdgasgewinnung ist im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorbelastung.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben als umweltverträglich anzusehen.

8.7 Bergrecht

8.7.1 Zulassungsvoraussetzungen gem. § 55 Abs. 1 BBergG

§ 55 Abs. 1 BBergG regelt:

(1) Die Zulassung eines Betriebsplanes im Sinne des § 52 ist zu erteilen, wenn

- 1. für die im Betriebsplan vorgesehene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen die erforderliche Berechtigung nachgewiesen ist,*
- 2. nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass*
 - a) der Unternehmer, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften eine der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Personen, die erforderliche Zuverlässigkeit und, falls keine unter Buchstabe b fallende Person bestellt ist, auch die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,*
 - b) eine der zur Leitung oder Beaufsichtigung des zuzulassenden Betriebes oder Betriebsteiles bestellten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt,*
- 3. die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, sowie dafür getroffen ist, dass die für die Errichtung und Durchführung eines Betriebes auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder geltenden Vorschriften und die sonstigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten werden,*
- 4. keine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, eintreten wird,*
- 5. für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist,*

6. *die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden,*
7. *die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist,*
8. *die erforderliche Vorsorge getroffen ist, dass die Sicherheit eines nach den §§ 50 und 51 zulässigerweise bereits geführten Betriebes nicht gefährdet wird,*
9. *gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind [...]*
[...]

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht bei Rahmenbetriebsplänen.

Im Einzelnen ist zu den Ziffern 1 bis 9 des § 55 Abs. 1 BBergG festzustellen:

Zu Ziffer 1: Bei dem hier in Rede stehenden Bodenschatz Erdgas handelt es sich um ein Kohlenwasserstoffgemisch und deshalb um einen bergfreien Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 3 BBergG, dessen Befugnis zur Gewinnung durch die Verleihung eines Bergwerkseigentums (§ 9 BBergG) oder einer Bewilligung (§ 8 BBergG) ermöglicht wird. Die Trägerin des Vorhabens hat den Nachweis geführt, dass die Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH (OEG) das auf Kohlenwasserstoffgewinnung gerichtete Bergwerkseigentum „Bergwerksfeld Münsterland (B 20 071)“ besitzt. Die Oldenburgische Erdölgesellschaft m.b.H wurde am 26. Februar 1929 in Oldenburg in das Handelsregister eingetragen. Seit 1971 wird die Oldenburgische Erdölgesellschaft beim Amtsgericht Hannover im Handelsregister geführt. Gesellschafter der Oldenburgischen Erdölgesellschaft m.b.H sind nach aktuellem Stand die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (66,6667 %) und die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (33,333 %). Durch direkte und indirekte Beteiligung hält ExxonMobil zwei Drittel der Oldenburgischen Erdölgesellschaft m.b.H. und die Royal Dutch/Shell Gruppe ein Drittel der Oldenburgischen Erdölgesellschaft m.b.H. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH führt als Dienstleistungsgesellschaft die Betriebe der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und deren Tochtergesellschaften und ist deshalb berechtigt Anträge für die Bergwerkseigentümerin zu stellen.

Der Nachweis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung Nr. 1 ist damit geführt.

Zu Ziffer 2: Entfällt bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 BBergG). Die bergrechtlich verantwortlichen Personen werden dem LBEG spätestens mit der Vorlage des Hauptbetriebsplanes namhaft gemacht. Im Hauptbetriebsplanverfahren wird geprüft, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und/oder körperliche Eignung nicht besitzen, oder dass der Unternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Zu Ziffer 3: Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb wird in erster Linie in den bestehenden, zugelassenen Haupt- und Sonderbetriebsplänen des Erdgasförderbetriebes „Weser Ems West“ nachgewiesen. Im Abschnitt 3.3 des Rahmenbetriebsplans wurden die zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Zulassungen und Genehmigungen aufgeführt.

Darüber hinaus besteht im Erdgasförderbetrieb „Weser Ems West“ ein Sicherheitsmanagementsystem, das alle gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen aufgreift und abbildet und regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.

Der Nachweis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung Nr. 3 ist damit geführt.

Zu Ziffer 4: Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Gewinnung im öffentlichen Interesse liegt, wird durch das Vorhaben nicht eintreten, da sich keine weiteren nutzbaren Bodenschätze im Bereich des Vorhabens befinden. Weitere Bewilligungen für andere bergfreie Bodenschätze wurden im Vorhabensgebiet laut Berechtsamsbuch nicht erteilt. Auch andere grundeigene Bodenschätze, die sich für eine Gewinnung eignen sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt.

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen findet also derzeit nicht statt.

Der Nachweis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung Nr. 4 ist damit geführt.

Zu Ziffer 5: Für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs wurden die Nebenbestimmungen 3.5. und 3.7. in den Planfeststellungsbeschluss eingefügt. Nebenbestimmung 3.5 sieht eine Überwachung des Untergrundes hinsichtlich seismischer Ereignisse vor.

Mit Nebenbestimmung 3.7 wird dafür Sorge getragen, dass die Gewinnungsstätte, nach dem Ende der Gewinnung, so hinterlassen wird, dass keine Beeinträchtigung der Oberfläche zurückbleibt, die die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr einschränken kann.

Unter Berücksichtigung der Notfallpläne des Betriebes und der Managementsystems (OIMS) sowie den Nebenbestimmungen sind hinreichende Maßnahmen für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs vorgesehen, so dass die Zulassungsvoraussetzung Nr. 5 erfüllt ist.

Zu Ziffer 6: Die ordnungsgemäße Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle wird durch den aktuellen Hauptbetriebsplan für den Bereich der Erdgasproduktion Weser-Ems West 2019-2022 festgelegt. Dieser Hauptbetriebsplan wurde am 11.04.2019 unter dem Aktenzeichen L1.1/L67131/02-04/2019-0003/006 zugelassen. Darüber hinaus gibt es aufgrund regelmäßiger Inspektionen des LBEG keinen Zweifel daran, dass der Erdgasförderbetrieb Weser-Ems West die Forderung des § 22a ABergV erfüllt.

Die bereits im Rahmen der Alternativenprüfung thematisierte Beseitigung von Entlösungs- und Entspannungsgasen über zwei immissionsschutzrechtlich genehmigte Bodenfackeln ist von Rechts wegen (gegenwärtig) nicht zu beanstanden. Die bestehenden Grenzwerte werden auch nach der beantragten Fördermengenerhöhung sicher eingehalten. Der Immissionsbeitrag, der durch die beantragte Fördermengenerhöhung hervorgerufen wird, ist gering und unterschreitet die Irrelevanzschwellen der TA Luft. Nach Ziffer 5.4.8.1a 2.2 der TA Luft kann eine Beseitigung dieser Gase über eine Bodenfackel hingenommen werden, wenn alternative Beseitigungsmöglichkeiten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand betrieben werden können oder Zweifel an ihrer Wirksamkeit bestehen. Es ist bereits dargestellt worden, dass diese Ausnahmesituation hier noch besteht.

Die Nebenbestimmung 3.9. sorgt dafür, dass eine regelmäßige Überprüfung der technischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Rahmendaten erfolgt.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung ist der Nachweis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung Nr. 6 geführt.

Zu Ziffer 7: Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß wird durch die Wiedernutzbarmachungsplanung und die in § 55 Abs. 2 BBergG niedergelegte Forderung nach einem Abschlussbetriebsplan bei Einstellung des Betriebes gewährleistet.

Das Vorhaben sieht vor die tägliche Gewinnung zu erhöhen. Dadurch wird die Lagerstätte schneller entleert sein und der Zeitpunkt der Wiedernutzbarmachung einige Jahre früher erreicht. Der Zeitpunkt liegt noch weit in der Zukunft, weshalb

eine abschließende Prüfung nicht möglich ist. Momentan wird zur Gewährleistung der Wiedernutzbarmachung als Nebenbestimmung 3.7. nur ein Sonderbetriebsplan gefordert, der zur gegebenen Zeit zur Zulassung einzureichen ist. Um sicher zu stellen, dass für die Wiedernutzbarmachung zu dem Zeitpunkt, wo die Finanzmittel benötigt werden, diese auch tatsächlich vorhanden sind, ist eine Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG zu fordern. Die Festsetzung der Sicherheitsleistungen soll dabei mit der Hauptbetriebsplanzulassung erfolgen (Vgl. Ziffer 8.7.2).

Unter Berücksichtigung dieser Nebenbestimmungen ist die Zulassungsvoraussetzung Nr. 7 erfüllt.

Zu Ziffer 8: Es gibt keine unmittelbar angrenzenden Bergbaubetriebe, deren Sicherheit gefährdet werden könnte.

Der Nachweis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung Nr. 8 ist damit geführt.

Zu Ziffer 9: Gemeinschädliche Einwirkungen im Sinne der durch die Rechtsprechung erfolgten Begriffsbestimmung sind nicht zu erwarten (vgl. BVerwG 4 c 31/84).

Der Nachweis zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung Nr. 9 ist damit geführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG für den vorgelegten Rahmenbetriebsplan damit gegeben sind.

8.8 Naturschutzrecht

8.8.1 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Das festgestellte Vorhaben stellt sachlich und rechtlich keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG dar. Der Eingriff war bereits bei Errichtung der Bohrung bzw. des erforderlichen Bohrplatzes erfolgt und zu jeder Zeit bereits bewertet und ausgeglichen worden.

8.8.2 Biotopschutz

Im weiteren Umfeld der Erdgasgewinnungseinrichtung der Betriebsstätte Goldenstedt Z23 und Goldenstedt Z9 existieren Schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Auf dem Betriebsplatz und die öffentliche Straße, die zum Betriebsplatz der Erdgasgewinnungsanlage führt, also dorthin wo sich die Maßnahmen des Vorhabens „Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas“ stattfinden, erstecken sich die schützenswerten Biotope nicht.

Deshalb sind keine Maßnahmen zum Schutz vor einer Zerstörung oder sonstiger erheblichen Beeinträchtigung erforderlich.

8.8.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gem. § 44 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Sofern diese Verbotstatbestände erfüllt sind, ist es erforderlich, eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zu beantragen. Für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten ist darüber hinaus eine Prüfung der Verbotstatbestände des Art. 12 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie erforderlich. Sofern eine Befreiung nach § 67 BNatSchG für die Arten erforderlich wird, ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Art. 16 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind.

Für das Vorhaben „Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas“ wurden zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten in einem ca. 37,7 ha großen Untersuchungsgebiet Bestandserfassungen und – bewertungen der vorkommenden Biotoptypen und der Brutvögel vorgenommen. Dieser Bereich umfasst die Flächen der Erdgasgewinnungsanlagen sowie die Umgebung der Vorhabenfläche. Beide Plätze (Goldenstedt Z9 und Goldenstedt Z23), die ein Betriebsgelände bilden, sind umgeben von einem überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandbiotop mit nur einem geringen Anteil an Gehölzbeständen. Für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wurden alle in einem Radius von etwa 250 m angeschnittenen Flurstücke in das Gebiet einbezogen, so dass auch die Lebensräume für Brutvögel erfasst wurden, die sich im Randbereichen der potenziell beeinflussten Bereiche befinden. Darüber hinaus wurden die Gastvögel in einem Umkreis von 500 m um das Vorhaben erfasst. Dieser Radius orientiert sich an den größten Fluchtdistanzen bei Gastvögeln.

Da durch die Umbauarbeiten auf den Förderplätzen weder temporär noch dauerhaft zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden und keine wesentlichen Veränderungen im Erscheinungsbild der Förderplätze und der Lärmemissionen sowie der Aktivitäten auf den Förderplätzen während des Betriebs entstehen, können für die artenschutzrechtlichen Belange folgende Wirkfaktoren ausgeschlossen werden:

- temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme,
- dauerhafte Stör- und Verdrängungswirkungen durch technische Anlagen (optische Wirkung), menschliche Präsenz und Lärm- / Lichtemissionen während des Betriebs,
- indirekte Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge in Luft und Boden

Während der Bauzeit ist allerdings im Zuge der Umbauarbeiten mit einer erhöhten Lärmbelästigung, mit einer erhöhten menschlichen Präsenz durch die Bauarbeiten, teilweise mit einer Beleuchtung in den Dämmerungsphasen sowie aufgrund des Material- und Maschinenbedarfs mit einem erhöhten LKW-Verkehr zu rechnen. Für die Beurteilung der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Auswirkungen ist somit nur der Wirkfaktor „Stör- und Verdrängungswirkung für Brutvögel durch Baulärm, Licht und erhöhte menschliche Präsenz während der Bauzeit“ relevant.

Nach den überzeugenden Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsstudie (Kap. 9.2.1) sind keine erheblichen Auswirkungen für Brutvögel zu erwarten. Für Kiebitz, Star und Rohrweihe sowie für die ungefährdeten, weit verbreiteten Brutvogelarten kommt es nicht zu einem Verstoß

gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Andere Arten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend sind auch keine Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Eine Beschränkung der Untersuchung auf Vögel war möglich, weil alle Umbauarbeiten auf dem befestigten, eingezäunten Betriebsplatz stattfinden und der Antransport von Ausrüstung und Umbaumaterial über eine befestigte öffentliche Straße erfolgte. Weder auf der Straße noch auf dem Betriebsplatz der Erdgasgewinnungsanlage existieren Lebensräume für geschützte Arten.

9 Planungsrecht

9.1 Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren

§ 15 Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt, dass die für Raumordnung zuständige Landesbehörde die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) in einem besonderen Verfahren prüft (Raumordnungsverfahren).

Für bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c BBergG bedürfen, soll ein Raumordnungsverfahren gem. § 15 ROG durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben (§ 1 Nr. 16 RoV).

Auf Anfrage der EMPG hat der Landkreis Vechta als untere Landesplanungsbehörde das Erfordernis für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens § 15 und § 12 NROG geprüft und mit Schreiben vom 18.04.2017 – 80-Grü - auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet. Das entsprechende Schreiben ist als Anlage 4 dem Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas beigelegt worden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

9.2 Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Verkehrsrechtliche und verkehrssicherheitliche Erlaubnisse oder Genehmigungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Die Zufahrt zur Erdgasgewinnungsanlage erfolgt über öffentliche Straßen. Die Straße „Bei Thiedings Kreuz“, die von Baustellenfahrzeugen, Personenkraftwagen und Tankkraftwagen der antragstellenden EMPG oder von ihr beauftragter Unternehmen benutzt wird, führt durch ein Wasserschutzgebiet. Es existieren Verbote durch Verkehrszeichen beim Transport wassergefährdender Stoffe. Diese Verbote sind für die EMPG unwirksam, weil die EMPG Genehmigungen der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta besitzt, die sie vom Verbot befreien.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben hat die EMPG in Abstimmung mit der Polizeidienststelle in Vechta und der Stadt Vechta Maßnahmen zur Verbesserung der benutzten Straßen durchgeführt. Zur Kostenübernahme bei Straßenbeschädigung gibt es eine schriftlich fixierte Regelung mit der Stadt Vechta.

9.3 Wasserrecht

9.3.1 Erlaubnis gemäß gem. §§ 8, 9, 10, 11 und 12 WHG i.V.m. §§ 9 und 15 NWG

Die antragstellende EMPG ist im Besitz einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Flächen der Bohrplätze Goldenstedt Z9 und Goldenstedt Z23 in eine gemeinsame Versickerungsanlage. Sie stammt vom 28.06.2012 und trägt das Aktenzeichen L1/ 67131/02-04_15/2012-0005.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wurde im Zuge der Beschlussfassung überprüft. Es sind keine Anpassungen/Änderungen aufgrund der beantragten Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas erforderlich.

Die antragstellende EMPG erhielt vom Landkreis Vechta unter dem Aktenzeichen 66-663024/09/0576/C am 06.12.2012 eine Befreiung vom Verbot sowie Genehmigungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung. Diese Befreiung und die Genehmigungen bleiben durch den Rahmenbetriebsplan unberührt.

9.3.2 Lage im Wasserschutzgebiet Vechta-Holzhausen

Der Vorhabenbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet Vechta- Holzhausen (Gebietsnummer 03460009101) in der Schutzzone III A. Unmittelbar südwestlich und östlich grenzen Schutzzonen der Kategorie II an.

Das Trinkwasserschutzgebiet dient der Versorgung von etwa 28.800 Einwohnern. Erlaubt ist eine Förderung von 2,0 Millionen Kubikmetern pro Jahr. Tatsächlich gefördert werden 1,7 Millionen m³/a. Trinkwassergewinnung erfolgt über sechs Förderbrunnen, die 40 bis 50 m tief sind. Zwei Förderbrunnen (Schutzzone II) befinden sich in unmittelbarer Nähe der Erdgasgewinnungsanlage, östlich und westlich der Erdgasgewinnungsanlage. Die Trinkwassergewinnung erfolgt aus dem zweiten Grundwasseraquifer. Das geförderte Wasser wird über einen AKDO-LIT® -GRAN Filter geführt, der Eisen und Mangan entfernt und den pH-Wert anhebt. 300 m³/h können aufbereitet werden.

Das Wasserschutzgebiet mit einer Größe von 3.500 ha wurde 1987 beantragt und durch eine Schutzgebietsverordnung am 15. Juni 1991 festgesetzt. Die Erdgasgewinnungsanlage befindet sich in der Schutzzone IIIA des Schutzgebietes 03460009101.

Verbote und Genehmigungsvorbehalte in der Schutzzone IIIA lassen sich dem Anhang 1 der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 entnehmen. So besteht gemäß Nr. 11 in der Schutzzone IIIA ein Verbot bei der Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers.

Im vorliegenden Fall findet zwar eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Schutzzone IIIA statt, das Verbot der SchuVO greift aber nicht, weil das Grundwasser dabei nicht freigelegt wird. Zwischen dem Strom des Gemischs aus Kohlenwasserstoffen und salinem Lagerstättenwasser und dem Grundwasser befinden sich mehrere technische Barrieren aus Stahl und Zement.

Im gesamten Wasserschutzgebiet liegt eine hohe Nitratbelastung vor. Sie stammt nicht aus der Erdgasgewinnung, sondern wird ursächlich auf die Intensivlandwirtschaft zurückgeführt. In jedem Fall ist aber ein Eintrag von Schadstoffen in das Wasserschutzgebiet, auch durch Prozesse der Erdgasgewinnung zu vermeiden.

Hier sind sowohl Quecksilber, als auch organische Stoffe aus dem Betrieb von Anlagen zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen zu nennen. Für beide gibt es Grenzwerte in den bestehenden Genehmigungen nach den BImSchG. Diese lauten bei Quecksilber 0,25 g/h und für organische Stoffe < 20 mg/m³. Die Nebenbestimmung 3.9. sorgt für eine regelmäßige Überprüfung der Fackelgenehmigungen.

Eine Gefährdung des Wassers im Schutzgebiet durch andere Schadstoffe auf dem Gelände der Erdgasgewinnungsanlage besteht nicht, weil diese in Anlagen eingeschlossen sind, die auf befestigten Flächen stehen, die AwSV-konform sind.

Im Sommer 2017 hat es eine gemeinsame Befahrung der Sondenplätze im Wasserschutzgebiet durch das LBEG, eines Vertreters des Wasserwerks Vechta und der unteren Wasserbehörde gegeben. Ziel der Befahrung war die Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV). Da die Befahrung zufällig an einem Tag mit Dauerregen stattfand, konnte die Leistungsfähigkeit der installierten Schutzsysteme kontrolliert und festgestellt werden.

Der Transport von Lagerstättenwasser durch das Wasserschutzgebiet erfolgt in Tankkraftwagen mit geschultem Personal. Hierfür hat die antragstellende EMPG eine Genehmigung des Landkreises Vechta. In Vorbereitung der Antragsunterlagen erfolgte eine Risikostudie die zu geringfügigen Überarbeitungen des Transportkonzepts und zu Verbesserungen des Anfahrerschutzes im Bereich des östlichen Förderbrunnens (Schutzzone 2) führte. Es existiert ein Notfallmanagement für den Fall, dass ein gefüllter Tankkraftwagen verunfallt und die Ladung ausläuft.

Es besteht folglich keine Besorgnis der Beeinträchtigung der Grundwasserqualität bzw. deren Verschlechterung.

9.4 Immissionsschutz

Auf dem Förderplatz der Goldenstedt Z23 befindet sich eine Anlage zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen im Sinne der Nr. 8.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Der von der EMPG eingereichte Rahmenbetriebsplan enthält als Anlage 8 eine gutachterliche Stellungnahme zu den Immissionen durch die Erdgasbohrungen Goldenstedt Z9 und Z23. In dieser gutachterlichen Stellungnahme werden sowohl die zu erwartenden Emissionen der Gesamtanlage angegeben, als auch die Immissionen ermittelt und beurteilt, die von der geplanten Maßnahme verursacht werden. Die Ermittlung und Beurteilung der Immissionen erfolgt nach der TA Luft. Als beurteilungsrelevante Stoffe wurden Quecksilber und Benzol betrachtet.

Die gutachterliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben im Beurteilungsgebiet eine Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag, der durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen wird) entsteht. Entscheidend hierbei ist jedoch, dass diese Zusatzbelastung die Irrelevanzschwellen der TA Luft unterschreitet.

Die Emissionsdaten für die Bodenfackel und die Glykolregenerationen der Gastrocknungsanlagen Goldenstedt Z9 und Z23 können dem Kapitel 7 der gutachterlichen Stellungnahme entnommen werden. Diese Emissionsdaten basieren auf Berechnungen auf der Grundlage von Gasanalysen der EMPG.

Die geringe Zusatzbelastung, die auf Basis dieser Emissionsdaten berechnet wurde, begründet sich darin, dass die Effizienz des Aufbereitungsprozesses verbessert wurde. Die anfallende

Menge an zu verbrennenden Entölungsgasen hängt überwiegend von der eingesetzten Glykolmenge ab. Durch die Verbesserung der Effizienz des Aufbereitungsprozesses wird die eingesetzte und zirkulierte Glykolmenge nicht erhöht. Dieses hat zur Folge, dass die Menge an Entölungsgasen zur Verbrennung trotz der Fördermengenerhöhung nahezu gleichbleibt.

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben somit zwar eine Zusatzbelastung, da diese aber die Irrelevanzschwellen der TA Luft unterschreitet, kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

9.5 Entscheidung über Anträge, Einwendungen, Stellungnahmen

Nachstehend werden Anträge, Einwendungen und Stellungnahmen behandelt.

9.5.1 Aus dem schriftlichen Anhörungsverfahren

Die Bundespolizeidirektion Hannover hatte sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Sie führte aus, dass ihre Belange durch das Vorhaben in dem genannten Bereich nicht berührt werden und daher keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hatte sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Es hat keine Bedenken oder Einwände, solange die Bauhöhen von Gebäudeteilen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Durch die Umbaumaßnahme auf dem Erdgasförderplatz werden keine neuen Gebäude errichtet, die Gebäudeteile haben, die 30 m über den Grund hinausragen.

Die Regionaldirektion Hameln-Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hatte sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Es wurde vom Kampfmittelbeseitigungsdienst festgestellt, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Diese Feststellung hat für das im Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas beschriebene Vorhaben keinen Einfluss, weil kein Eingriff in den Boden vorgesehen ist.

Das Forstamt Ankum der Niedersächsischen Landesforsten hatte sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Es teilte mit, dass gegen die Planung des Rahmenbetriebsplans für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, weil gemäß der Unterlagen Waldflächen von der Planung nicht betroffen sind.

Die EWE Netz GmbH hat sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Es wurde eine Beeinflussung von eigenen Leitungen befürchtet und eine Einbindung der Fachabteilung „N-SO Bau / Betrieb Leitungen“, Herrn Dennis Bockelmann (Dennis.Bockelmann@ewe-netz.de) erbeten. Außerdem möchte die EWE Netz GmbH in der weiteren Planung einbezogen werden und frühzeitig beteiligt werden.

Es erfolgte eine weitere Beteiligung im Prozess während des Antrags auf vorzeitigen Beginn gemäß § 57b BBergG.

Unabhängig davon hat die antragstellende EMPG, ausgehend von der Stellungnahme, die ihr im Vorfeld des Erörterungstermins zugeleitet wurde, mit der EWE Netz GmbH einen Dialog geführt. Im Ergebnis teilte die EWE Netz GmbH am 7. Mai 2018 mit, dass nach erneuter Sichtung der Unterlagen keine Bedenken gegen die Maßnahmen zur Erhöhung des täglichen Fördervolumens bestehen, da die Arbeiten ausschließlich auf dem vorhandenen Förderplatz stattfinden und mithin die Netzinfrastruktur der EWE Netz GmbH keiner Beeinflussung unterliegt.

Aufgrund dieser Nachricht kann auf eine Nebenbestimmung, die eine frühe Einbindung und Beteiligung der EWE Netz GmbH über Herrn Dennis Bockelmann organisiert, verzichtet werden.

Die DFS Deutsche Flugsicherung hat sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Sie teilte mit, dass durch die Planung des Rahmenbetriebsplans ihre Belange bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt werden, so dass weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.

Das Wasserwerk Vechta hat sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Es teilte mit, dass sich die antragsgegenständliche Einleitungsstelle innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Vechta-Holzhausen befindet und der Abstand zu den Brunnen G3/G4 zwischen 0,12 und 0,2 km beträgt. Das Wasserwerk Vechta wies auf die Bestimmungen der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen und die Bestimmungen der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 09.11.2009 hin, die einzuhalten sind. Außerdem wurde gefordert, dass sowohl das Wasserwerk Vechta, als auch die untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich zu informieren sind, falls trotz umsichtiger Arbeitsweise Schäden an den Förderanlagen bzw. Rohrleitungen des Wasserwerkes Vechta entstehen. Diese Schäden sind dann ausschließlich von zertifizierten Fachfirmen zu beheben, wobei die Schäden im vollen Umfang vom Verursacher des Schadens zu tragen sind.

Das Wasserwerk Vechta kommt aber insgesamt zum Fazit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen soweit sichergestellt ist, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung des Bodens und/oder des Grundwassers zu befürchten ist.

Das Lageverhältnis zwischen Wasserschutzgebiet und Erdgasgewinnungsanlage war Gegenstand weiterer Anträge im Erörterungstermin und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das seit Jahren erprobte Zusammenspiel von EMPG, Wasserwerk Vechta und unterer Wasserbehörde des Landkreis Vechta funktioniert und unverändert fortgesetzt werden sollte. Für die Tätigkeiten im Wasserschutzgebiet wurde gemäß der Schutzgebietsverordnung vom Landkreis Vechta eine Ausnahme bewilligt. Die Umsetzung der Auflagen der Bewilligung wird vom Landkreis Vechta überwacht, während die Auflagen aus bergrechtlichen Zulassungen und Genehmigungen und die Umsetzung der Anforderungen aus Verordnungen (beispielsweise der AwSV) vom LBEG kontrolliert werden.

Die Forderung der unverzüglichen Information bei verursachten Schäden an den Fördereinrichtungen des Wasserwerk Vechta wird durch die Nebenbestimmung 3.8. umgesetzt.

Die Region Nord der Deutsche Bahn AG hat sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Der Konzern hat keine Bedenken gegen den Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas sofern sichergestellt ist, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der ca.

800 m entfernt verlaufenden Bahnstrecke Delmenhorst – Hesepe nicht gefährdet oder gestört werden.

Dabei wird gefordert das bei Setzungen an den Betriebsanlagen der DB AG der Verursacher sämtliche daraus entstehende Kosten trägt.

Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs kann ebenso ausgeschlossen werden wie Setzungen an den Betriebsanlagen der DB AG, ausgelöst durch das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Vorhaben, weil alle Umbauarbeiten auf dem bestehenden Betriebsplatz der Erdgasförderanlage stattfinden und der Transport des Lagerstättenwassers nur auf öffentlichen Straßen erfolgt.

Der Landkreis Vechta hat sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Er stellt fest, dass im Oktober 2017 im Umfeld der Förderplätze Goldenstedt Z9/Goldenstedt Z23 Bodenuntersuchungen durchgeführt wurden. Sie ergaben an einigen Beprobungspunkten Befunde an Quecksilber. Vermutet wird, dass dies auf den langjährigen Betrieb des deutlich älteren Förderplatz Goldenstedt Z9 zurückzuführen ist.

Der Landkreis Vechta schlägt daher vor, dass zum Nachweis, dass durch den derzeitigen Betrieb beider Förderplätze sowie die Erhöhung des Fördervolumens keine zusätzliche Quecksilberbelastung zu besorgen ist, die Bodenuntersuchung an denselben Beprobungspunkten 5 Jahre nach Beginn der Fördermengenerhöhung zu wiederholen ist. Dabei sei es ausreichend, den Parameter Quecksilber zu untersuchen und das Ergebnis der unteren Wasser-/Bodenschutzbehörde beim Landkreis Vechta vorzulegen.

Diesem Vorschlag wird, auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Erörterung am 17.07.2018, durch die Nebenbestimmung 3.6. entsprochen.

Der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. hat sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Er teilte dabei mit, dass eine eingehende Abstimmung vor Ort stattfand und nun keine Einwände gegen den Rahmenbetriebsplan erhoben werden.

Die Stadt Vechta hat sich im Anhörungsverfahren fristgerecht geäußert. Sie teilte mit, dass im Radius von 1 km um den Standort des geplanten Vorhabens Sportanlagen, eine Grundschule, ein Kindergarten sowie eine Kinderkrippe bereits vorhanden bzw. Erweiterungen hinsichtlich der Sportanlagen am „Oyther Berg“ geplant sind. Es wurde gefordert, dass es durch die Erhöhung des Fördervolumens für diese Einrichtungen keine Beeinträchtigungen gibt bzw. sichergestellt wird, dass alle zukünftigen Erweiterungen im Bereich Schule, Kindertagesstätten sowie Sportanlagen in diesem Zusammenhang auflagenfrei genehmigt werden können.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass auf dem Plan zum Schutzgut Mensch (Abbildung 10 auf Seite 31 der UVS) die aktuellen Planungen (Aufstellungsbeschlüsse für die Bauleitpläne im Jahr 2016 gefasst), insbesondere „Sportplatz Oyther Berg“ und „Wohngebiet Boegel“ nicht enthalten sind, aber diese im Verfahren zu berücksichtigen sind. Ausgeführt wurde auch, dass die Erdgasförderstelle über die Gemeindestraße „Bei Thesings Kreuz“ erschlossen ist und sämtlicher LKW-Verkehr zu und von der Erdgas-Förderstelle über diese Straße erfolgt und die Straße „Bei Thesings Kreuz“ im Abschnitt Nordtangente/Holzhausen bis Erdgas-Förderstelle Fa. Exxon in Teilabschnitten erhebliche Asphalt Schäden aufweist. Es wurde festgestellt, dass durch die Erhöhung der Erdgasfördermengen der LKW-Anteil für diesen Straßenabschnitt ebenfalls zunehmen und weitere Schäden an dem Oberflächenzustand der Asphaltbefestigung verursachen

werden und zusätzliche LKW-Transporte mit Gefahrladung (Lagerstättenwasser) die Verkehrssicherheit weiter beeinträchtigen wird.

Daraus wurde die Forderung abgeleitet, dass eine Straßenbaumaßnahme/Asphaltierungsmaßnahme der Asphaltfahrbahn aus verkehrstechnischer sowie bautechnischer Sicht unter Kostenbeteiligung der Fa. Exxon zwingend notwendig ist.

Auf dem Erörterungstermin am 17.07.2018 wurde der Verhandlungsleitung ein ergänzendes Schreiben übergeben aus dem hervorging, dass es eine privatrechtliche Kostenregelung zwischen der Stadt Vechta und der EMPG bezüglich der Asphaltfahrbahn der Gemeindestraße „Bei Thesings Kreuz“ gibt und weitere über diese vertragliche Vereinbarung hinausgehende Kostenbeteiligungsforderungen nicht erhoben werden.

Damit ist dieser Teil der ursprünglichen Stellungnahme erledigt.

Aus dem Hinweis, dass in der UVS zum Schutzgut Mensch die Planungen, insbesondere „Sportplatz Oyther Berg“ und „Wohngebiet Boegel“ nicht enthalten sind, aber im Verfahren berücksichtigt werden sollen, wurde folgendes abgeleitet:

- a) die Nebenbestimmung 3.2. Sie sorgt für eine Überprüfung der Annahmen des Lärmgutachtens nach der Errichtung anhand von Messungen. Diese Messungen sind dem LBEG vorzulegen, so dass es ggf. ergänzende Lärmschutzmaßnahmen für die Gebäude des hinzugekommenen Wohngebiets Boegel anordnen kann;
- b) die Nebenbestimmung 3.4. Sie regelt eine Aktualisierung der Notfallpläne der Goldenstedt Z23, bei der die Tatsache des Sportplatzes Oyther Berg in die Betrachtungen einbezogen wird;

Die Friends of the Earth Germany, der Landesverband Niedersachsen e.V. des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. hat sich im Anhörungsverfahren fristgerecht mit zwei Stellungnahmen geäußert und sich gleichzeitig der gemeinschaftlichen Stellungnahmen des Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabÜN) angeschlossen, deren Gesellschafterverband der BUND ist.

Die erste Stellungnahme befasste sich mit der Tatsache, dass die Erdgasgewinnung in einem Wasserschutzgebiet stattfindet. Es wurde die Aussetzung des Verfahrens aufgrund sachwidriger Ausweisung der Trinkwasser-Schutzzone-II und die Aussetzung bzw. Zurücknahme der bestehenden Genehmigungen für den laufenden Anlagenbetrieb, insbesondere der Gastrocknungsanlage, sowie Ablehnung der beantragten Erweiterungen der Gastrocknungsanlagen beantragt.

Dabei stützte sich der Landesverband Niedersachsen e.V. des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. auf Ausführungen des Dr. habil. Ralf E. Krupp. Dr. habil. Ralf E. Krupp vermutete eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung. Er kam in seinen Betrachtungen zu dem Ergebnis, dass beide Förderbohrungen mit ihren Trocknungsanlagen mitten in der Brunnengalerie, also im sensibelsten Bereich des Trinkwasser-Schutzgebietes Vechta-Holzhausen liegen. Er vertrat weiterhin die Auffassung, dass die Umgrenzungen der Schutzzonen II nicht sachgerecht erfolgt sind.

Bei sachgerechter Ausweisung der Umgrenzungen der Schutzzonen II gäbe es, nach Auffassung des Dr. habil. Ralf E. Krupp, eine Überschneidung der Schutzzone II mit dem Erdgasförderplatz, auf dem mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Da aber der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einer Schutzzone II verboten ist, wäre der Betrieb der Erdgastrocknungsanlage zu untersagen.

Wie sich im Erörterungstermin am 17.07.2018 herausstellte, besteht kein Konflikt zwischen der Trinkwassergewinnung und Erdgasgewinnung. Die Ausweisung der Schutzzonen II erfolgte richtlinienkonform.

Der Gewässerkundliche Landesdienst und die untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta wurden um eine Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten.

Der Gewässerkundliche Landesdienst kommt nach Überprüfung des Sachverhaltes zu folgendem Ergebnis:

„Nach Überprüfung der 1991 festgesetzten Schutzgebietsabgrenzung für die Engere Schutzzone (Zone II) der Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen III, IV“ kommt der GLD unter Berücksichtigung des hydrogeologischen Gutachtens des NLFb (1986) sowie anhand der o.g. überschlägigen Berechnung der Abstandsgeschwindigkeiten zu dem Ergebnis, dass die Engeren Schutzzonen (Zone II) ausreichend bemessen wurden. Die aktuell gültige Empfehlung des DVGW Regelwerk W101 (2006) sieht eine Mindestreichweite von 100 m im Anstrom der Trinkwassergewinnungsanlagen für die Abgrenzung der Engeren Schutzzone (Zone II) vor. Die festgesetzten Schutzgebietsgrenzen der Engeren Schutzzone (Zone II) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen III, IV“ entsprechen dieser Empfehlung. Die Sorgen und Bedenken des BUND (s. Seite 3) bezüglich einer sachwidrig festgesetzten Engeren Schutzzonen (Zone II) des Wasserschutzgebiets Vechta-Holzhausen können aus Sicht des GLD nicht nachvollzogen werden.“ - L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002/012.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta schloss sich der Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes an - L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002/021.

Für die Goldenstedt Z23 ergibt sich kein Konflikt, weil sie aufgrund der Befreiung vom Verbot sowie Genehmigungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung vom 06.12.2012 (Aktenzeichen: -666-663024/09/0576/C-) unter Auflagen betrieben wird – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/132.

Schließlich zeigt auch die Stellungnahme des Wasserwerkes Vechta, dass eine Symbiose von Trinkwassergewinnung und Erdgasgewinnung möglich ist. Die historische Entwicklung mit dem abgestimmten Überwachungssystem zeigt, wie eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden kann.

Deshalb muss die Forderung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland nach Aussetzung bzw. Zurücknahme der bestehenden Genehmigungen für den laufenden Anlagenbetrieb, insbesondere der Gastrocknungsanlage, sowie Ablehnung der beantragten Erweiterungen der Gastrocknungsanlagen zurückgewiesen werden.

In der Ausarbeitung des Dr. habil. Ralf E. Krupp findet sich weiter folgender Antrag:

„Der BUND beantragt: Das LBEG möge im Rahmen einer Fachaufsicht eine umfassende und vertiefte Untersuchung der Quecksilberbelastung veranlassen und die Ursachen ermitteln.“

Die Ermittlungen ergaben, dass als Ursache eine Verschleppung von Quecksilberkontaminationen bei Behälterreinigungen erkannt wurde. Diese Verschleppung war aufgrund der Arbeitsweise in den Anfangsjahren der Förderung der Goldenstedt Z9 möglich. Sie ist nun, seit vielen Jahren, durch Änderung der Arbeitsweise nicht mehr möglich. Als Nachweis dafür wurde auf dem Erörterungstermin, ausgehend von der Stellungnahme der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta, eine Wiederholungsmessung vereinbart. Dieses gemeinsame Ziel wurde durch die Nebenbestimmung 3.6. fixiert.

In der Ausarbeitung des Dr. habil. Ralf E. Krupp findet sich abschließend folgender Antrag:

„Der BUND beantragt: Das LBEG möge der Antragstellerin die Vorlage von Störfallbetrachtungen auferlegen, welche insbesondere auch die Konsequenzen eines Blowouts (mit und ohne Entzündung/Explosion) sowie möglicher Störfälle der Gastrocknungsanlagen untersuchen sollen.“

Das LBEG kann dieser Forderung nicht nachkommen, weil sich die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) bei der Gewinnung von Bodenschätzen nicht anwenden lässt. Dies ergibt sich aus der sogenannten Seveso-III-Richtlinie. Diese europäische Richtlinie 2012/18/EU enthält in Artikel 2 Abs. 2 die Regelung, dass die Richtlinie für „e) die Gewinnung, nämlich die Erkundung, den Abbau und die Aufbereitung von Mineralien im Bergbau und in Steinbrüchen, einschließlich durch Bohrungen,“ nicht gilt.

Die 12. BImSchV setzt diese europäische Richtlinie in nationales (deutsches) Recht um. Sie übernimmt dabei die Regelung der Seveso-Richtlinie durch direkten Verweis in § 1 Abs. 3.

Da es sich bei dem Erdgas, welches durch die Goldenstedt Z9 und die Goldenstedt Z23 aus der Kohlenlagerstätte Goldenstedt-Oythe gewonnen wird, um sog. Süßgas handelt, gelten auch nicht die erweiterten Pflichten der §§ 53, 76, 77 der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Tiefspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT -) für diese Erdgase.

Der Forderung nach Erstellung von Notfallplänen ist in Nebenbestimmung 3.4 ausreichend Rechnung getragen.

In der zweiten Stellungnahme des Landesverbandes Niedersachsen e.V. des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. übernimmt der Verband die abgestimmte Stellungnahme der Verbände der Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, der sie selbst als Gesellschafterin angehört.

Die Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) legt im Anhörungsverfahren zwei Stellungnahmen fristgerecht vor, denn in der ersten Stellungnahme schließt sich die LabüN im Namen von ihren Gesellschaftern Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. sowie Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) der am 30.05.2018 vom BUND abgegebenen (1.) Stellungnahme an.

Außerdem führte die LabüN aus, dass sie – entsprechend ihres Auftrages – eine zweite koordinierte Stellungnahme der Verbände erzeugen möchte und deshalb eine Fristverlängerung bis zum 04.06.2018 beantragt, weil die Koordination nach Würdigung der Zuarbeit eines ehrenamtlichen Mitarbeiters am dazwischenliegenden Wochenende erfolgen soll. Diesem fristverlängernden Antrag wurde stattgegeben.

Die zweite Stellungnahme der LabüN gliedert sich in 23 Einzelpunkte.

1. Unbestimmter Antragsgegenstand

Die LabüN-Verbände vertraten die Auffassung, dass der Antrag unbestimmt sei, weil der Titel des Rahmenbetriebsplans lediglich Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas lautet. Gefordert wird deshalb eine obere Grenze.

Die antragstellende EMPG hat diese obere Grenze zunächst im Rahmenbetriebsplan in Abschnitt 5.1.3 „Produktionsbetrieb und Produktionserwartung der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23“ genannt. Dort steht geschrieben:

„Es ist geplant eine durchschnittliche Förderrate von 38.000 m³(V_n)/h zu produzieren. Im Falle einer Produktionsunterbrechung der Bohrung Goldenstedt Z9, kann die frei werdende Trocknungskapazität von der Goldenstedt Z23 genutzt werden. Die Förderrate kann dann auf bis zu 45.000 m³(V_n)/h gesteigert werden.“

Der Antrag ist also nicht unbestimmt. Es wurde die gewünschte obere Grenze definiert. Ausgehend vom Erörterungstermin wurde die Nebenbestimmung 3.3. eingefügt. Sie setzt eine obere Grenze der Gewinnung anhand eines technischen Kriteriums, der maximalen Fließgeschwindigkeit in der Komplettierung. Oberhalb einer Fließgeschwindigkeit von 30 m/s setzt erhöhter Verschleiß ein und die Bohrungsintegrität wird gefährdet. Deshalb wurde die obere Grenze der Gewinnung in dieser Form begrenzt.

2. Rechtswidrige Ausgangssituation

Es wurde von den LabüN-Verbänden behauptet, dass eine rechtswidrige Ausgangssituation besteht, weil im Jahr 2010 keine Kumulation der Goldenstedt Z9 und Goldenstedt Z23 bei der Zulassung betrachtet wurde.

Diese Behauptung ist irrelevant. Die Behauptung betrifft nicht das aktuelle Genehmigungsverfahren und ist im Übrigen rechtlich unzutreffend. Das damals anzuwendende UVPG sah die Pflicht zur Berücksichtigung kumulierender Vorhaben nur bei solchen Vorhaben, die gleichzeitig realisiert werden sollten (§ 3b Abs. 2 S.1 UVPG). Der Gesetzgeber hat erst mit dem neuen UVPG von 2010 in § 10 die Pflicht zu einer umfassenden Kumulationsprüfung normiert.

3. Konzentrationswirkung der Planfeststellung

Die LabüN-Verbände kritisierten die Systematik der bergrechtlichen Genehmigungen und forderten, dass angekündigte Sonderbetriebspläne und Hauptbetriebspläne bereits mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegt werden. Sie fordern, dass diese künftigen Betriebspläne in der Umweltverträglichkeitsprüfung Berücksichtigung finden.

Die Systematik entspricht den Regelungen des Bundesberggesetzes.

Die Forderung ist daher zurückzuweisen.

4. Umfang der ausgelegten Unterlagen

Von den LabüN-Verbänden wurde weiter kritisiert, dass nicht alle Dokumente ausgelegt wurden, zu denen Querverweise im Rahmenbetriebsplan bestehen.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich um zugelassene, rechtskräftige Betriebspläne und andere Genehmigungen sowie andere Dokumente, die der Unternehmer aufgrund der Anforderungen aus den Bergverordnungen und anderen Verordnungen vorhalten muss. Zum Teil sind darin Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Insbesondere bei den Dokumenten die im unternehmensinternen Operations Integrity Management System (OIMS) zur Umsetzung der An-

forderungen der Bergverordnungen enthalten sind, besteht keine Vorlage- und Genehmigungspflicht. Alle auslegungspflichtigen Unterlagen (Unterlagen, die zur Vorhabensprüfung, Betroffenheitsprüfung notwendig sind) wurden ausgelegt.

Das Ansinnen den Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Planfeststellungsverfahrens um diese Dokumente zu bereichern, ist deshalb zurückzuweisen.

5. Referenz der Betrachtungen

Die LabÜN-Verbände kritisieren:

„Der Großteil der vorgelegten Betrachtungen wird nur auf die Differenz zum jetzigen Zustand beschränkt.“ und meinen: *„Es sind hingegen die umweltrelevanten Auswirkungen im vollem Umfang zu ermitteln.“*

Dabei verkennen die LabÜN-Verbände, dass der gesamte existierende Anlagenbestand, mit all seinen Emissionen eine Vorbelastung im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Denn das zu bewertende Vorhaben mit seinen Umweltauswirkungen besteht nur aus den Umbaumaßnahmen die erforderlich sind, um anschließend das Mengenventil weiter aufdrehen zu können.

Die einzige wesentliche Änderung ist eine zeitweise Verdopplung der Lagerstättenvolumina, die entsprechend genehmigter Entsorgungswege zu entsorgen sind.

6. Umfang der Betrachtungen

Die LabÜN-Verbände kritisieren den Umfang der Betrachtung und fordern eine Ausweitung auf die Errichtung bis zum Ende der Bergaufsicht. Gefordert wird weitere Details der Betriebsführung, von der Abwehr von Unfällen, von An- und Abfahrvorgängen, Probebetrieb sowie Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten in den Rahmenbetriebsplan einzubeziehen.

Die Bohrung Goldenstedt Z23 wurde bereits errichtet. Über sie wird Erdgas auf Grundlage des Hauptbetriebsplans des Erdgasförderbetriebes Weser-Ems West gewonnen, denn die Erdgasgewinnungseinrichtung gehört zu diesem Betrieb. Dieser Hauptbetriebsplan ist die zentrale Betriebserlaubnis. Sie wird immer nur befristet erteilt, um flexibel auf Anforderungen und Entwicklungen reagieren zu können. Zur Entlastung des Hauptbetriebsplans, gibt es ergänzend zugelassene Sonderbetriebspläne, die Detailfragen des Gewinnungsbetriebs regeln. Daneben gibt es Notfallpläne, Betriebsanweisungen, Unterrichts- und Unterweisungsdokumente, die innerhalb des Unternehmensmanagementsystems gem. dem Regelwerk der Allgemeinen Bundesbergverordnung der Eigenverantwortung des Unternehmens unterliegen.

Einige Detailfragen, wie etwa die Verfüllung der Bohrung und Wiedernutzbarmachung des Förderplatzes, werden ganz bewusst noch nicht geregelt. Sie sind zu regeln bevor diese Maßnahmen anstehen, dann aber unter Berücksichtigung des dann geltenden Planungsrahmens.

Mit der Rahmenbetriebsplanzulassung wird über die Nebenbestimmungen 3.7. dafür gesorgt, dass diese Sonderbetriebspläne zu gegebener Zeit vorliegen.

Es liegt in der Natur der bergrechtlichen Betriebsplanzulassungssystematik, dass regelmäßig und flexibel Änderungen vorgenommen werden. Nur in wenigen Fällen sieht der Gesetzgeber dabei eine öffentliche Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren vor.

Im hier vorliegenden Vorhaben ist diese Mitwirkung vorgesehen. Aber dieses Vorhaben beschränkt sich auf Umbaumaßnahmen auf dem Förderplatz, die erforderlich sind, um ein weiteres Öffnen des Mengenventils zu ermöglichen.

7. Alternativenprüfung

Die LabüN-Verbände kritisieren das Fehlen einer Nullvariante in der Alternativenbetrachtung.

Dem ist entgegen zu halten, dass das Bundesberggesetz keine Pflicht zur Prüfung einer Nullvariante vorsieht

8. Bohrungen/Förderplatz

Die LabüN-Verbände kritisieren die Verwendung der Technischen Regeln „Bohrungsintegrität“ des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) bei der Prüfung der Integrität des Bohrungsbauwerkes.

Das Bohrungsbauwerk ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und im Übrigen wurde es seinerzeit nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet.

9. Wasser

Die LabüN-Verbände kritisieren die Beweissicherung bezüglich des Schutzgutes Grundwasser und halten das Gutachten zum Wasser für ungeeignet die Situation zu beschreiben.

Es existiert ein numerisches Grundwassermodell, das von der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH im Zusammenhang mit dem hydrogeologischen Gutachten zur Ausrichtung der Beweissicherung für die Grundwasserentnahme des Wasserwerks Vechta erarbeitet wurde. Sowohl das numerische Grundwassermodell, als auch das Gutachten zur Ausrichtung der Beweissicherung für die Grundwasserentnahme des Wasserwerks Vechta, dienen der Vorhabensträgerin als Erkenntnisquellen für die Umweltverträglichkeitsstudie.

Aus der Zeit der Errichtung der Bohrung Goldenstedt Z23 und der dazu erforderlichen Ausnahmegewilligung existiert ein umfassendes Überwachungskonzept mit umfassender jährlicher Berichterstattung gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta. Zuletzt erfolgte die Berichterstattung im Dezember 2018. Die Probennahme erfolgt dabei aus Grundwasser messstellen und Brunnen, die vom Wasserwerk Vechta betreut werden, so dass eine Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Alle Daten standen dem Sachverständigen zur Verfügung. Alle Fachbehörden, der Gewässer kundliche Landesdienst und die untere Wasserbehörde des Landkreise Vechta sind sich in der fachlichen Korrektheit der Ergebnisse des Sachverständigen einig. Auch das Wasserwerk Vechta, als betroffenes Unternehmen bei einer Verschmutzung des Grundwasserkörpers im Wasserschutzgebiet, sieht keine Beeinträchtigung des Trinkwassers. Die Messergebnisse aus dem Dezember 2018 zeigten keine Auffälligkeiten. Damit sind die Sorge und die Kritik der LabüN-Verbände unbegründet und der Einwand zurückzuweisen.

10. Erdbeben

Den LabÜN-Verbände sind die prognostizierten Isobaren teils unplausibel. Sie kritisieren die Verwendung der DIN 4150 als Kriterium zur Bewertung der Folgen von seismischen Ereignissen. Sie kritisieren, dass eine Einengung auf lebensgefährdende Ereignisse bei den Folgen eines seismischen Ereignisses erfolgt und Gebäudeschäden schlichtweg in Kauf genommen werden anstatt sie zu verhindern.

Im Genehmigungsverfahren sind nur Bergschäden von einigem Gewicht von Bedeutung. Solche hat es in der Vergangenheit an dieser Lagerstätte nicht gegeben und die wird es nach menschlichem Ermessen auch in Zukunft nicht geben.

Der Niedersächsische Erdbebendienst schließt sich dieser Einschätzung an, empfiehlt aber eine Neubewertung des Monitorings, wenn ein seismisches Ereignis mit einer Lokalmagnitude von 1,4 oder größer erfolgen sollte. Aufgrund dieser Empfehlung erfolgte die Nebenbestimmung Nr. 3.5.

11. Anlagentechnik

Die LabÜN-Verbände vermissen detaillierte Beschreibungen der Anlagentechnik. Sie kritisieren, dass nicht dargelegt wird, welche Hilfsenergien in welcher Form zur Verwendung kommen. Ihnen fehlt die Darstellung der relevanten Sicherheitseinrichtungen. Sie vermissen Angaben zur Zuverlässigkeit dieser Komponenten und ihres Zusammenwirkens und Angaben zum Explosionsschutz. Sie können nicht nachvollziehen, welche vernünftigerweise nicht auszuschließenden Unfälle und Betriebsstörungen mit welchen verbleibenden Auswirkungen von der Anlagentechnik beherrscht werden.

Es ist deutlich erkennbar, dass die Verbände in ihren Erwartungen vom Bundes-Immissionsschutzgesetz mit der abschließenden Genehmigung nach § 4 BImSchG und von den Anforderungen der Störfallverordnung geprägt sind. Das Bergrecht kennt davon abweichend gestaffelte Zulassungen und Genehmigungen. So ist die bestehende Anlagentechnik in Sonderbetriebsplänen beschrieben. Die angestrebte, im Rahmenbetriebsplan angekündigte, Weiterentwicklung der Anlagentechnik erfolgt aufgrund der - inzwischen (am 24.08.2018) - zugelassenen Ergänzung zu den Sonderbetriebsplänen für die Errichtung und den Betrieb des Anschlusses der Südgassonde Goldenstedt Z23 an die Süßgastrocknungsanlage Skid mounted GDU vom 03.05.2010 (Az. 2010-006 Ba. W 6290 A) und für den Neuanschluss der Süßgassonde Goldenstedt Z23 an die Süßgastrocknungsanlage Goldenstedt Z9 und die Sanierung der GTA Goldenstedt Z9 vom 11.01.2010 (Az. 2009-014 Ba. W 6290 14B Goldenstedt Z23).

Die Sicherheitseinrichtungen der Bohrung mussten bei der Errichtung den Anforderungen des § 20 BVOT und nun, während der Gewinnung, den § 33 und § 34 BVOT entsprechen, soweit nicht der EMPG aus besonderem Grund Ausnahmen bewilligt wurden. Schon dies zeigt, dass zu unterschiedlichen Entwicklungsphasen eines Projekts unterschiedliche Anforderungen bestehen. Mit dem bergrechtlichen Instrumentarium kann durch Ergänzungen und in Sonderbetriebsplänen ausgelagerte Details eines Bergbauprojektes flexibel auf die Veränderungen von Rahmenbedingungen reagiert werden. So sind auch die zentralen Betriebsgenehmigungen, die Hauptbetriebspläne, stets nur befristet zugelassen und betrachten in der Regel einen Entwicklungszeitraum von zwei Jahren. Nur dieser lässt sich genau vorhersagen, während ein Rahmenbetriebsplan die generelle Entwicklung darstellt und Abgrenzungen mit anderen Planungen der Träger öffentlicher Belange vornimmt.

Es ist also nicht die Aufgabe eines Rahmenbetriebsplans jedes Detail, wie das Zusammenwirken und die Zuverlässigkeit von Sicherheitseinrichtungen oder Maßnahmen des Explosionsschutzes darzustellen. Diese Detailregelungen sind den anderen Betriebsplanarten und den betriebsinternen Regelungen vorbehalten, die nach den Bergverordnungen vorzuhalten sind. Diese Detailregelungen sind im vorliegenden Fall auch schon seit Jahren in Kraft. Sie werden aufgrund des Operations Integrity Management Systems der EMPG stetig fortentwickelt und, wo nötig, zur Zulassung der Fachbehörde per Ergänzung oder Sonderbetriebsplan vorgelegt. Im Zuge der Fortschreibung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments, das die EMPG aufgrund § 3 ABergV vorzuhalten und zu pflegen hat, werden auch Vorkehrungen bei erheblichen Gefahren gemäß § 10 ABergV und spezifische Schutzmaßnahmen gemäß § 11 ABergV entwickelt und in Plänen, Unterrichtungen und Anweisungen niedergelegt. Wo nötig, wie etwa in Ex-Zonen, erfolgen zusätzlich Arbeitsfreigaben. Viele der Planungen unterliegen weder der öffentlichen noch der fachbehördlichen Kontrolle. Diese unternehmerische Freiheit hat der Bundesverordnungsgeber, aufgrund seiner Ermächtigung in § 68 Abs. 2 BBergG, bei der Umsetzung der Richtlinien 92/91/EWG, 92/104/EWG, 89/391/EWG, 89/655/EWG, 89/656/EWG, 92/58/EWG durch die Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (ABergV) bewusst vorgesehen.

Mit der Nebenbestimmung 3.4. wird jedoch eine Aktualisierung dieser Notfallpläne explizit gefordert, um sicherzustellen, dass alle Änderungen der Anlage bewertet und in ihren Auswirkungen in diesen Plänen abgebildet werden.

12. Erdgastrocknung und Entlösegase

Den LabÜN-Verbänden blieb während der Anhörungsphase unverständlich, wieso die eingesetzte Glykolmenge, als auch das Aufkommen von Entlösegasen, bei einer deutlichen Ausweitung der Förderrate unverändert bleibt.

Die EMPG erklärt diese Tatsache mit einer Verbesserung der Effizienz des Gesamtprozesses. Diese Effizienzverbesserung ist das wesentliche Ziel des Umbaus. Durch den Anlagenumbau wird die Trocknungsleistung des Erdgas-Luftkühlers gesteigert und dadurch der Glykolkreislauf entlastet.- Quelle: Seite 22 in L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002/022.

13. Fackeln

Die LabÜN-Verbände vermuten eine Unvollständigkeit des Antrags, weil die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Bodenfackeln zwar behauptet werden, aber weder ganz noch in Teilen im Antrag enthalten sind.

Diese Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen vor. Sie sind nicht Gegenstand des Antrags.

Die LabÜN-Verbände kritisieren, dass die Abfallgase beseitigt werden, obwohl Blockheizkraftwerke in der passenden Leistungsklasse, wie auch Gasspeichertechniken am Markt verfügbar sind.

Die Alternativen zum Abfackeln der Entspannungs- und Entlösegase werden von der Antragstellerin aus wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Da die erteilten Genehmigungen gemäß BImSchG unanfechtbar sind, besteht nur eine Anpassungsmöglichkeit gemäß § 17 BIm-

SchG. Das LBEG darf aber keine unverhältnismäßigen Anordnungen treffen. Die antragstellende EMPG stellt dar, dass mit der Erfüllung der verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Diese Behauptung konnte bisher nicht widerlegt werden.

Zukünftige technische Entwicklungen können aber die Verhältnisse ändern. Deshalb wird über die Nebenbestimmung 3.9. eine regelmäßige Überprüfung mit jedem Hauptbetriebsplan organisiert.

14. Kaltabblasen

Die LabüN-Verbände akzeptieren kein unverbranntes Abblasen von Leitungsinhalt als Standardprozedur für Wartungsarbeiten.

Auch die zulassende Fachbehörde, das LBEG, akzeptiert dies nicht. Dies ist auch nicht vorgesehen. Die antragstellende EMPG führt hierzu aus:

„Der Kaltausbläser ist eine reine Notfalleinrichtung. Er wird daher auch nicht für Wartungsarbeiten genutzt. Eine ggf. erforderliche Druckentlastung der Gastrocknungsanlage erfolgt über eine Bodenfackel.“ - Quelle: Seite 23 in L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002/022.

Das Vorgehen der EMPG entspricht demnach den Erwartungen der LabüN-Verbänden. Sie nutzt Niederdruckfackeln als Standardprozedur bei Wartungsarbeiten.

Im Erörterungstermin führte die EMPG aus, dass die Noteinrichtungen „Kalttausbläser“ bisher nicht genutzt wurden.

15. Schallimmissionen

Die LabüN-Verbände kritisieren, dass eine Betrachtung der Schallsituation sich ausschließlich auf den Regelbetrieb der Förderung bezieht. Sie fordern eine Ausweitung auf Wartungsarbeiten wie Workoverarbeiten, die auch nachts stattfinden.

Wartungsarbeiten und Workoverarbeiten sind jedoch nicht Gegenstand des Antrags. Der Sachverständige stützt sich bei seinen Betrachtungen auf die TA Lärm. Die Umbaumaßnahmen der Anlagen sollen nachts nicht stattfinden.

Sollten in Zukunft Workoverarbeiten stattfinden, die noch nicht mit dem Hauptbetriebsplan zugelassen sind, so ist dafür eine Ergänzung erforderlich, der einer fachbehördlichen Prüfung und Zulassung unterliegt. Dabei werden vor einer Entscheidung gemäß § 54 Abs. 2 BBergG andere Behörden und die zuständige Gemeinde als Planungsträger beteiligt.

16. Luftschadstoffe

Die LabüN-Verbände meinen, die Betrachtung der Emissionen von Luftschadstoffen sei unzureichend. An- und Abfahrbetrieb sowie sonstige dem Normalbetrieb zuzuordnende Betriebszustände werden nicht betrachtet. Die Gasvorwärmer werden nicht mit einbezogen.

Dieses trifft nicht zu. In der UVS sind Bau- und Betriebsphase ausführlich in Kap. 4.2 und 4.3 beschrieben. Des Weiteren werden in Kap. 4.4 Angaben zu Rückbau und Rekultivierung gemacht, bei denen sich keine Veränderungen zur gegenwärtigen Genehmigungssituation ergeben werden.

Weiter meinen die LabüN-Verbände, dass die Unterschreitung der Bagatellmassenströme insbesondere für etwaige Freiförderarbeiten nicht gewährleistet ist.

Freiförderarbeiten sind nicht Gegenstand des Antrags.

Die LabüN-Verbände meinen die Emissionen der Tankatmung sowie diffuse Emissionen werden nicht ermittelt.

Auf der Anlage Z 23 erfolgt keine Tankatmung und muss folglich auch nicht betrachtet werden.

17. Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen

Die LabüN-Verbände vermissen Angaben zur möglichen Messung und Überwachung der Emissionsströme. Sie meinen gerade vor dem Hintergrund der Emissionen krebserregender Substanzen wie Benzol und des Vorliegens erhöhter Krebsraten an Gasförderstandorten sei es geboten, krebserregende Substanzen sowohl bei den Emissionen wie auch bei den Immissionen möglichst kontinuierlich, mindestens aber in regelmäßig kurzen Abständen zu messen.

Diese Meinung scheint auf der Unkenntnis der Fackelgenehmigungen zu basieren. Die Bodenfackel sind die einzigen Elemente, die gemäß § 4 BImSchG einer immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die anderen Anlagenteile gehören zu den nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß § 22 BImSchG und sind dementsprechend zu betreiben.

18. Klima

Die LabüN-Verbände bemängeln, dass keine Auswirkungen hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen betrachtet werden. Ihnen fehlt eine Ermittlung diffuser Methan- und Kohlendioxidemissionen. Sie beziehen sich auf eine Studie, die von der DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH erstellt wurde und leiten daraus ab, dass von der Erdgasförderung eine überproportional schädigende und vermeidbare Klimawirkung ausgeht.

Gefordert ist lediglich eine Betrachtung der Auswirkung auf das lokale Mikroklima. Die Beurteilung des Mikroklimas war auf Basis der Umweltverträglichkeitsstudie der Planfeststellungsbehörde möglich.

19. Wassergefährdende Stoffe

Die LabüN-Verbände kritisieren, dass sich die Betrachtungen der wassergefährdenden Stoffe weitestgehend nur auf Lagerstättenwasser beziehen. Sie sind der Auffassung, nähere Angaben zu dessen Zusammensetzung seien nicht ersichtlich.

Der Anhang 3-2 „Übersicht Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ des Rahmenbetriebsplans listet alle Anlagen auf und stellt dar, welches Volumen an wassergefährdenden Stoffen enthalten ist. Zudem wird dargestellt, ob es sich um Lageranlagen, Abfüllanlagen, Umschlagsanlagen, HBV-Anlagen, Rohrleitungsanlagen innerhalb des Werksgeländes oder LAU-Anlagen handelt. Die Liste zeigt auch welcher maßgebende Stoff die Anlage zu einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen macht und wie die Anlagenüberwachung erfolgt.

Das Lagerstättenwasser und dessen Einstufung in die Wassergefährdungsklassen wurde im Nachgang zum Erörterungstermin diskutiert. – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/101.

Demnach ist es Betreiberpflicht, die Stoffe und Gemische, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bewerten sowie selbstständig in eine der drei Wassergefährdungsklassen oder als nicht wassergefährdend einzustufen und zu dokumentieren. Der Anlagenbetreiber ist von dieser Pflicht entbunden, wenn er die Stoffe und Gemische unabhängig von ihren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet.

Die EMPG wurde auf einen wahrscheinlichen Fehler in der Bewertung der Wassergefährdungsklasse hingewiesen. Sie hatte das Lagerstättenwasser zu hoch – als stark wassergefährdend – eingestuft und diese Einstufung auf Grundlage von Lagerstättenwasseranalysen auf schwach wassergefährdend korrigiert. – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/102.

Zu Beginn der Ratenerhöhung im Zuge des vorzeitigen Beginns gemäß § 57b Abs. 1 BBergG erfolgten tägliche Beprobungen des Lagerstättenwassers, weil ein Rückfördern von Bestandteilen der Fluide der hydraulischen Stimulationen nicht ausgeschlossen werden konnte.

Die LabÜN-Verbände meinen, weitere Stoffe wie Flüssigkeiten zur Bohrlochbehandlung werden nicht oder nur unzureichend betrachtet.

Die Laboranalysen der Lagerstättenwässer (Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/102) belegen das Gegenteil.

Unabhängig davon muss festgestellt werden, dass laut Rahmenbetriebsplan keine weiteren Bohrlochbehandlungen vorgesehen sind, weshalb auch keine Bohrlochbehandlungsflüssigkeiten zum Einsatz kommen.

Sollten diese in Zukunft geplant werden, so ist hierfür vorher ein Sonderbetriebsplan oder eine Ergänzung zu einem bestehenden Betriebsplan zur Zulassung einzureichen.

Die LabÜN-Verbände sind der Auffassung, dass das Auffangen etwaiger Stoffaustritte nicht umfassend gewährleistet wird. Da nach Darstellung der Antragstellerin keine Druckabsenkung des Erdgases unter 80 bar erfolgt, muss zumindest ein Teil, möglicherweise auch der gesamte Glykolkreislauf, diesen Druck aufweisen. Leckagen in diesem Anlagenteil lassen in Folge des herrschenden Drucks Austrittsgeschwindigkeiten erwarten, die Wurfweiten über die Platzgrenzen hinaus ermöglichen.

Der Verbandsauffassung ist entgegenzuhalten, dass die Fläche des Platzes so konzipiert ist, dass ein innerer und ein äußerer Entwässerungsbereich existiert. Der innere und der äußere Bereich entwässern jeweils in eine Kammer des Regenwasserauffangbeckens. Von dort wird das Wasser im normalen Förderbetrieb einer Versickerung zugeführt. Zwischen dem Versickerungsbecken und dem Regenwasserauffangbecken ist zur Entdeckung von Leckagen eine Leitfähigkeitsmessstelle installiert. Zwischen den Becken befindet sich zudem ein Schieber, der im Fall einer Leckage auf dem Förderplatz geschlossen werden kann.

Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt im inneren Entwässerungsbereich ausschließlich während Workover-Maßnahmen. Während dieser Zeit wird der Schieber zwischen Versickerungsbecken und Regenwasserauffangbecken vorsorglich geschlossen. Darüber hinaus verfügt der Erdgasförderplatz über ein Slopsystem. In den Slop-tank wird das Wasser aus den AwSV-Flächen eingeleitet.

Die Anlagen in denen sich wassergefährdende Stoffe unter Druck befinden, wurden gemäß der AwSV bewertet (siehe Anlage 3-2 „Übersicht Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ des Rahmenbetriebsplans). Gemäß der Systematik der AwSV erfolgt eine gemischte Reaktion bei möglichen Leckagen durch Vorkehrungen (Dichtflächen, Doppelwandigkeit, Auffangraum), prozesstechnische Einrichtungen (Niveau-Überwachung, Leckageüberwachung, Vibrationsalarm) und betriebliche Überwachungsmaßnahmen.

Die Befahrung zur Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben der AwSV mit der unteren Wasserbehörde im Sommer 2017 zeigte, dass die Plätze der AwSV entsprechen.

Die LabüN-Verbände bemängeln, dass nicht dargelegt wird, wie die nachzurüstenden Leitplancken sowie beabsichtigte Verankerung von Anlagenteilen die bestehende Abdichtungsebene nicht verletzen.

Diese Verbandsaussage wurde von der antragstellenden EMPG als Hinweis verstanden, darauf zu achten, dass bei der Installation von nachzurüstendem Anfahrerschutz Abdichtungsebenen nicht verletzt werden.

Der geplante, nachzurüstende Anfahrerschutz wurde inzwischen installiert – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/104. Die Errichtung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Vechta und dem Wasserwerk Vechta.

Die LabüN-Verbände bemängeln, unfallbedingte Austräge von Schadstoffen aus Gerätschaften würden nicht berücksichtigt. So führte beispielsweise die Explosion eines Separator-Fahrzeugs während der Bohrlochreinigung am Charlottenburger Erdgasspeicher zu einer erheblichen Verteilung von Quecksilber, welches offenbar als Rückstand im Fahrzeug enthalten war.

Die Relevanz dieser Information über einen Unfall in Berlin für den Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas lässt sich nicht erschließen, denn die Verwendung von Separator-Fahrzeugen sieht der Betriebsplan nicht vor.

Die Notfallpläne des Betriebes Weser-Ems West, die aufgrund von Bergverordnungen aufzustellen sind, betrachten Unfälle und ihre Folgen und sehen Reaktionsmaßnahmen vor.

20. Artenschutz

Für die LabüN-Verbände sind die Betrachtungen zum Artenschutz zu beschränkt.

Die LabüN-Verbände sind der Auffassung, dass die Betrachtung auf Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Insekten (z.B. Tagfalter, Widderchen, Heuschrecken, Käfer, Hautflügler) ausgedehnt werden müsste. Sie begründen diese Auffassung mit dem derzeitigen Insektensterben, das momentan in der Welt dokumentiert wird.

Sie vermissen Angaben zur Erhebung dieser Arten. Sie bemängeln, dass die mögliche Tötung von Individuen aus dem bestimmungsgemäßen wie auch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht betrachtet wird, woraus sie schließen, dass die Folgerung keiner nennenswerten Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt damit nicht substantiell sind.

Der Untersuchungsumfang wurde nach der Antragskonferenz vom Sachverständigenbüro Kölling & Tesch mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta einer Detailabstimmung unterzogen. So wurde - ausgehend vom vorläufigen Untersuchungsrahmen - beispielsweise mit der Erhebung von Gastvögeln begonnen, diese aber nach dem zweiten Zähltermin, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abgebrochen. Das LBEG trat aufgrund des Zählergebnisses, verbunden mit der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta, von der ursprünglichen Forderung zurück.

In Anbetracht der Raumnutzung durch Intensivlandwirtschaft mit hohen Düngemittel- und Pestizidbelastungen kamen Sachverständige und Fachbehörde überein, dass die Lebensräume für bestimmte Arten nicht vorhanden sind, so dass Erhebungsversuche für diese Arten entfallen können.

Im Erörterungstermin am 17.07.2018 wurde zudem herausgearbeitet, dass gerade die Eingrünung der Sondenplätze sich - wegen der Rückzugsmöglichkeiten und ihrer Pflanzenvielfalt - zu Habitaten höherer Wertstufen entwickelt haben.

21. Abfälle

Die LabüN-Verbände bemängeln, dass das Aufkommen und der Umgang mit Abfällen sowie deren Eigenschaften nicht ersichtlich sind. Der pauschale Verweis in Kapitel 1.7 des Rahmenbetriebsplans auf einen aktuellen Hauptbetriebsplan kann - aus ihrer Sicht – diesen Wegfall nicht begründen, da durch die Erhöhung des Fördervolumens auch die jährliche Abfallmenge steigen wird.

Die Grundlage dieser Vermutung bleiben die LabüN-Verbände schuldig.

Tatsache ist, dass es Aufgabe der EMPG ist in Betriebsplänen den Nachweis zu führen, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden. Das LBEG hat diese Nachweise vor der Zulassung zu prüfen. Die Nachweisführung kann dabei auch durch Querverweis zu bestehenden Genehmigungen und Zulassungen erfolgen. Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde auch bei der Prüfung des Rahmenbetriebsplans für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas zur Überzeugung gelangt, dass der Nachweis, dass anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden, erfolgreich geführt wurde.

22. Brandschutz

Die LabüN-Verbände vermissen Angaben zum hinreichenden Brandschutz, weil sie den angeführte Hauptbetriebsplan nicht prüfen können. Sie meinen der Brandschutz sei damit ganz offensichtlich mangelhaft.

Der Bundesgesetzgeber hat eine Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der Prüfung von Hauptbetriebsplänen nicht vorgesehen.

Zum Brandschutz in Betrieben unter Bergaufsicht gibt es seit dem 02.11.1992 die Rundverfügung 15. b) 1 (11.2 – 1/92 – B II e 4.1.2- I-) des LBEG. Sie ist der EMPG über den Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. bekannt gemacht worden und bildet die Grundlage für die Arbeit der niedersächsischen Bergbehörde und die Auslegung von Gesetzen und Verordnungen bei Brandschutzfragen in Betrieben unter Bergaufsicht.

Dem gültigen Hauptbetriebsplan des Erdgasförderbetriebes Weser-Ems West ist folgendes zu entnehmen:

„Auf den Betriebsstellen und auf den Fördersonden wird gemäß Arbeitsstättenverordnung und der BVOT § 75 (2) eine genügende Anzahl von geeigneten Handfeuerlöschern und je nach Notwendigkeit weiteres notwendiges Feuerlöschgerät (z. B. P 50, P 250, Feuerlöschbrunnen, stat. Gas- und Pulverlöschanlagen) vorgehalten.

In den Gasschutzanhängern und in den Betriebsfahrzeugen wird je nach Notwendigkeit ein 6 kg oder 12 kg ABC-Pulverlöscher mitgeführt.

Die Wartung und Prüfung gemäß BVOT der gesamten Brandschutz-Ausrüstung obliegt dem jeweilig zuständigen "Safety Man" bzw. Feuerwehrgerätewart, der u. a. an der Landesfeuerweherschule ausgebildet wurde.

Der Brandschutz wird entsprechend der Brandschutz-Alarmpläne abgewickelt.

Die fachliche Aufsicht gemäß BVOT § 75 wird durch den "Senior Foreman Gas Fire Protection" (Leiter Werkfeuerwehr) wahrgenommen.

Eine notwendige Löschhilfe bei Bränden wird durch die öffentlichen Feuerwehren und durch die Werkfeuerwehr im Bedarfsfall durchgeführt. In jedem Fall wird die Gas- und Brandschutzbereitschaft zur Beratung der öffentlichen Feuerwehreinsetzleiter entsandt.“

Außerdem wird beschrieben, dass es einen Gas- und Brandschutzausbildungsplan der EMPG gibt, der für das gesamte Unternehmen vom Gas- und Brandschutzausbildungszentrum in Großenkneten erstellt wird. Von dort wird auch die verpflichtende Teilnahme an den entsprechenden Ausbildungen und Unterweisungen einschließlich der erforderlichen Gesundheitsnachweise ebenfalls zentral überwacht. In Notfällen wird die Gas- und Brandschutzbereitschaft mit der erforderlichen technischen Ausrüstung alarmiert und eingesetzt. Darüber hinaus bestehen Hilfeleistungsvereinbarungen mit örtlichen freiwilligen Feuerwehren.

Damit ist festzustellen, dass es umfassende Regelungen zum Brandschutz gibt, sodass die Sorgen der LabüN-Verbände unbegründet sind.

23. Anlagensicherheit und Unfälle

Die LabüN-Verbände zweifeln daran, dass das beschriebene Beispiel eines LKW-Unfalls das schwerwiegendste Szenario darstellt oder repräsentativ für alle Auswirkungen steht. Mögliche Auswürfe von Bohrlochflüssigkeiten oder zutretender Medien werden ebenso wenig berücksichtigt wie mögliche Brand- und Explosionsereignisse. Sie bemängeln, dass weder eine systematische Analyse des Auftretens von Unfällen noch ein abdeckendes Szenario zur Bewertung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs existiert. Sie vermissen auch eine Betrachtung der Wirkung von umgebungsbedingten Gefahrenquellen. Aus ihrer Sicht kommen hier insbesondere Überflutungen durch Starkregen, Wind- und Schneelasten in Betracht. Sie können nicht erkennen, dass die Technischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 310 und TRAS 320 berücksichtigt wurden.

Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Erdgasgewinnungseinrichtung Goldenstedt Z9/Goldenstedt Z23 nicht um eine Anlage im Sinne der 12. BImSchV handelt und demgemäß die TRAS 320 nicht zur Anwendung kommt.

Das Gelände liegt in keinem Überschwemmungsgebiet und ist nicht von Hochwasser bedroht. Weder die TRAS 310 noch die TRAS 320 sind als technische Regeln für diesen Fall direkt anwendbar.

Der Auswurf von Bohrlochflüssigkeiten oder zutretenden Medien aus der Goldenstedt Z23 ist nicht zu befürchten, weil das Bohrlochbauwerk als integer bewertet wurde. Neben der Absperrramatur am Bohrlochkopf sieht die BVOT eine zweite Barriere in Form eines Untertagesicherheitsventils vor, das auch vorhanden und funktionstüchtig ist. Mögliche Gefahren durch Brand- und Explosionsereignisse hat die EMPG gemäß der ABBergV zu bewerten und daraus Maßnahmen abzuleiten. Dies ist geschehen. Dazu gibt es Notfallpläne. Die Nebenbestimmung 3.4. sorgt dafür, dass diese Notfallpläne aktualisiert werden.

Es existiert eine Systematik zur Bewertung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes im Operation Integrity Management System des Unternehmens, die Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen eines nichtbestimmungsgemäßen Betriebes enthalten. Außerdem sind umfassende Regelungen zu Maßnahmen für die Begrenzung der Auswirkungen bei einem nichtbestimmungsgemäßen Betrieb in den Notfallplänen niedergelegt.

Auch die Kritik der LabüN-Verbände, dass eine hinreichende Vorsorge zum Schutz vor dem Eingriff Unbefugter nicht erkennbar ist, da dieser Aspekt in den Unterlagen nicht betrachtet wird,

ist mit einem Verweis auf die BVOT - hier §§ 9 und 10 - zu begegnen. Da diese Thematik in der Bergverordnung definiert ist, ist eine Wiederholung in Betriebsplänen oder ihren Zulassungen nicht erforderlich.

Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) hat sich im Anhörungsverfahren nicht in der gesetzten Frist geäußert und auch keinen Antrag auf Ausdehnung der Frist gestellt. Die abgegebene Stellungnahme ist mit der Stellungnahme der LabüN nahezu wortgleich. Aufgrund der Regelung des § 73 Abs. 6 VwVfG wurde der BBU zum Erörterungstermin eingeladen und konnte dort seine Interessen vertreten.

9.5.2 Anträge aus dem Erörterungstermin

Neben den Ablehnungsanträgen gemäß §§ 20 und 21 VwVfG gab es im Erörterungstermin fachliche Anträge.

- Der Landesverband Niedersachsen des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) beantragte, den Tagesordnungspunkt (TOP) „Wasser“ vorzuziehen, bestenfalls als nächsten Punkt, hilfsweise zumindest im Laufe dieses Tages.

Dem Antrag wurde entsprochen, der TOP „Wasser“ wurde vorgezogen und noch vor dem Mittag behandelt – siehe dazu Wortprotokoll bei: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/070.

- Der NABU Kreisgruppe Vechta e. V. beantragte die Aussetzung des Termins und eine fristgerechte Ladung.

Der Antrag wurde unter Hinweis auf § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG abgelehnt.

Der NABU, als stellungnehmender Verband, wurde über den Erörterungstermin benachrichtigt – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/045.

- Der Bundesverband Bürgerinitiative Umweltschutz e.V. beantragt zu prüfen, welche Verwaltungstätigkeiten, die stattgefunden haben, nicht in der Verfahrensakte aufgeführt sind und diese Verfahrensakte gegebenenfalls zu ergänzen.

„Die Genehmigungsbehörde möge prüfen, ob

- die den Herren Gruhl und Kalusch vorgelegte Verfahrensakte vollständig ist und
- welche Verwaltungsvorgänge ggf. fehlen
- ob die Verfahrensakte korrekt paginiert ist.

Die Verfahrensakte ist nach dieser Prüfung erneut den Vertretern des BBU zur Verfügung zu stellen.“

Es gibt zurzeit im Elektronischen Vorgangs- und Informationsmanagementsystem (ELVIS) des Geozentrums Hannover drei Vorgänge zur Förderratenerhöhung der Goldenstedt Z23

- Vorverfahren Goldenstedt Z23 - L1.4/L67131/02-04_06/2017-0001

Hierin sind die Dokumente enthalten, die vor der Stellung eines Planfeststellungsantrags bzw. vor der Einreichung des Rahmenbetriebsplans für die Erhöhung des Fördervolumens der Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas gesammelt wurden, also die die Antragskonferenz und die Definition des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsstudie betreffen.

- Verfahrensverlauf des Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans zur Erhöhung der Förderrate der Goldenstedt Z23 - L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001

Hierin wird der Verfahrensverlauf abgebildet. Dabei werden Dokumente zu einzelnen Teilthemen in Vorgängen zusammengehalten.

- Stellungnahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas - L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002

Dieser Vorgang enthält alle Stellungnahmen die von außerhalb des LBEG eingingen. Für jede Stellungnahme gibt es einen Eintrag. In den einzelnen Einträgen werden auch die Antworten und Teilergebnisse von anderen Verfahrensbeteiligten gesammelt, so dass die spätere Auswertung bei der Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses erleichtert wird.

Es kann festgestellt werden, dass keine Verwaltungstätigkeiten stattfanden, die nicht in der Verfahrensakte enthalten sind.

Insofern erfolgte die Einsichtnahme der Herren Kalusch und Gruhl am 13. Juli 2018 in die vollständige Verfahrensakte.

Die Paginierung wird zum Zeitpunkt des Ausdrucks der Akte für die Akteneinsicht gemäß § 29 VwVfG erzeugt. Damit kann ein Stück zu unterschiedlichen Zeitpunkten des Verfahrens unterschiedliche Paginierungsnummern tragen, weil Dokumente jeweils in einzelne Vorgänge eingeschoben werden können. Die Paginierungsnummern eines Stücks können dabei aber nur aufsteigend sein, weil sich aus dem ELVIS keine Stücke (Dokumente) entfernen lassen.

Insofern war auch die Paginierung zum Zeitpunkt der Akteneinsichtnahme (13. Juli 2018) korrekt.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte, dass dieser Termin ausgesetzt wird, solange die Prüfung der Aktenvollständigkeit kein positives Ergebnis hat, da man sich aufgrund unvollständiger Akten überhaupt nicht adäquat auf diesen Termin habe vorbereiten können.

Der Termin wurde nicht ausgesetzt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass wesentliche Unterlagen in den Akten fehlen würden. Die rege Teilnahme am Erörterungstermin durch Vertreter des Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. zeigte, dass deren Vertreter in der Lage waren, ihre Einwendung engagiert im Erörterungstermin zu diskutieren.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte, im Planfeststellungsbeschluss die Obergrenze der Gasförderung in einer Nebenbestimmung festzulegen.

Es war möglich und geboten, eine Obergrenze des Erdgasvolumenstroms im Planfeststellungsbeschluss festzulegen. Die Obergrenze wurde durch Nebenbestimmung 3.3. definiert.

- Der Landesverband Niedersachsen des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) verlas aus seiner Stellungnahme:

„Der BUND beantragt, das LBEG möge die Revision der sachwidrigen Ausweisung der Trinkwasserschutzzone II auf Grundlage korrekter Strömungs- und Transportmodellierung 50-Tage-Isochronen veranlassen und auf dieser korrigierten Grundlage die Zulässigkeit der bestehenden und der neu beantragten bergrechtlichen und sonstigen Genehmigungen überprüfen.“

Bis zum Abschluss dieser Prüfung soll das Rahmenbetriebsplanverfahren ausgesetzt und gegebenenfalls negativ beschieden werden.“

Der BUND Niedersachsen verkennt die Zuständigkeiten. Das LBEG ist nicht für die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zuständig, wirkt aber als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) an den Wasserschutzgebietsausweisungen mit.

Es war daher nur möglich:

- Der zuständigen Behörde, dem Landkreis Vechta, die Stellungnahme des BUND Niedersachsen, in der der Sachverständige Dr. habil. Ralf Krupp eine sachwidrige Ausweisung der Trinkwasserschutzzone II vermutete, zuzuleiten.
- Den GLD um eine Prüfung des Sachverhaltes zu bitten.

Die Weiterleitung der Stellungnahme erfolgte am 19.07.2018 – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002/021.

Der GLD hat sich intensiv mit dem Sachverhalt befasst – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002/012 und am 06.09.2018 eine fachliche Einschätzung zum Thema vorgelegt.

Diese fachliche Einschätzung endet mit folgendem Abschnitt:

„Nach Überprüfung der 1991 festgesetzten Schutzgebietsabgrenzung für die Engere Schutzzone (Zone II) der Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen III, IV“ kommt der GLD unter Berücksichtigung des hydrogeologischen Gutachtens des NLFB (1986) sowie anhand der o.g. überschlägigen Berechnung der Abstandsgeschwindigkeiten zu dem Ergebnis, dass die Engeren Schutzzonen (Zone II) ausreichend bemessen wurden. Die aktuell gültige Empfehlung des DVGW Regelwerk W101 (2006) sieht eine Mindestreichweite von 100 m im Anstrom der Trinkwassergewinnungsanlagen für die Abgrenzung der Engeren Schutzzone (Zone II) vor. Die festgesetzten Schutzgebietsgrenzen der Engeren Schutzzone (Zone II) für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Brunnen III, IV“ entsprechen dieser Empfehlung. Die Sorgen und Bedenken des BUND (s. Seite 3) bezüglich einer sachwidrig festgesetzten Engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebiets Vechta-Holzhausen können aus Sicht des GLD nicht nachvollzogen werden.“

- Der Landesverband Niedersachsen des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) verlas weiter aus seiner Stellungnahme:

„Der BUND beantragt daher, die bestehenden Genehmigungen zum laufenden Betrieb der Anlagen, insbesondere der Gastrocknungsanlagen, sind bis zum Ergebnis der Revision der Schutzgebietsausweisungen auszusetzen und gegebenenfalls zurückzunehmen. Zweitens: Die beantragten Erweiterungen der Gastrocknungsanlagen sind in jedem Fall abzulehnen.“

Das Ergebnis der Revision der Schutzgebietsausweisung liegt seit dem 6. September 2018 vor – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002/012, soweit dies das LBEG betrifft. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta schloss sich der Einschätzung des Gewässerkundlichen Landesdienstes an – Quelle: L1.4/L67131/02-04_06/2018-0002/021.

Aufgrund der Stellungnahme des GLD besteht kein Anlass die bestehenden Genehmigungen der Gastrocknungsanlagen auszusetzen. Wegen dieses Ergebnisses ist auch eine Ablehnung des Antrags, eine Nichtzulassung des Rahmenbetriebsplans für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas wie beantragt, aufgrund des vorgetragenen Einwandes nicht möglich.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragt, diese Vorhaben Goldenstedt Z 9 und Goldenstedt Z 23 als kumulierende Vorhaben zu betrachten und zu prüfen, ob nicht bereits eine UVP hätte erfolgen müssen und welche rechtlichen Folgerungen sich daraus ergeben, dass wohl offensichtlich keine stattgefunden hat.

Es wurde bereits ausgeführt, dass nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung der erwähnten Vorhaben (1980 bzw. 2010) eine Vorschrift zur Kumulationsprüfung nur bezüglich gleichzeitig errichteter Vorhaben existierte.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte, dass die EMPG die Unterlagen zum Managementsystem nachreicht, und dass diese zur Verfahrensakte genommen werden.

Dem LBEG ist bekannt, dass das Unternehmen EMPG im Konzernverbund mit ihrer Muttergesellschaft ExxonMobil Corp. ein Managementsystem eingeführt hat, das OIMS (Operational Integrity Management System) genannt wird. Es besteht konzernweit aus 199 Einzelrichtlinien. Das OIMS reflektiert den aktuellen Stand der guten Managementpraxis bei Sicherheitsmanagementsystemen. Alle relevanten Bereiche werden ausführlich adressiert.

Für diese Forderung besteht keine Rechtsgrundlage.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte zur sofortigen Entscheidung, dieses Verfahren an dieser Stelle auszusetzen, bis eine vervollständigte Beschreibung aller relevanten Vorgänge auf der Doppellokation Z 9 und Z 23 rückgreifend bis 1990, hilfsweise bis 1999, vorliegt, die alle Tätigkeiten aufführt, die dort zu Eingriffen in die Umwelt einschließlich des Untergrunds geführt haben, da anderenfalls die erforderliche Ermittlung der möglichen Vorbelastung zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens Z23 Förderausweitung nicht auf fundierter Grundlage möglich ist und auch die Erörterung dazu, ohne eine fundierte Basis zu haben, nicht angemessen möglich ist.

Es erfolgte eine sofortige Entscheidung siehe Seite 68 des Wortprotokolls des Erörterungstermins.

Die Entscheidung führte zu einem Ablehnungsantrag gemäß § 21 VwVfG.

Dieser Ablehnungsantrag wurde von der Behördenleitung zurückgewiesen. Die Ablehnung des Aussetzungsantrages lässt keine Befangenheit erkennen, vielmehr sind die im Aussetzungsantrag benannten Vorgänge nicht der Verfahrensgegenstand.

Die Vorbelastung des Untersuchungsraums wurde zu den Schutzgütern vom Umweltsachverständigen unter dem Titel „Vorbelastung“ dargestellt.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. stellte den Antrag, dass, wenn die Unterlagen über die Vorbelastung, die Gegenstand des Antrags von Herrn Gruhl waren, nicht vom Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist (sechs Wochen) beigebracht werden, ein Versagungsbescheid ergeht seitens des LBEG, also nach unverzüglichen Erlass des belastenden Verwaltungsaktes.

Da es keinen Mangel an Informationen zu den Vorbelastungen gibt (siehe dazu auch Entscheidung zu Antrag Nr. 11), besteht keine Veranlassung weitere Unterlagen zu fordern. Der Antrag des Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. war folglich abzulehnen.

- Die Antragstellerin beantragte die Erörterung im Erörterungstermin auf die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen bzw. Stellungnahmen zu beschränken und die Erschienenen nötigenfalls zur sachgerechten Erörterung anzuhalten mit den sitzungspolizeilichen Methoden.

Der Antrag der Antragstellerin ist berechtigt. Den Zielen wurde im Verlauf des Verhandlungstags entsprochen.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. stellte den Gegenantrag, den Antrag der Firma ExxonMobil abzulehnen, weil er das Recht auf rechtliches Gehör und effektive Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Einwender im Prozess verletzt.

Seitens des LBEG wurde dargelegt, dass das rechtliche Gehör gewährt wird, dass andererseits gewährleistet sein muss, dass der Erörterungstermin entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden kann.

- Der Landesverband Niedersachsen des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) kritisiert das numerische Grundwassermodell und beantragte Nachbesserungen bzw. die Vorlage ergänzender Unterlagen.

Das numerische Grundwassermodell wurde von der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH für die Wasserwerke Vechta erarbeitet und diente im Folgenden der Vorhabenträgerin als Erkenntnisquelle für die Umweltverträglichkeitsstudie.

Es wurde bereits dargelegt, dass die Kritik an dem hydraulischen Grundwassermodell und der Ausdehnung des Wasserschutzgebiets bzw. seiner Zonen ungerechtfertigt ist. Für weitergehende Untersuchungen besteht keine Notwendigkeit.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte, dass die Behörde der EMPG aufgibt, ihr Maßnahmenpaket zur Verhinderung von Quecksilberausträgen innerhalb der nächsten sechs Wochen bei ihr vorzulegen.

Durch den Einsatz des Flashgasadsorbers und der beiden Quecksilberadsorber wird gewährleistet, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte TA Luft für Quecksilber eingehalten werden. Es besteht keine Veranlassung für weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung von Quecksilberausträgen.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte, dass die Genehmigungsbehörde dem Betreiber auferlegt, einen Vergleich unter ökologischen Aspekten zwischen dem Betrieb einer Fackel und anderen Alternativen anzustellen.

Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine derartige Forderung. Wenn der Fackelbetrieb gesetzlichen Anforderungen entspricht, besteht für das LBEG keine Möglichkeit, weitergehende Betrachtungen zu fordern.

Zusätzlich wurde die Nebenbestimmung 3.9. eingefügt, die zu einer regelmäßigen Überprüfung der Emissionsminderung der Fackeln bzw. deren Genehmigungen führt.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte weiter, dass die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller auferlegt, eine detaillierte technische Beschreibung der Anlagentechnik innerhalb von sechs Wochen vorzulegen. Es fehle jegliche detaillierte

technische Beschreibung der Anlagentechnik und der Betreiber habe auch nicht zu verstehen gegeben, dass er das nachliefern möchte.

Der Kommentar von Boldt/Weller zum § 52 BBergG führt aus (Randnummer 3):

„In einem Rahmenbetriebsplan nach Absatz 2 Nr. 1 ist das Vorhaben noch nicht in Einzelheiten zu beschreiben. Der Rahmenbetriebsplan hat nur den Rahmen abzustecken, innerhalb dessen bestimmte einzelne Vorhaben in Zukunft durchgeführt werden sollen. Das beabsichtigte Vorhaben, dessen technische Durchführung und voraussichtlicher zeitlicher Ablauf brauchen daher nur in allgemein gehaltenen Angaben dargestellt zu werden (Begr. S 107 = ZfB 122, 160). ... Mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes erhält der Unternehmer die grundsätzliche bergrechtliche Gestattung der Ausübung seines Aufsuchungs- und Gewinnungsrechts innerhalb des in dem Betriebsplan abgesteckten Rahmens. Er kann darauf seine weiteren Planungen stützen. Die Durchführung des Vorhabens im Einzelnen bedarf der Zulassung eines Hauptbetriebsplans.“

Diese Auffassung wurde durch das sogenannte Gasspeicher-Urteil (Urt. V. 13.12.1991, Az.: BVerwG 7 C 25/90) des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt.

Im hier vorliegenden Fall der Goldenstedt Z23 existieren verschiedene Betriebspläne, unter anderem ein Hauptbetriebsplan 2019-2022 für den Bereich der Erdgasproduktion „Weser-Ems-West“, der am 11.04.2019 unter dem Aktenzeichen L1.1/L67131/02-04/2019-0003/006 zugelassen wurde. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung zugelassenen Betriebspläne sind im Abschnitt 3.3 des Rahmenbetriebsplans für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 m³ Erdgas – mit Aktenzeichen der Zulassung – aufgeführt.

In diesen anderen Betriebsplänen sind Beschreibungen der Anlagentechnik im hinreichenden Maße enthalten. Bei der Entscheidung im Planfeststellungsverfahren kann die niedersächsische Bergbehörde auf diese Betriebspläne zugreifen. Über das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) besteht diese Möglichkeit auch für interessierte Verfahrensbeteiligte. Es besteht deshalb überhaupt keine Veranlassung für die Anhörungsbehörde des Planfeststellungsverfahrens sich die detaillierten technischen Beschreibungen der Anlagentechnik erneut vorlegen zu lassen. Der Antrag des Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. ist deshalb abzulehnen.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte zudem, nachträgliche Anordnungen zu erlassen, und zwar hinsichtlich der Realisierung von Alternativen zum Abfackeln. Dazu gehören insbesondere Blockheizkraftwerke in den passenden Leistungsklassen wie auch Gasspeichertechniken.

Die EMPG hält für die genehmigungsbedürftige Anlage zum Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen (Nr. 8.1.3 der Anlage 1 der 4. BImSchV) auf dem Förderplatz Z23 eine Genehmigung. Von Rechts wegen kann einem Unternehmer nicht vorgeschrieben werden, bestimmte Techniken zu nutzen.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragt, dass die Genehmigungsbehörde die verschiedenen Nummern der TA Luft genau durchgeht und dort die Emissionsbegrenzungen festlegt und prüft.

Das LBEG berücksichtigt durchgängig die TA Luft bei der Prüfung und Überwachung von Anlagen.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte, dass die Behörde bei der EMPG die Berechnung zu den Irrelevanzen bezüglich Stickoxiden und gegebenenfalls weiterer Substanzen einfordert.

Es liegt, als Anlage 8 des Rahmenbetriebsplans eine gutachterliche Stellungnahme zu den Immissionen durch die Erdgasbohrung Goldenstedt Z9 und Goldenstedt Z23 der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vor.

Die gutachterliche Stellungnahme enthält eine Begründung für die Irrelevanz bezüglich der Stickoxidimmissionen und anderer Substanzen – siehe Abschnitt 4.1 und 9 der gutachterlichen Stellungnahme.

Der TÜV Nord führte auf dem Erörterungstermin am 17.07.2018 aus, dass aufgrund der geringen Volumenströme die Immissionen von Stickoxiden mit hundertprozentiger Sicherheit im Bereich der Irrelevanzen liegen.

Die EMPG nahm zudem die Erörterung vom 17.07.2018 zum Anlass, um den Sachverständigen zu bitten diesen Sachverhalt noch einmal zu betrachten. Zum 07.09.2018 wurde das Ergebnis der ergänzenden Betrachtung vorgelegt.

„Die thermische NO-Bildung kann unter gegebenen Umstände nicht stattfinden, da das Temperaturniveau nicht ausreicht. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass das Temperaturniveau bei beiden Oxidationswegen etwa um die 1.000 °C liegt. Der Druck spielt im vorliegenden Fall eine untergeordnete Rolle. Bei der Bewertung von Stickoxidemissionen wurde folgende konservative Abschätzung vorgenommen. Für die Summe der Flashgase und Heizgase, die auf dem Platz GOLD Z09/Z23 in für Aufheizzwecke eingesetzten Brennern oder in Bodenfackeln verbrannt werden, wurde für die im Abgasstrom enthaltenen Stickoxidemissionen für die jeweils 2 Bodenfackeln und 2 Glykolregenerationen mit 1.000 mg/m³ berücksichtigt. Dies entspricht insgesamt eine berücksichtigte Stickstoffdioxidmenge von 0,0598 kg/h.

Im Flashgas bzw. im Heizgas liegt der Stickstoff als N₂ vor. Der N₂-Stickstoff gilt in diesem Fall nicht als Brennstoffstickstoff, da sich dieser Anteil analog zum in der Verbrennungsluft enthaltenen molekularen Stickstoff verhält. Die gewählte Vorgehensweise ist daher ausreichend konservativ, weil unterstellt wird, dass im Brennstoff noch andere Stickverbindungen vorliegen, die bei den hier in Rede stehenden Randbedingungen (Verbrennungstemperatur etwa 1.000 °C, fast drucklos Verbrennung, kurze Verweilzeiten) zu NO bzw. zu NO₂ oxidiert werden könnten.

Für die o. g. Stickstoffdioxidmenge wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt und die daraus resultierende NO₂-Immission im Umfeld der Anlage ermittelt. Die Berechnung ergibt einen relevanten maximalen NO₂-Immissionswert von 0,2 µg/m³. Die TA-Luft schreibt in Kapitel 4.2.2, Absatz a) einen Irrelevanzgrenze von 1,2 µg/m³ fest. Der zuvor nach oben abgeschätzte relevante maximale NO₂-Immissionswert von 0,2 µg/m³ liegt deutlich unter 1,2 µg/m³.

Damit wird die Aussage der gutachterlichen Stellungnahme zu den Immissionen durch die Erdgasbohrungen Goldenstedt Z9 und Z23 bestätigt, dass die Bestimmung von weiteren Immissionskenngrößen (Vorbelastung, Gesamtbelastung) gemäß Nr. 4.1 TA Luft entfallen kann. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden.“

Diese Aussage bestätigt die korrekte Berechnung bzw. Ermittlung der Irrelevanz der Stickoxidimmissionen. Weitergehende Forderungen sind unbegründet.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte, dass die Behörde der Antragstellerin aufgibt, die Wahl des Untersuchungsgebietes plausibel darzustellen und beispielsweise stoffliche Einwirkungen auf die Flora und Fauna insbesondere im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb in der Betrachtung „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu berücksichtigen.

Der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde in der Antragskonferenz festgelegt. Die Untersuchungen der Auswirkungen des Vorhabens auch auf Flora und Fauna haben den festgelegten Rahmen berücksichtigt. Worst-Case-Szenarien sind nicht Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsstudie.

- Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V. beantragte abschließend, die zuständige Behörde, das LBEG, möge dem Antragsteller auferlegen, die Antragsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu komplettieren. Sollte innerhalb der angemessenen Frist die Komplettierung nicht erfolgen, werde der Antrag der EMPG zurückgewiesen. Sollte die Komplettierung erfolgen, wird der Antrag neu ausgelegt.

Nach einer Überprüfung der Unterlagen sowie des Wortprotokolls des Erörterungstermins (L1.4/L67131/02-04_06/2018-0001/070) wurden keine Anhaltspunkte für eine Unvollständigkeit des Rahmenbetriebsplans festgestellt.

9.6 Sachgüter/ Rechte Dritter

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden direkt über die Auslegung der Planungsunterlagen informiert, indem ihnen die Bekanntmachung über die Auslegung zugestellt wurde. Sie erhoben keine Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan. Auch von Dritten (wie z.B. Grundstücksnachbarn) erfolgten keine Einwendungen.

9.7 Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle

Das Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (StandAG) regelt den Verfahrensablauf zur Endlagersuche.

Das LBEG musste im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Einvernehmen mit dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) gemäß § 21 StandAG über den Vorhabenstandort erzielen. Dabei vertrat das LBEG die Auffassung, dass die Vermutungsregelung greift, dass die Fortführung bereits laufender Rohstoffgewinnungsvorhaben nach § 21 StandAG zulassungsfähig ist. Neben der Beschreibung der geologischen Verhältnisse am Standort wurde der Inhalt des Rahmenbetriebsplans dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit bekanntgegeben.

Auf Grundlage der Ausführungen des LBEG sowie nach eigener Prüfung erklärte das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Erteilung der Zulassung des Vorhabens aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG – L1.5/L67007/01-03/2018-0019/006.

9.8 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls sowie zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen. Weitestgehend erfolgte die Begründung der Nebenbestimmungen im Teil B dieses Beschlusses in der materiell-rechtlichen Würdigung prüfungserheblicher öffentlicher Belange.

Die Nebenbestimmungen resultieren überwiegend aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen und dienen zum einen der Erfüllung zulassungsrechtlicher Voraussetzungen und zum anderen der Begrenzung der Auswirkungen des Vorhabens auf Dritte auf das unvermeidbare Maß.

Die Nebenbestimmung 3.1. ist erforderlich, um einen klar definierten Bezugspunkt für die Überwachung zu erhalten. Im Herbst 2018 wurde mit der Umsetzung des Sonderbetriebsplans begonnen. Hierbei wurden zuerst die Maßnahmen auf der Erdgastrocknungsanlage Goldenstedt Z23 durchgeführt, um die Förderrate anheben zu können. Anschließend wurden die Arbeiten für die Ertüchtigung des Trocknungsstrangs der Goldenstedt Z9 durchgeführt.

Die Nebenbestimmung 3.2. ist erforderlich, um die Vorausberechnungen des Sachverständigen zu kontrollieren. Dies ist insbesondere erforderlich, weil der Sachverständige die letzten Aufstellungsbeschlüsse der Änderungen der Bebauungsplanung Bauleitpläne „Sportplatz Oyther Berg“ und „Wohngebiet Boegel“ in seinem Beitrag für die Umweltverträglichkeitsstudie nicht berücksichtigte. Nach der Vorlage des Messberichtes beim LBEG kann entschieden werden, ob zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Menschen vor Lärm erforderlich sind und diese angeordnet werden müssen.

Die Nebenbestimmung 3.3. ist erforderlich, um eine obere Grenze für die Förderrate zu definieren. Dies war insbesondere von den beteiligten Verbänden gefordert worden, obwohl die antragstellende EMPG im Abschnitt 5.1 des Rahmenbetriebsplans bereits beschrieben hatte: *„Es ist geplant, die Gasrate auf durchschnittlich ca. 38.000 m³(V_n)/h zu erhöhen.“* und in Abschnitt 5.1.3 weiter ausführte: *„Im Falle einer Produktionsunterbrechung der Bohrung Goldenstedt Z9, kann die frei werdende Trocknungskapazität von der Goldenstedt Z23 genutzt werden. Die Förderrate kann dann auf bis zu 45.000 m³/(V_n)/h gesteigert werden.“*

Im Erörterungstermin wurde vom Projektleiter der EMPG dargestellt, dass bei einer Überschreitung der Fließgeschwindigkeit von 30 m/s in den Rohren mit Erosion zu rechnen ist. Erosionen gefährden die Integrität des Bauwerkes Bohrung und müssen deshalb vermieden werden. Aus diesem Grund wurde der obere Grenzwert der Fließgeschwindigkeit des Fluids in der Komplettierung auf 30 m/s festgelegt.

Die Nebenbestimmung 3.4. ist zum Schutz Beschäftigter und Dritter im Betrieb erforderlich, weil durch die Umbaumaßnahmen die Verhältnisse auf dem Betriebsplatz geändert werden. Gleichzeitig soll die Tatsache Berücksichtigung finden, dass es nun den Bebauungsplan „Sportplatz Oyther Berg“ gibt. Mögliche Wechselwirkungen sollen bei der Überarbeitung des existierenden Notfallplans aufgegriffen werden.

Die Nebenbestimmung 3.5. ergibt sich aus der Stellungnahme des Niedersächsischen Erdbebendienstes. Der Sachverständige kam in seinem Bericht zum Ergebnis, dass es bisher kein seismisches Ereignis gab, das der Karbonlagerstätte Goldenstedt-Oythe zugeordnet werden kann. Der Niedersächsische Erdbebendienst bestätigt diese Auffassung. Seismische Ereignisse werden bei Tichtgas-Lagerstätten wegen der Lagerstättenstruktur auch von der Fachwelt als unwahrscheinlich ausgeschlossen. Die Grenze der Lokalmagnitude von 1,4 wurde gewählt, weil bei dieser Lokalmagnitude, die nur von Messgeräten detektiert werden kann, noch keine Schäden an übertägigen Bauwerken auftreten.

Die Nebenbestimmung 3.6. ist erforderlich um eine Kontrolle der Annahme durchzuführen, dass keine weiteren Quecksilberemissionen von der Erdgasförderstätte ausgehen, die sich im Nahbereich des Betriebsgeländes ansammeln. Der Bodengutachter hatte in seinem Sachverständigenbericht dargestellt, dass eine Verbindung der aufgefundenen Quecksilberverunreinigungen - gleich außerhalb des Zauns - und der Erdgasförderung wahrscheinlich ist. Die EMPG hat daraufhin dargestellt, dass es sich um Ablagerung handelt. Es wurde vermutet, dass es zu einer Verschleppung von Verunreinigungen an den Schuhsohlen von Rauchern kam, die während einiger Raucherpausen bei Behälterreinigungsarbeiten durch die Fluchttore den Förderplatz zum Rauchen verließen. Die EMPG führte weiter aus, dass die Arbeitsweisen seit einigen Jahren verändert wurde, so dass diese Verschleppung von Schadstoffen nicht mehr stattfinden kann. Im Erörterungstermin wurde vereinbart, dass nach 5 Jahren eine Nachmesskampagne durch einen Sachverständigen durchgeführt werden soll. Die Nebenbestimmung dient mithin der Beweissicherung.

Die Nebenbestimmung 3.7. fixiert die Verfüllungspflicht nach dem Ende der Gewinnung. § 11 der BVOT fordert, dass auflässige Bohrungen zu verfüllen sind. Die Maßnahmen zur Verfüllung bedürfen einer behördlichen Prüfung und bergbehördlichen Zulassung. Deshalb wird ein Sonderbetriebsplan zur Verfüllung gefordert.

Im Rahmenbetriebsplan wird ausgeführt, dass über die Wiedernutzbarmachung der Fläche heute noch keine Aussage getroffen werden kann. Die Wiedernutzbarmachung der genutzten Fläche muss nach der Verfüllung erfolgen. Sie muss sich an den Interessen der Grundeigentümer orientieren und dabei höherrangige Planung z.B. die Flächennutzungsplanung der Stadt Vechta berücksichtigen. Beide Planungsgrundlagen können sich in den kommenden Jahren der Erdgasgewinnung ändern. Letztendlich ist behördlich zu prüfen, ob die Wiedernutzbarmachung den genannten Zielen und der Bundesbodenschutzverordnung entspricht. Die Prüfung schließt mit einer bergbehördlichen Zulassung eines Sonderbetriebsplans ab, der die Maßnahmen zur Erreichung der Wiedernutzbarmachungsziele beschreibt.

Mit der Nebenbestimmung 3.8. wird die berechtigte Forderung des Wasserwerkes Vechta aus der fristgerechten Stellungnahme vom 30. April 2018 umgesetzt.

Die Nebenbestimmung 3.9. sorgt für eine regelmäßige Marktbeobachtung der technologischen Entwicklung bei der Vermeidung und Verwertung von Abfallgasen durch die Anlagenbetreiberin. Jeweils mit dem Hauptbetriebsplan, also in der Regel im Abstand von 2 Jahren, hat die Anlagenbetreiberin neu zu begründen welche technischen und wirtschaftlichen Widerstände sie an der Vermeidung der Abgase der Fackeln und an der Verwertung der Abfallgase hindert. Damit wird auch gewährleistet, dass regelmäßig eine Überprüfung der erteilten BImSch-Genehmigungen gemäß § 52 BImSchG durch das LBEG stattfindet.

10 Ergebnis

Die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas wird nach Maßgabe des vorliegenden Rahmenbetriebsplans unter den Bedingungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zugelassen, da sie aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Beachtung der Rechte Dritter vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich zugelassene Rahmenbetriebsplan berücksichtigt und beachtet die im BBergG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Die sogenannte Null-Lösung, also ein Verzicht auf die Vorhaben scheidet daher aus.

Der Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas entspricht dem Zweck des Bundesberggesetzes nach § 1 BBergG, insbesondere zur Rohstoffversorgung beizutragen.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde bewertet und die Bewertung in der Prüfung berücksichtigt. Das Vorhaben ist umweltverträglich. Die mit den Vorhaben verbundenen Beeinflussungen von Natur und Landschaft sowie geschützter Arten sind minimal.

Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben grundsätzlich zu. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Gesamtprüfung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Rahmenbetriebsplan für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas mit den festgesetzten Maßgaben zuzulassen war, da die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG vorliegen.

11 Begründung der sofortigen Vollziehung

Die EMPG hatte mit Schreiben vom 4. Juni 2019 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet werden, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besteht.

Die Anordnung des Sofortvollzugs besteht im überwiegenden Interesse der Antragstellerin. Sollte ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung haben, wäre es ihr einstweilen verwehrt, den Planfeststellungsbeschluss auszunutzen und in kürzerer Zeit höhere Mengen zu produzieren. Die gegenstehenden Interessen stehen demgegenüber zurück und überwiegen nicht das Vollzugsinteresse. Flora und Fauna werden durch die Fördermengenerhöhung nicht beeinträchtigt, die Nachbarschaft wird durch das Vorhaben nicht in Mitleidenschaft gezogen. Die Einwände der Verbände richteten sich nur am Rande gegen die hier zugelassene Fördermengenerhöhung, sondern waren vielmehr grundsätzlicher Natur.

12 Kosten der Planfeststellung

Die Kosten des Verfahrens hat gem. § 5 Abs. 1 NVwKostG die Antragstellerin zu tragen. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und wird gesondert festgesetzt.

13 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Schloßplatz 10 eingelegt werden.

Clausthal-Zellerfeld, den 15.07.2020

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrag

(Lepa)

Teil C: Abkürzungen und Fundstellen

1 Abkürzungen

ABBergV	Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeine Gebührenordnung
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung)
BAnz.	Bundesanzeiger
BBergG	Bundesberggesetz
BBU	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e. V.
BEB	Brigitta Elwerath Betriebsführungsgesellschaft mbH
BfE	Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BSH	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
BTEX	Benzol, Toluol, Xylole, Ethylbenzol
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BÜK	Bodenübersichtskarte
BVEG	Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVOT	Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen
C ₆ H ₆	Benzol
CO	Kohlenstoffmonoxid
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EinwirkungsBergV	Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung)
ELVIS	Elektronischen Vorgangs- und Informationsmanagementsystem
EMPG	ExxonMobil Production Deutschland GmbH
EPA	Environmental Protection Agency
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GIS	Geoinformationssystem
GLD	Gewässerkundlicher Landesdienst
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GOLD Z23	Goldenstedt Z23
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
GTA	Gastrocknungsanlage
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HAZOP	Hazard and operability study (eine systematische Vorgehensweise zum Auffinden möglicher Abweichungen und Störungen in Systemen aller Art)
HBN	Heimatbund Niedersachsen e.V.

HBV-Anlage	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
i	hydraulischer Gradient
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	In Verbindung mit
KAS-18	Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG
kf	Durchlässigkeitsbeiwert
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LASAT	Lagrange-Simulation von Aerosol-Transport
LAU-Anlage	Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LKW	Lastkraftwagen
LSFV	Anglerverband Niedersachsen e.V.
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m ³	Kubikmeter
MEEG	Mobil Erdgas-Erdöl GmbH
N ₂	Stickstoff
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NB	Nebenbestimmung
Nds. AG VwGO	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
NED	Niedersächsischer Erdbebendienst
NLfB	Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz
NO _x	Stickoxide
NSG	Naturschutzgebiet
NUIG	Niedersächsische Umweltinformationsgesetz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OEG	Oldenburgische Erdölgesellschaft mbH
OIMS	Operations Integrity Management System
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PM	particulate matter
Rn	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SchuVO	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten

SDW	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
SO ₂	Schwefeldioxid
StandAG	Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle
StörfallV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TKW	Tankkraftwagen
TOP	Tagesordnungspunkt
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRAS	Grundlagen für die Technische Regel für Anlagensicherheit
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V.
VNP	Verein Naturpark e.V.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht

2 Fundstellen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften

Bezeichnung	zuletzt geändert/ Fundstelle
AVV Baulärm vom 19. August 1970	
Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABBergV) vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466)	18. Oktober 2017 BGBl. I S. 3584
Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung – BVOT) vom 20.09.2006 (Nds. MBl. S.887)	
Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbe- reichs-Bergverordnung - EinwirkungsBergV) vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553, 1558)	8. Oktober 2017 BGBl. I S. 3584
Boldt/Weller: Bundesberggesetz, Kommentar , 1984, Ergän- zungsband 1992, de Gruyter, Berlin – New York	
Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl I, S. 1310)	20. Juli 2017 BGBl. I S. 2808
Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissi- onsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) in der Fassung vom 24.07.2002 (GMBL 2002, S. 511)	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)	12. Dezember 2019 BGBl. I S. 2513
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnatur- schutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	13. Mai 2019 BGBl. I S. 706
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli- che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274)	8. April 2019 BGBl. I S. 432
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreis- laufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts- gesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)	4. Dezember 2018 BGBl. I S. 2254
Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endla- ger für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - Stan- dAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074)	12. Dezember 2019 BGBl. I S. 2510
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentli- chten bereinigten Fassung	15. November 2019 BGBl. I S. 1546
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnatur- schutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)	20.05.2019 Nds. GVBl. S. 88
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsge- richtsordnung (Nds. AG VwGO) in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl., S. 175)	25.11.2009 Nds. GVBl., S. 437
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- fung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, S.437)	

Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in der Fassung vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. 2006, 580)	08.06.2016 Nds. GVBl. S. 94
Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Neufassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. 2007, 172)	15.12.2016 Nds. GVBl. S. 301
Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 31)	24.09.2009 Nds. GVBl. S. 361
Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02. 2010 (Nds. GVBl. S 64)	20.05.2019 Nds. GVBl. S. 88
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	20. Juli 2017 BGBl. I S. 2808
Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766)	3. Mai 2019 BGBl. I S. 706
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1)	Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG Nr. L 363 vom 20.12.2006)
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92)	Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363/368)
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)	01.06.2017 BAnz AT 08.06.2017 B5
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)	
Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501)	16.01.2020 Nds. GVBl. S. 9
Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl I, S. 1420)	8.11.2019 BGBl. I S. 1581
Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 9. November 2009 (GVBl. Nr. 25 vom 17.11.2009 S. 431)	29.05.2013 Nds. GVBl. S. 132
Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513)	Mai 2017 BGBl. I S. 1044
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)	15.8.2019 BGBl. I S. 1294
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl.1 S. 102)	21.6.2019 BGBl. I S. 846
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017(BGBl. I S. 1440)	31.5.2017 (BGBl. I S. 1440)
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483)	8. Dezember 2017 BGBl. I S. 3882